



Infomappe für Züchter

Der Inhalt der Mappe ist Gegenstand des
Sachkundenachweises für Züchter

Zusammengestellt unter Mitwirkung von Dr. Dagmar Heydeck, Anne Baumgarten, Klaus Hemme und
Antje Engelbart-Schmidt

06.04.2016, aktualisiert 08.04.2019 25.06.2022

Inhalt	Seite
Informationen für Züchter	2 - 20
(Zwingerschutz, Bedeckung, Trächtigkeit, Geburt, Aufzucht, Erkrankungen)	
Wurftermin Tabelle	21
Kupieren	22
Leitlinie Impfungen	23 - 24
Kaufvertrag Muster	25 - 26
Zuchtmietvertrag Muster	27 - 30
Infoblatt für Welpenkäufer	31
Die Entwicklungsphasen des Welpen	32 - 36
Die Vererbung der Fellfarbe bei DK	37 - 42
Tierschutzhundeverordnung	43 - 48
Zuchtordnung DK-Verband	49 - 56
Durchführungsbestimmungen	57 - 60
Formulare	61 - 62
Zuchtordnung VDH	63 - 95



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



1. Zwingerschutz, Zwingerbesichtigung

Zwingerschutz muss rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor einem geplanten Deckakt beantragt werden (Formular siehe www.dk-verband.de). Nach Eingang des Antrags vereinbart der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person einen Termin zur Zwingerbesichtigung und Prüfung der Sachkunde des Züchters (Fragen aus dem Inhalt der Züchtermappe). Dabei wird die geplante Aufzuchtstätte hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Tierschutz-Hundeverordnung in der jeweils gültigen Fassung beurteilt (Formular siehe Homepage www.dk-verband.de und Verordnung siehe Anlage). Besitzt der zukünftige Züchter mehr als 3 fortpflanzungsfähige Hündinnen oder zieht er (z. B. mit einer anderen Rasse) mehr als 3 Würfe im Jahr auf, ist eine Betriebserlaubnis des Veterinäramtes nach §11b TierSchG erforderlich. Entsprechen die Aufzuchtstätte und die Betreuungsbedingungen den Verordnungen und konnte der zukünftige Züchter seine Sachkunde nachweisen, leitet der Zuchtwart den Antrag auf Zwingerschutz an den DK-Verband weiter. Der Züchter ist zur Führung eines Zwingerbuches verpflichtet, dieses ist über den VDH-Shop zum Preis von 20,00 € erhältlich (<https://shop.vdh.de>).

Entsprechen die Aufzuchtstätte und/oder die Betreuungsbedingungen/Sachkunde den Verordnungen nicht, werden Verbesserungsaufgaben erteilt und eine erneute Besichtigung vereinbart. Die Fahrtkosten des Zuchtwarts trägt der zukünftige Züchter.

Eine erneute Besichtigung der Zuchtstätte ist z.B. nach Umzug oder langer Zuchtpause erforderlich.

2. Zuchtplanung

Zucht ist nichts anderes als die Abschaffung der freien Partnerwahl. Am Beginn der Zuchtplanung sollte zunächst die Überlegung stehen, welches züchterische Konzept man sich vornimmt. Ob Inzucht, Fremdzucht oder Linienzucht (begrenzte Inzucht) – alle haben Vor- und Nachteile. Inzucht ist die Verpaarung nahe verwandter Tiere. Ohne Inzucht gäbe es keine Rassen, zu viel Inzucht jedoch führt zur genetischen Verarmung einer Rasse, weil die genetische Vielfalt verloren geht. Enge Inzucht ist tierschutzrelevant, weil nicht nur erwünschte, sondern auch Defektgene angehäuft werden können. Die Merzung solcher Tiere entspricht nicht dem Tierschutz, den wir in Deutschland im Verfassungsrang haben. Aus diesem Grund sind Inzestverpaarungen (Verwandte 1. Grades z.B. Geschwister oder Vater/Tochter und Halbgeschwisterverpaarungen) nicht mehr zulässig.

Fremdzucht führt zu einer stärkeren Aufspaltung des Typs, sichert jedoch genetische Vielfalt. Unter Linienzucht wird gemeinhin die Zucht mit Individuen verstanden, die bis zur 4. Generation einen oder mehrere gemeinsame Vorfahren haben. Sie steht sozusagen zwischen der engen Inzucht und der Fremdzucht. Dabei kann man die Vater- oder die Mutterlinie pflegen, je nachdem welche Seite man stärken will. Man erhält einen einheitlicheren Typ mit in bestimmter Hinsicht gefestigten Eigenschaften.

Wann ist eine Zucht oder der Verkauf von Hunden gewerbsmäßig? Diese Frage wird recht oft gestellt und ist nicht leicht zu beantworten. Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09.02.2000 sind die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten von Hunden in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen umfasst oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr aufgezogen werden. Als Haltungseinheit gelten alle Tiere eines Halters, auch wenn diese in unterschiedlichen Einrichtungen gehalten werden, aber auch die Haltung von Tieren mehrerer Halter, wenn Räumlichkeiten, Ausläufe und ähnliches gemeinsam genutzt werden. Das Tierschutzgesetz schreibt darüber hinaus im § 11 vor, dass für solche Haltungseinheiten die Betriebserlaubnis bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen ist. Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist aber nicht allein ausschlaggebend z.B. für die einzuhaltenden Haftungsbedingungen beim Verkauf eines Hundes. Die Gerichte sind dazu unterschiedlicher Ansicht, wobei die



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Absicht zur Gewinnerzielung nicht im Vordergrund steht. Einige Gerichte sehen eine regelmäßige Tätigkeit am Markt (auch einmal jährlich über mehrere Jahre) schon als ausreichend an, andere betrachten es erst als gewerbsmäßig, wenn ständig „Ware“ zum Verkauf vorgehalten wird. Eine rechtsverbindliche Festlegung gibt es noch nicht.

Die Zuchtordnung unseres Verbandes regelt die Zuchtzulassung. Alle diese Voraussetzungen müssen von Rüde und Hündin erfüllt sein, bevor eine Anpaarung stattfindet. Der Zuchtwart ist über eine geplante Zuchtverwendung möglichst vor dem Deckakt zu informieren. Seine Aufgabe ist es, den Züchter bei Bedarf bei der Auswahl eines geeigneten Rüden zu unterstützen.

3. Impfung

Die Impfung tragender Hündinnen ist nicht anzuraten (außer Herpes). Anstehende Wiederholungsimpfungen sollten rechtzeitig (ca. 14 Tage) vor der Hitze, die zur Bedeckung vorgesehen ist, erfolgen. Die Entwurmung der Hündin ist auf jeden Fall vor dem Decken noch einmal durchzuführen.

4. Läufigkeit und optimaler Deckzeitpunkt

Die erste Läufigkeit der Hündin wird durch das Erreichen des rassespezifischen Körpergewichtes reguliert. Die Hitze tritt in der Regel 2 mal jährlich auf, wobei der Abstand individuell schwanken kann und nach der Aufzucht eines Wurfes meist verlängert ist.

Ein normaler Zyklusverlauf besteht aus vier Phasen:

Proöstrus 3 bis 17 Tage

Östrus 3 bis 21 Tage

Metöstrus ca. 120 Tage

Anöstrus 50-70 Tage

In der Phase des Proöstrus steigt die Östrogenbildung an und führt zu den äußerlich sichtbaren Läufigkeitsanzeichen wie Blutung und Schwellung der Vulva. Die Phase des Östrus beginnt mit dem Duldungsreflex. Die Eizellen sind noch unreif und müssen eine Reifeteilung durchlaufen, die 2-4 Tage dauert. Nach dieser Reifeteilung sind die Eizellen 2-3 Tage befruchtungsfähig. Das Ende der Rüdenakzeptanz signalisiert das Ende des Östrus.

Die Phase des Metöstrus ist gekennzeichnet durch den Anstieg des Schwangerschaft schützenden Hormons Progesteron, das bereits ab dem Proöstrus gebildet wird. Der Anstieg dieses Hormons erfolgt unabhängig von der Trächtigkeit und steigt 60 bis 70 Tage nach der Ovulation an. Bei nicht tragenden Hündinnen sind die Abbau- und Wiederaufbauvorgänge der Gebärmutterschleimhaut etwa 120 Tage nach der Läufigkeit abgeschlossen. Im Anöstrus ruht der Zyklus.

Eine Hündin darf in 24 Monaten nur zwei Mal zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Wurfstag. Der erste Zuchteinsatz für Hündinnen kann erst mit vollendetem 18. Lebensmonat erfolgen (Decktag). Zumeist wird im Vorfeld der Läufigkeit zunehmendes Nässen und Schwellung der Scham beobachtet. Einen guten Anhaltspunkt für den optimalen Deckzeitpunkt gibt das Verhalten eines Rüden, insbesondere wenn dieser schon Deckerfahrung hat. Steht kein „Probierrüde“ zur Verfügung, wird die Kombination verschiedener Methoden empfohlen. Das können z.B. sein:

a) Zählmethode

Die genaue Bestimmung des 1. Blutungstages ist für die Berechnung des optimalen Deckzeitpunktes ausschlaggebend. Schwillt die Scham der Hündin an, ist die tägliche Kontrolle des Scheidenausflusses (z.B. nachdem die Hündin länger gelegen hat und dann aufsteht) mit Hilfe eines Papiertaschentuches anzuraten. Der optimale Deckzeitpunkt liegt bei Hündinnen, die noch nicht geworfen haben, meist zwischen den 10. und 13. Tag nach dem Beginn der Blutung, bei älteren Hündinnen häufig später, zwischen dem 14. und 16. Tag.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



b) Scheidenabstrich

Ca. 8 Tage nach Beginn der Blutung entnimmt der Tierarzt einen Abstrich aus der Scheide und kann nach Anfärbung der Zellen einschätzen, in welchem Stadium der Läufigkeit sich die Hündin befindet. Der Test wird wiederholt, um die Veränderungen der Zellen zu verfolgen. Es kann eine 48 Stunden Vorhersage für den Decktermin gemacht werden. Die Erfahrung des Tierarztes bei der Beurteilung der Abstriche bestimmt die Zuverlässigkeit der Vorhersage.

c) Progesterontest

Bestimmung des Hormons im Blut, meist in Kombination mit den anderen Methoden. Der Anstieg des Progesterons wird durch mehrfache Bestimmung verfolgt. Beim Überschreiten eines bestimmten Grenzwertes erfolgt der Eisprung. Dazu sind mehrfache Blutentnahmen bei der Hündin nötig.

d) Zuckertest

Der Test wird mit einem Harn-Teststreifen aus der Humanmedizin durchgeführt, der für ca. 1 min in die Scheide verbracht wird. Es handelt sich dabei um einen indirekten Nachweis des Progesterons, da durch dieses Hormon kurzzeitig die Hormone der Blutzuckerregulation beeinflusst werden. Der Blutzucker steigt an, wenn das Progesteron ansteigt und wird über das Läufigkeitssekret ausgeschieden. Der Körper reguliert diese Funktion schnell wieder nach, so dass der positive Zuckertest wieder negativ wird. Der optimale Deckzeitpunkt liegt einen Tag nach dem ersten wieder negativen Nachweis. Allerdings reagieren nicht alle Hündinnen mit einem ausreichend hohen Zuckeranstieg oder der Anstieg ist nur sehr kurz und wird nicht erfasst.

e) Veränderungen im Verhalten und an den Geschlechtsorganen

Viele Hündinnen zeigen deutliche Verhaltensänderungen, die bei der Bestimmung des optimalen Deckzeitpunktes helfen. Sie legen beim Streichen über den Rücken oder Berührung des Bereiches über der Scham die Rute zur Seite und/oder ziehen die Scham hoch. Sie sind unruhig und präsentieren sich anderen Hunden (Duldung des Rüden). Das Läufigkeitssekret verändert sich in Farbe und Konsistenz von dunkelrot und dickflüssig zu fleischwasserfarben und wässrig (bei weißer Hitze sind diese Anzeichen nicht sichtbar). Die Scham schrumpft und wird faltig.

Der Wurfzeitpunkt liegt etwa 63 Tage nach der Bedeckung und kann mit Hilfe einer Tabelle ermittelt werden (siehe Anlage).

4. Der Deckakt

Das Sperma eines Rüden kann bis zu 7 Tagen nach dem Deckakt befruchtungsfähig sein. Das Nachdecken am nächsten oder übernächsten Tag ist bei sorgfältiger Bestimmung des optimalen Deckzeitpunktes also nicht unbedingt erforderlich. Zu häufiges Decken führt dazu, dass die Spermienkonzentration stark abnimmt.

Ein erfolgreicher Deckakt ist nicht unbedingt nur durch das „Hängen“ charakterisiert. Es können bereits ca. 2 min Verweildauer ausreichen, um eine Hündin erfolgreich zu decken.

Die Dauer des Deckaktes kann sehr unterschiedlich sein und liegt zwischen 10 min und 1 Stunde. Kommt es zum „Hängen“, wird der Rüde von der Hündin absteigen und sich um 180° drehen. Dabei kann es hilfreich sein, die Hündin am Halsband festzuhalten, um Verletzungen zu vermeiden.

Die Hündin muss nach dem Deckakt nicht besonders behandelt werden, das Nässen oder freie Bewegung sind nicht einzuschränken. Hier ist der natürliche Umgang mit dem Tier vernünftig.

Der Wurfzeitpunkt liegt etwa 63 Tage nach der Bedeckung und kann mit Hilfe einer Tabelle ermittelt werden. Faustregel: Wurfstag ist 2 Monate plus 2 Tage nach dem Decktag. Hat die Hündin viele Welpen, wirft sie oft einige Tage vor dem errechneten Termin, Einzelwelpen werden häufig übertragen.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Deckschwierigkeiten

Hierbei handelt es sich meist um anatomische Hindernisse, die eine Bedeckung schmerzhaft machen und zur Abwehr des Rüden führen. Die Ursachen können vom Tierarzt diagnostiziert und ggf. chirurgisch beseitigt bzw. medikamentös behandelt werden.

1. Veränderungen der Scheide

- Vorfall von Scheidengewebe, meist durch übermäßige Östrogenbildung (familiäre Häufung!)
- Scheidenverengungen (Häutchen, Spangen, Stenosen, mangelnde Muskelerschlaffung des Vaginalmuskels im Östrus). Die mangelnde Muskelerschlaffung kann vom Tierarzt durch die Gabe von bestimmten Beruhigungsmitteln (Sedativa) behoben werden, die innerhalb von 20-30 min wirken, so dass noch ein Deckakt zustande kommen kann. Allerdings sollte man sicher sein, dass kein anderes, anatomisch bedingtes Problem vorliegt, da es sonst zu ernsthaften Verletzungen der Hündin kommt.

2. Psychische Ursachen

- Deckunlust der Hündin, manchmal behandelbar durch Gabe einer Aminosäure (Tyrosin, zu beziehen beim Tierarzt) über das Futter (6., 7. und 8. Läufigkeitstag).

3. Anatomie des Rüden

- Steifheit der Hintergliedmaßen oder sehr tiefe Brust können zur Deckunfähigkeit führen
- Angeborene anatomische Defekte (Defekte im Harnröhrenbereich, Hoden, Penis etc.)

4. Impotenz (organisch oder psychisch) oder Überstimulierung (vorzeitiges Knoten)

Das Leerbleiben der Hündin nach erfolgreichem Deckakt und trotz sorgfältiger Bestimmung des optimalen Deckzeitpunktes kann mit Fruchtbarkeitsstörungen zusammen hängen.

1. Zyklusstörungen

Dazu gehören eine verkürzte Läufigkeit (weniger als 14 Tage) und die „weiße Hitze“, bei der zwar Eizellen freigesetzt werden, jedoch keine Blutung auftritt. In beiden Fällen können die Hündinnen erfolgreich gedeckt werden und volle Würfe haben. Hilfreich für die Bestimmung des optimalen Deckzeitpunktes ist hier ein „Probierrüde“.

Weiterhin kann es zum Abbruch der Läufigkeit mit Fortsetzung nach einigen Wochen kommen (Split-Östrus). Das kann in der Pubertät oder bei Haltung mehrerer Hündinnen im Rudel vorkommen (Läufigkeitssynchronisation).

Eine Verlängerung der Läufigkeit geht ursächlich oft auf Zysten an den Eierstöcken zurück, meist ist ein operativer Eingriff nötig, um eine lebensbedrohliche Gebärmuttervereiterung zu verhindern.

2. Entzündungen (Penis, Scheide), Gebärmuttervereiterung

Fruchtresorption und Aborte bei der Hündin können zu einem frühen Zeitpunkt für den Züchter unbemerkt verlaufen. Fruchtresorptionen sind Fruchtverluste vor dem 28. Trächtigkeitstag, danach spricht man von Aborten. Die Ursachen können infektiös oder nichtinfektiös sein.

Nichtinfektiöse Abortursachen

1. **Fetale Missbildungen:** nach dem Absterben des Fötus werden je nach Stadium die Fruchtreste resorbiert oder trocknen ein und erscheinen bei der Geburt als schwarze, schmierige Gebilde. Sind alle Welpen betroffen, kann die Trächtigkeit (sichtbar durch Ausfluss aus der Scheide oder unsichtbar) komplett abgebrochen werden.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



2. Erkrankungen der Hündin, vor allem chronische Erkrankungen lebenswichtiger Organe wie Herz, Nieren, Leber.
3. Medikamente, die abortauslösende Wirkung haben. Dazu gehören z.B. Prednisolon und Dexamethason (Glukokortikoide) sowie Medikamente zur Behandlung einer Scheinträchtigkeit.
4. Hormonmangel, hier vor allem Progesteronmangel. Ohne dieses Hormon kann die Trächtigkeit nicht aufrechterhalten werden und es kommt zum Abort. Schilddrüsenunterfunktion (auch durch Iodmangel infolge reiner Fleischfütterung), Nebennierenüberfunktion, Östrogenüberschuss gehören ebenfalls zu den hormonell bedingten Sterilitätsursachen.

Nicht selten ist eine Infektion Ursache für das Leerbleiben der Hündin. Diese kann durch Viren oder Bakterien ausgelöst werden.

Virusinfektionen

Die Infektion mit dem caninen Herpesvirus (CHV) geschieht oft schon vor der Geburt während der Trächtigkeit oder aber z.B. durch infizierten Nasenausfluss der Hündin bzw. Kontakt zu anderen Hunden, die Träger sind. Beim erwachsenen Hund treten meist keine klinischen Symptome auf. Eine Übertragung auf den Menschen erfolgt nicht. Das hundespezifische Herpesvirus kann sowohl in der Trächtigkeit als auch nach der Geburt zu Frucht- bzw. Welpenverlusten führen. Die betroffenen Welpen zeigen Unwohlsein, trinken nicht mehr, sind ruhelos und fangen an zu schreien. Im weiteren Verlauf kommt es zu gelb-grünlichem Durchfall, Krämpfen und Schwellung des Bauches. Fieber wird selten beobachtet. Betroffene Welpen sterben nach 24-48 Stunden. Inzwischen ist eine Impfung der Mutterhündin in der Trächtigkeit verfügbar, die der Erkrankung der Welpen vorbeugt. Allerdings nur dann, wenn die Hündin noch nicht infiziert ist. Die Überprüfung anhand des Antikörpertiters ist nur möglich, wenn die Infektion der Hündin weiter zurück liegt (4-6 Wochen), „frische“ Infektionen werden dabei nicht bemerkt, weil noch keine Antikörper vorhanden sind. Sind bereits einige Welpen erkrankt, kann der Züchter die Bedingungen in der Wurfkiste für einige Stunden so gestalten, dass die Virusvermehrung unterdrückt wird (Erhöhung der Körpertemperatur der Welpen auf 37,5 – 38°C) möglichst nicht durch Rotlicht (trocknet die Welpen zusätzlich stark aus) sondern durch andere Wärmequellen (spezielle Heizplatte, Wärmflasche etc.) und der Tierarzt sollte zusätzlich einen Paramunitätsinducer verabreichen. Das Virus vermehrt sich besonders bei Temperaturen zwischen 35°C und 36° C. Erwachsene Hunde und über 3 Wochen alte Welpen sind nicht gefährdet.

Ein anderes Virus, das „minute virus of canines“ (MVC, CPV-1), das zur Gruppe der Parvoviren gehört, kann Unfruchtbarkeit und Welpenverluste verursachen. Auch bei dieser Infektion zeigen erwachsene Hunde meist keine Symptome. Auswirkungen bei Welpen sind z.B. Herzmuskel-entzündungen mit plötzlicher Todesfolge und Lungenentzündungen mit Atemnot. Eine Vorbeugung gibt es bisher nicht.

Bakterielle Infektionen

Hierher gehört die Hundebrucellose, die von Hund zu Hund übertragbar und schwer zu behandeln ist. Sie tritt in Deutschland nur sporadisch auf, ist jedoch vor allem in südlichen Ländern (Spanien, Frankreich) recht verbreitet. Generell können alle bakteriellen Infektionen der Hündin, vor allem mit Eiterherden, auch an ganz anderen Besiedlungsorten (sei es eine Mundhöhle mit starkem Zahnsteinbefall, sei es eine Ohrenentzündung, Analbeutelentzündung oder Hautentzündungen) zu Fruchtverlusten führen. Der Erreger bzw. Antikörpernachweis kann hier Aufschluss geben.

Um Deckinfektionen zu vermeiden, sollte vorsorglich ein Abstrich bei Rüde und Hündin gemacht und auf Bakterien (Brucellose, Streptokokken, Staphylokokken, Coli-Keime, Salmonellen etc.) untersucht, sowie ggf. behandelt werden. Der Deckrüdenbesitzer sollte unbedingt nach jedem Deckakt den Penis seines Rüden mit z.B. Ubrocellan (verschreibungspflichtiges Penicillinpräparat) behandeln, um einer Übertragung von Infektionen von einer auf die nächste Hündin vorzubeugen.

5. Trächtigkeitsdiagnostik

Um sich auf den Wurf und die optimale Ernährung der Mutterhündin rechtzeitig vorbereiten zu können, ist eine Bestimmung der Trächtigkeit hilfreich. Außerdem sollte festgestellt werden, ob mehr als ein einzelner Welpen vorhanden ist, um sicher zu gehen dass die Geburt natürlich ausgelöst werden kann. Einzelwelpen sind dazu häufig nicht in der Lage. Die Gewichtszunahme durch Futteraufnahme allein hat schon so manchen hoffenden Züchter getäuscht. Verstärkter Appetit ist kein Anzeichen dafür, dass die Hündin aufgenommen hat! Die Abtastung kann ab dem 25. bis zum 28. Trächtigkeitstag durchgeführt werden. In dieser Zeit sind charakteristische Einziehungen der Gebärmutter fühlbar, die einer Perlenkette ähneln. Ab der 7. Woche sind Fruchtbewegungen ertastbar. Hier ist aber große Vorsicht und Erfahrung angebracht. Die Untersuchung mittels Ultraschall ist Standard (siehe Abbildung) und wird ab dem 20. Tag (besser zwischen dem 24. und 30.Tag nach dem Decken) durchgeführt. Ab dem 30. Tag sind Herzbewegungen sichtbar. Die genaue Welpenzahl kann aufgrund von Überlagerungen in der Regel nicht bestimmt werden, aber das ist auch nicht das Ziel dieser Untersuchung. Röntgen ist in dieser Phase nicht sinnvoll, da die Föten ohnehin erst nach dem 45.-48. Tag mit Beginn der Knochenbildung (Einlagerung von Kalzium) deutlich sichtbar werden. Auch ist in Abhängigkeit von der Strahlendosis eine evtl. Schädigung der Föten zu diesem Zeitpunkt nicht auszuschließen.



Ultraschallaufnahme am 28. Trächtigkeitstag, 2 Fruchtanlagen sind sichtbar

Unerwünschte Trächtigkeit

Trotz aller Sorgfalt kann es zum ungewollten Deckakt kommen. Um eine Trächtigkeit auszuschließen bzw. abzubrechen gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Das Wohlergehen der Hündin sollte oberste Priorität haben. Zunächst kann 24 – 36 Stunden nach der Bedeckung ein Scheidenabstrich gemacht werden, um festzustellen, ob überhaupt Spermien nachweisbar sind. Ist das nicht der Fall kann bis zum Ausschluss der Trächtigkeit um den 23.-25 Tag abgewartet werden. Sind jedoch Spermien vorhanden, sollte man eingreifen.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



- Kastration bei älteren, züchterisch nicht mehr genutzten Hündinnen frühestens 2-3 Wochen nach Ende der Läufigkeit (Blutungsneigung durch erhöhtes Östrogen als Operationsrisiko nicht mehr vorhanden), aber nicht mehr als 5-6 Wochen nach dem Deckakt.
- Gabe von Östrogenen, wobei das Risiko einer zu frühen und damit erfolglosen Behandlung besteht und zusätzlich das Risiko einer lebensbedrohlichen Gebärmuttervereiterung in Kauf genommen wird.
- Gabe von Antigestagenen („Abtreibungspille“), welche vom Tierarzt über internationale Apotheken bezogen werden kann. Diese Methode ist sehr schonend und sicher sowie nebenwirkungsarm. Sie kann auch völlig problemlos noch nach einigen Tagen gegeben werden, wenn der Tierarzt diese „Pille“ erst besorgen muss, wichtig ist lediglich der genau eingehaltene Abstand von 24 Stunden zwischen den beiden Gaben.
- Gabe von Prolaktinhemmern in Kombination mit Prostaglandinen ist wegen der schweren Nebenwirkungen und Schmerzäußerungen der Hündin meist nicht zu empfehlen. Die tierärztliche Kontrolle und antibiotische Therapie sind unerlässlich.

In manchen Köpfen spukt auch noch der Gedanke herum, dass eine fehlgedeckte Hündin für die Zucht von Rassehunden nicht mehr zu verwenden sei – das ist natürlich Unsinn!

Scheinträchtigkeit

Sie kann 4-8 Wochen nach der Läufigkeit eintreten. Obwohl die Hündin nicht gedeckt wurde zeigt sie in unterschiedlicher Ausprägung Verhaltensmuster und/oder körperliche Veränderungen einer trächtigen Hündin: Die Milchdrüsen schwellen an und es wird Milch produziert. Die Hündin zeigt eine verstärkte Anhänglichkeit, sie wird unruhig und beginnt "Nester" zu bauen, speziell an ruhigen Orten (Korb, Garten). In der 8. - 9. Woche nach der Läufigkeit, also zu der Zeit in der sie im Falle einer Befruchtung geworfen hätte, beginnt sie Ersatzwelpen (Spielzeug, Stofftiere, ...) zu bemuttern und verschleppt sie in ihr "Nest". Nimmt man ihr diese Spielzeuge weg, kann das Tier mit Aggression reagieren. Die Scheinträchtigkeit hat eine mittlere Dauer von 2 bis 3 Wochen. Verursacht wird sie durch eine hormonelle Konstellation, die der einer trächtigen Hündin entspricht. Die Behandlung erfolgt mit einem Prolaktinhemmer (Cabergolin), der auch die Milchbildung hemmt. Dass ein aufgezogener Wurf eine Hündin in der Zukunft davon abhalten soll, dieses oftmals nervende Verhalten zu zeigen, ist in das Reich der Märchen zu verweisen. Eher kann das Gegenteil der Fall sein: nach einem Wurf kann auch eine Hündin, die in ihren ersten Lebensjahren nie Anzeichen von Scheinträchtigkeit gezeigt hat, solche Verhaltensmuster entwickeln. Das beste Mittel dagegen ist meist Ablenkung durch entsprechende Beschäftigung und Bewegung.

6. Behandlung und Fütterung der trächtigen Hündin

Bei der Fütterung der Hündin ist stets zu beachten, dass ein eventueller Mangel immer zugunsten der heranwachsenden Föten ausgeglichen wird, d. h. hat die Hündin einen Mangel an Eiweiß, wird ihre Muskelmasse abgebaut, liegt ein Mangel an Mineralien, insbesondere Kalzium vor, wird die Knochensubstanz der Hündin abgebaut, um den Bedarf der Welpen zu decken. Bei unsachgemäßer Fütterung kann es so zur dauerhaften Beeinträchtigung der Gesundheit der Hündin kommen. Der Energiebedarf der Hündin steigt im Laufe der Trächtigkeit um 70% im Vergleich zum Normalwert, der Proteinbedarf steigt um 280%. Die optimale Gewichtszunahme der Hündin liegt zwischen 20 und 30% im Verhältnis zum Gewicht vor der Trächtigkeit. Unabhängig von der Rasse beträgt das Gesamtgewicht des Wurfes 12-15% des Muttergewichtes.

1. Trächtigkeitshälfte (bis zur 5. Woche nach dem Deckakt)

Die Hündin erhält das gewohnte Futter (zunächst einmal täglich, ab der 4. Woche in 2 Portionen), wobei davon ausgegangen wird, dass es sich dabei um abwechslungsreiches und qualitativ hochwertiges Futter handelt.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Gute Erfahrungen haben Züchter mit hochwertigem Trockenfutter im Wechsel mit der Fütterung von Frischfleisch (Pansen, Rindfleisch) oder z.B. gekochtem Geflügel mit Brühe ohne Knochen gemacht. Die richtig ernährte Hündin sollte „in Form sein“, d.h. gut bemuskelt mit glänzendem Fell und nicht fett, aber auch nicht knochig! Zusätzlich können bei Fleischfütterung Mineralstoffmischungen (z.B. Afarom) oder Vitamin-Mineral-Protein Tabletten gegeben werden. Ab der 4. Woche nach dem Deckakt empfiehlt sich zur Unterstützung des Skelettaufbaus der Welpen die Gabe von Mineralstoffmischungen mit einem Kalzium/Phosphor Verhältnis von ca. 1,4 : 1 bis 2 : 1. Gute Erfahrungen wurden auch mit der Gabe von Calci-Delice gemacht, das Sie über Ihren Tierarzt beziehen können. Die Hündin kann in dieser Zeit noch zu leichten Arbeiten heran gezogen werden. Auf jeden Fall muss sie Gelegenheit haben, sich viel zu bewegen, dazu gehört in der warmen Jahreszeit auch das Schwimmen. Übermäßige Belastungen sind jedoch zu vermeiden. Dass die Hündin keinen Beißereien oder Schlägen auszusetzen ist, sollte selbstverständlich sein.

2. Trächtigkeitshälfte (ab der 5. Woche bis zur Geburt)

Mit Beginn der 2. Trächtigkeitshälfte muss der Züchter der Hündin besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Haltung und Pflege schenken. Die Entwicklung der Embryonen und die Gesundheit des Muttertieres erfordern jetzt ein eiweiß- und kalkreiches Futter. Zusätzlich zum oben erwähnten Fertigfutter sollte jetzt auf jeden Fall Frischfleisch zugefüttert werden. Die Gabe von Mineralpräparaten sollte beibehalten werden. Der Wasserbedarf steigt, es muss der Hündin stets hygienisch einwandfreies Wasser im sauberen Behältnis zur Verfügung stehen. Ab der 5. - 6. Woche geht man zur Fütterung dreimal am Tag (morgens, mittags, abends) über. Es wird z.B. anstelle des bisher verwendeten Trockenfutters auf ein Futter mit erhöhtem Eiweiß (mindestens 30%) und Kalzium/Phosphor im richtigen Verhältnis (ca. 1,5 : 1) sowie ausreichend Vitamin D₃ sowie Taurin umgestellt. Die Energiedichte sollte um 4300 kcal/kg liegen und das Futter sollte hoch verdaulich sein. Aufgrund des hohen Energiegehaltes dieses Futters muss die Hündin davon nicht so viel aufnehmen, um ihren Bedarf zu decken, was ihr aufgrund des reduzierten Magenvolumens infolge Wachstums der Welpen entgegen kommt. Die Futtermenge ist so zu bemessen, dass die Hündin nicht verfettet, jedoch auch nicht zu knapp bemessen wird. Das würde die Entwicklung von Muskulatur und Skelett der Welpen negativ beeinflussen. Bei dieser Fütterung sieht die Hündin nach dem Wurf noch immer gut ernährt aus, nicht abgekommen! Während der letzten 10 Tage vor dem Wurf erhält die Hündin 4 – 5 mal am Tag Futter, das leicht verdaulich ist, um eine Verstopfung vor dem Wurf zu vermeiden. Zusätzlich zu Trockenfutter wird z. B. gekochtes Huhn gegeben. 1 bis 2 Tage vor dem Wurf schränkt die Hündin in der Regel die Nahrungsaufnahme von selbst ein, um die Verdauungsorgane zu entlasten. Der Kontakt mit fremden Hunden sollte nun unterbleiben, um Stress zu verhindern und mögliche Krankheitserreger fern zu halten. 2 Wochen vor der Geburt sollte das Schwimmen im kalten Wasser nicht mehr gestattet werden (Abortgefahr). Die Hündin muss sich aber nach wie vor bewegen, um in Form zu bleiben.

Fütterung der Hündin während der ersten 3 Wochen nach der Geburt

Am Tag nach der Geburt ist 3 mal täglich leicht verdauliche Nahrung (gekochtes Huhn, Hafer-schleim) zu verabreichen. Nach 1 – 2 Tagen ist zu einer eiweißreichen und kalkreichen Fütterung überzugehen (siehe 2. Trächtigkeitshälfte), da für die Milchproduktion sowohl erhebliche Mengen Eiweiß (Anstieg des Bedarfs um 725%) als auch Kalzium benötigt werden. Der Energiebedarf der Hündin steigt um 325% im Vergleich zum Normalwert. Sie säugt die Welpen etwa 20 Mal am Tag. Die Gabe von Mineralpräparaten (z. B. Calci-Delice) sollte beibehalten werden, um einem lebensbedrohlichen Kalziummangel (Eklampsie) vorzubeugen. Das Futter ist viermal täglich in gleicher Menge zu verabreichen. Dadurch wird der Verdauungstrakt nicht überlastet und die Bauchdecken erhalten wieder ihre normale Spannung. Der Flüssigkeitsbedarf der Hündin ist infolge der Milchproduktion hoch. Es muss uneingeschränkt sauberes Wasser zur Verfügung stehen. Nach der Fütterung kann auch Milch verabreicht werden. Die Hündin muss nach der Geburt zunehmen und stets einen gut ernährten Eindruck mit glänzendem Fell machen. Sie darf während der Säugeperiode keinesfalls abnehmen!



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Erkrankungen in der Hochträchtigkeit

Der Hündin wird während der Trächtigkeit die selbstverständliche sowie durchaus gesteigerte Aufmerksamkeit des Züchters geschenkt und bei Verhaltensänderungen (Bewegungsfreude, Futterraufnahme usw.) der Tierarzt konsultiert. Kurz vor der Geburt sind vor allem folgende Störungen möglich:

- Gebärmutterüberladung (zu viele Welpen)
es kommt zum Druck auf Verdauungs- und Atmungstrakt der Hündin mit Symptomen wie Erbrechen, Appetitlosigkeit, Erschöpfung, erhöhte Atemfrequenz. In lebensbedrohlichen Fällen ist eine Schnittentbindung angezeigt. Allerdings sind Welpen unter 56 Tagen oft nicht lebensfähig.
- Stoffwechselstörungen
- Verlagerungen und Verdrehung der Gebärmutter, schwer zu diagnostizieren, Entfernung der Gebärmutter nötig.
- Absterben von Welpen
- Entzündung von Teilen der Gebärmutter
- Entzündung der Milchdrüse vor der Geburt.

Fütterung der Hündin bis zum Absetzen der Welpen

Die Anzahl der Mahlzeiten kann bei gleicher Futtermenge von 3 auf 2 pro Tag vermindert werden. Es wird wieder das sonst übliche Trockenfutter im Wechsel mit Frischfleisch verabreicht. Da die Hündin nun nicht mehr ganztägig bei den Welpen verbleibt, geht auch die Milchproduktion durch „geringere Nachfrage“ zurück. Zudem erhalten die Welpen ab der 3. Lebenswoche bereits Zufütterung (siehe unten).

Die Geburt

Die Gebärmutter der Hündin (Uterus) besteht aus zwei Uterushörnern. Die Auslösung der Geburt basiert auf einem hormonellen Wechselspiel zwischen den ausgereiften Welpen und der Mutterhündin.

Man unterscheidet im Geburtsablauf 4 Phasen:

- Vorbereitungsstadium (Unruhe, Hecheln, Nestbau, Abfall der Körpertemperatur)
- Eröffnungsphase (leichte Wehen, Ablösung der Plazenten, häufiges Lösen der Hündin)
- Austreibungsphase (stärkere Wehen, Austreibung der Welpen, beginnend mit dem stärker gefüllten Uterushorn, dann abwechselnd)
- Nachgeburtsphase (Abstoßen evtl. verbliebener Plazenten)

Das Eingreifen des Menschen in die normale Geburt ist nur erforderlich, wenn die Hündin nicht instinktsicher ist und z. B. die Fruchthüllen nicht entfernt, den Welpen nicht ableckt oder abnabelt. Im Normalfall sind nur Handreichungen nötig (s.u.). Die Geburt ist in Vorder- oder Hinterendlage möglich und beim Hund auch bei normaler Anatomie in diesen Stellungen komplikationslos. Zu jedem Welpen gehört eine Plazenta – es empfiehlt sich auch sie zu zählen, um sicher zu stellen, dass nach der Geburt alle Plazenten abgestoßen wurden und keine als Infektionsherd in der Gebärmutter verblieben ist. Das Fressen der Plazenten ist ein natürliches Verhalten und dient der Sauberhaltung des Lagers. Mit der Milchbildung hat es nichts zu tun. Die Hündin muss nicht alle Plazenten fressen, häufig resultiert daraus Durchfall (hoher Hormongehalt).

Vorbereitungen des Züchters für die Geburt und Welpenaufzucht

Wurfkiste (für DK ca. 1,2 x 1,4 m; Höhe 25 cm; desinfizierbare Oberfläche; Abstandsleiste oben umlaufend siehe Abbildung). Die Hündin muss ca. 2 Wochen vorher an die Wurfkiste gewöhnt werden.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Aufstellungsort: beheizbarer Raum, zugfrei, Umgebungstemperatur um 20°C, evtl. zusätzliche Wärmequelle (Heizplatte (Niedervolt) oder Rotlicht mit Dimmer für eine Hälfte der Wurfkiste, damit die Hündin und auch die Welpen selbst entscheiden können, wo sie liegen möchten. Die Temperatur auf bzw. unter der Wärmequelle sollte etwa 35°C betragen. Ist die Temperatur richtig, liegen die Welpen ruhig zusammen (Knaul, Kontaktliegen = wichtig für die Sozialentwicklung), ist es zu warm, liegen sie einzeln und am Rand der Wurfkiste, ist es zu kalt liegen sie zusammen, sind aber unruhig. Unterlagen: alte Betttücher, Handtücher etc. die nach Bedarf zu wechseln sind. Die Unterlage muss sauber und trocken gehalten werden. Welpenmilch für den Notfall (wird als Pulver von verschiedenen Firmen angeboten) plus Flasche, Waage zunächst bis 2kg, später Personenwaage, Handtücher zum Abtrocknen der Welpen, extra Korb für die Welpen mit Wärmflasche zur Aufbewahrung während des Werfens. Wassernapf für die Hündin im Wurfraum. Größe und Beschaffenheit des Raumes sowie der Aufzuchtanlage für ältere Welpen siehe Mindesthaltungsbedingungen des DK-Verbandes (Kurzhaar-Blatt 2/06).



Praktische Hinweise für die Überwachung des Geburtsvorgangs, Warnsignale für Störungen und zu ergreifende Maßnahmen

Viele Züchter bevorzugen in den ersten 3 Wochen die Aufstellung der Wurfkiste im Wohnbereich, da so der Geburtsvorgang und das Wochenbett besser überwacht werden können. Voraussetzung: die Hündin ist an die Umgebung gewöhnt, sonst kann es zu Störungen beim Geburtsvorgang kommen. Steht die Wurfkiste nicht im Wohnbereich, hat sich die Verwendung eines Babyphons bewährt, so dass die Welpen vom eigenen Bett aus überwacht werden können. Vom ersten Decktag an nach 63 Tagen ist der errechnete Geburtstermin, wobei bei Vielfruchtigkeit ab dem 59. Tag mit dem Wurf gerechnet werden kann. Ein Übertragen bis zu 70 Tagen kann als normal angesehen werden, wenn die Hündin ein unverändertes Verhalten im Bezug auf Nahrungsaufnahme und Vitalität zeigt. Die Körpertemperatur darf dabei nicht über 39°C ansteigen. Eine Kontrolle mittels Ultraschall kann erfolgen (Achtung: Einzelwelpen können oft nicht den Geburtsvorgang auslösen – Abklärung der Welpenanzahl nötig, es kann sonst sowohl der Welpen als auch die Hündin gefährdet sein). Die Differenz aus dem Körpergewicht der Hündin vor der Bedeckung und vor dem Wurf ergibt pro kg Zunahme in der Regel einen Welpen. 1 Woche vor dem errechneten Geburtstermin 4mal täglich Fieber rektal messen. Bei Abfall unter 37°C ist in den nächsten 24h mit der Geburt zu rechnen. Zusätzlich lehnt die Hündin meist die Futteraufnahme ab. Weitere Anzeichen sind Nestbau, Unruhe, Hecheln, die zeitlich in Intervallen auftreten können. Nach Fruchtwasserverlust bzw. Einsetzen der Presswehen sollte spätestens 3h später der erste Welpen erscheinen. Ansonsten ist der Tierarzt zu konsultieren (evtl. Kaiserschnitt nötig), ebenso wenn kein klares Fruchtwasser, sondern schwärzlich-grüner Ausfluss beobachtet wird. Mindestens alle 2 Stunden sollte ein Welpen geboren werden, bei größeren Abständen ebenfalls Tierarzt konsultieren. Ebenso, wenn die Hündin Presswehen hat, die nicht zu einer Geburt führen. Durch Rücken- oder Bauchmassage kann die Wehentätigkeit angeregt werden.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Vorsicht mit der eigenmächtigen Gabe von Oxytocin! Ruhe behalten und lieber warten, zu frühe oder häufige Gabe von Oxytocin kann zum Platzen oder Reißen des Uterus oder zur Ermüdung bzw. Dauerkontraktur der Gebärmuttermuskulatur führen und einen Kaiserschnitt erforderlich machen. Hier besteht Lebensgefahr für die Hündin bzw. Welpen. Oxytocin wirkt nur zusammen mit Kalzium, bei Abfall des mütterlichen Kalziumspiegels ist Vorsicht geboten (Eklampsie-Lebensgefahr für die Hündin). Der Tierarzt verabreicht in solchen Fällen Kalzium-Glukonat intravenös oder oral mittels Frubiase-Kalzium Ampullen. Die Oxytocin-Gabe empfiehlt sich jedoch nach Abschluss des Werfens zur Kontraktur und Reinigung des Uterus sowie Anregung der Milchproduktion. Bestehen Zweifel am Abschluss des Wurfvorgangs, sollte die Hündin zur Kontrolle geröntgt werden, um evtl. verbliebene Welpen zu identifizieren (sonst Lebensgefahr für die Hündin durch Blutvergiftung). Meist nimmt die Hündin nach Abschluss des Werfens wieder Futter auf. Während des Wurfvorgangs weiterer Welpen werden die bereits vorhandenen Welpen in einen separaten Korb mit Wärmflasche überführt und danach wieder zum Saugen zur Hündin gegeben. Wichtig ist das Saugen der Kolostralmilch (Erstmilch), da diese wichtige mütterliche Antikörper und Wirkstoffe z.B. zum Abgang des Darmpechs enthält. Werden Welpen kurz hintereinander geworfen und die Hündin ist noch mit dem Ablecken und Fressen der Eihüllen und Nachgeburt beschäftigt, sollte der Züchter die Eihüllen des nächsten Welpen aufreißen (mit Papiertuch anfassen – schleimig), damit dieser kein Fruchtwasser einatmet. Die Anzahl der Nachgeburten muss mit der Welpenzahl identisch sein, evtl. im Uterus verbliebene Nachgeburten können ebenfalls eine Blutvergiftung verursachen. Auch Hilfe beim Abtrocknen der Welpen ist möglich (abrubbeln mit Papiertuch). Die Unterlage muss sauber und trocken gehalten werden (auswechseln, ggf. nach jedem Welpen). Alle Welpen werden nach der Geburt registriert (Geschlecht, Farbe, Zeichnung, Gewicht, Geburtszeit). Bei Erschöpfung der Hündin unter der Geburt kann Eigelb mit Traubenzucker angeboten werden.

Geburtsstörungen

Hat die Wehentätigkeit begonnen, so muss auch ein Fortschreiten des Geburtsvorgangs beobachtet werden. Folgende Symptome sind einer Geburtsstörung zuzuordnen:

- Ausbleibende Wehentätigkeit
- Gebärmutterkrampf
- Anhaltende Presswehen ohne Geburt (mehr als 30 – 60 min)
- Dunkelgrüner Ausfluss
- Schwache, unregelmäßige Wehen
- Mehr als 4 Stunden nach letztem Welpen
- Fieber
- Mangelhafte Eröffnung des Geburtsweges
- Passagestörung (knöcherner Geburtsweg zu eng)
- Missbildungen beim Welpen (tote Welpen, Wasserkopf oder sehr großer Einzelwelpen)
- Querlage des Welpen oder Kopf-Seiten Haltung

Die Gabe von wehenfördernden Medikamenten (Oxytocin) darf auf keinen Fall erfolgen (Kontra-indikation) bei:

- Geschlossenem Geburtsweg
- Mechanischen Geburtshindernissen
- Starken Presswehen ohne Fruchtaustreibung
- Erheblich verschleppten Geburten mit Allgemeinstörungen

Die Geburtshilfe ist dem Tierarzt vorbehalten und reicht vom manuellen/instrumentellen Herausziehen des Welpen bis zum Kaiserschnitt. Auch das ist kein Allheilmittel, mögliche aber seltene Komplikationen sind z.B. Reißen der Gebärmutter beim Vorlagern, Schock bzw. Atemstillstand der Hündin beim Vorlagern, Stumpfb Blutungen, Gebärmutterblutungen, Gebärmutterinfektionen, Wundheilungsstörungen, Verwachsungen.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Erkrankungen der Hündin nach der Geburt

Unmittelbar oder in den ersten Tagen nach der Geburt sind Komplikationen für Mutter und Welpen möglich. Die Mutterhündin kann betroffen sein von

- Eklampsie (Kalziummangel, 1.- 4. Woche nach der Geburt)
Symptome: Zittern, Unruhe, Winseln, Hervortreten der Augäpfel, ansteigende Atemfrequenz, Krämpfe (Hinterhand, Speichelfluss), Anstieg der Körpertemperatur auf 41-42°C.
- Gebärmutterentzündung (1.- 4. Tag nach der Geburt).
Symptome: hohes Fieber, Apathie, Futterverweigerung, Erbrechen, Durchfall, Durst, Versiegen der Milch, Ausfluss schwarzgrün bis rotbraun, übelriechend.
Lebensbedrohlich durch Blutvergiftung (Septikämie).
- Blutungen
stärkere und länger anhaltende Blutungen mit Abgang von Blutgerinnseln: Notoperation!
- Plazentarnekrosen/-geschwüre
absterbendes Gewebe in der Gebärmutter, Infektionen bis hin zu Durchbrüchen.
- Gesäugeentzündung (Mastitis)
Die Entzündung wird in den ersten Tagen nach der Geburt oder in der Absetzphase durch Bakterien ausgelöst. Es sind mehrere Infektionswege möglich. Über den Zitzenkanal, über das Blut von einem anderen Entzündungsherd (z.B. Gebärmutter), Verletzungen am Gesäuge (auch kleine Kratzer!), Milchstau, Durchfall der Hündin. Der erste Hinweis ist oft die Erkrankung der Welpen nach Aufnahme keimhaltiger Milch. Im weiteren gibt es verschiedene Verlaufsformen: Abszessbildung nach Abkapselung des Entzündungsherdes oder Mastitis mit gestörtem Allgemeinbefinden. Die Abszessbildung geht mit hohem Fieber einher (39,8 – 41°C), das Allgemeinbefinden der Hündin ist jedoch nur wenig gestört. Nach antibiotischer Versorgung und Gabe fiebersenkender Mittel durch den Tierarzt bricht der Abszess meist 5 – 7 Tage später auf. Nach der Entleerung des eitrigen Sekrets fällt das Fieber schnell. Die Wunde muss gespült und mit Salbe versorgt werden.
Die zweite Verlaufsform mit gestörtem Allgemeinbefinden geht einher mit hohem Fieber, Apathie, Fressunlust, Versiegen der Milch, Säugeunlust, sehr schmerzhaften, oft bläulich verfärbten Gesäugekomplexen. Dafür sind besonders aggressive Keime (Coli, bestimmte Staphylokokken) verantwortlich. Die Hündin muss intensiv tierärztlich versorgt und die Welpen müssen abgesetzt werden. Nach Abheilung kann die Hündin weiter säugen.

Der neugeborene Welpe

Der neonatale Welpe ist umfassend hilflos und ein typischer „Nesthocker“. Er bedarf der Fürsorge der Mutterhündin. Der Welpe kann Wärme empfinden und Pendelbewegungen mit dem Kopf ausführen, evtl. auch Riechen. Das dient dem Auffinden der Milchquelle und der Aufrechterhaltung der Körpertemperatur (Aufsuchen von Wärme bei der Mutterhündin oder Kontaktliegen mit den Geschwistern).

Was kann der neonatale Welpe **nicht**: Sehen, Hören, Riechen (?), seine Körpertemperatur selbst regulieren, Muskulatur koordinieren und willkürlich Kot und Urin absetzen. Das Nervensystem ist noch unreif. Leber, Niere und das Verdauungssystem sind noch nicht voll leistungsfähig.

Die Welpen können vor allem betroffen sein von einem Atemnotsyndrom nach dem Einatmen von Fruchtwasser oder Sauerstoffmangel unter der Geburt. Weitere Erkrankungen in den ersten Lebenswochen können infektiös oder nicht infektiös sein: Missbildungen (äußerlich oder innerlich), Durchfallerkrankungen, erhöhte Blutungsneigung, Bakterielle Infektionen, Virale Infektionen, Parasiten.

Oft bemerkt die Hündin schon vor dem Züchter, dass mit einem Welpen etwas nicht stimmt und ignoriert ihn. Erfahrene Züchter wissen, dass die besondere Betreuung dieses Welpen und tierärztliche Behandlung oft wenig erfolgreich sind. Der Welpe verendet trotzdem, muss eingeschläfert werden oder wird ein Pflegefall.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Bei äußerlich sichtbaren Missbildungen (Gaumenspalte, Nabelbruch, Verformungen des Skeletts) bleibt nur den Welpen einzuschläfern. Innere Missbildungen (Herz, Speiseröhre usw.) werden oft nicht sofort erkannt. Einige dieser Defekte sind erblich bzw. lassen Rückschlüsse anderer Art zu. Ein echter Nabelbruch (also nicht zu kurzes Abnabeln durch die Hündin) kann Ausdruck einer Bindegewebsschwäche sein, die z. B. auch bei der Magendrehung oder Bänderrissen eine Rolle spielt.

Durchfallerkrankungen können entstehen durch Fehler bei der künstlichen Aufzucht (nichtinfektiös) oder durch die Beteiligung von Bakterien (infektiös). Ein Beispiel ist das toxische Milchsyndrom. Dabei gelangen Bakterien oder die von ihnen gebildeten Gifte z. B. aus Zerfallsprodukten von Gewebe in der Gebärmutter in die Milch. Die Welpen schreien anhaltend, haben dicke Bäuche und abwechselnd Durchfall und Blähungen. Die Welpen pressen kleine Mengen Kot heraus, es kann zum Vorfall von Darmgewebe kommen. Die größten Welpen erkranken zuerst. Nach Trennung von der „Milchquelle“ bessern sich die Symptome. Die Mutterhündin muss behandelt werden und die Welpen erhalten in dieser Zeit (mehrere Tage) Milchaustauscher.

Das Verbluten Neugeborener geht meist auf eine Störung der Blutgerinnung durch Vitamin K Mangel zurück (Hämorrhagisches Syndrom). Meist liegt ein Vitamin K Mangel bei der Mutterhündin zugrunde, der durch die Fütterung mit Frischfleisch in der Trächtigkeit verhindert werden kann (bei Trockenfutter Lagerzeitraum beachten!). Es gibt aber auch erbliche Störungen der Blutgerinnung, z. B. ein Mangel des so genannten „von Willebrand Faktors“, der beim Ablauf der Blutgerinnungskaskade unverzichtbar ist.

Bakterielle Infektionen können den gesamten Welpen erfassen oder nur lokal auftreten. Quelle allgemeiner Infektionen ist oft die Mutter. Die Welpen saugen nicht mehr, es treten plötzliche Todesfälle auf und das Körpergewicht stagniert. Es treten Darminfektionen mit Durchfall, Lungenentzündungen (Atemgeräusche, gelblicher Ausfluss aus der Nase), Infektionen der Lunge nach Einatmen von Milch (z. B. bei künstlicher Ernährung) auf. Die Behandlung von Mutter und Welpen ist angezeigt. Lokale Infektionen sind z. B. Hautinfektionen (z. B. eitrige Pusteln), neonatale Bindehautentzündung (Schwellung der Augen mit eitrigem Sekret) und Nabelinfektionen, die bei rechtzeitiger Behandlung alle gut ausheilbar sind.

Die Infektion durch das Herpesvirus und das Canine Minutenvirus wurden bereits im vorherigen Beitrag behandelt.

Parasiten wie Giardien (verursachen blutigen Durchfall) und Magen-Darm Würmer infizieren die Welpen bereits ab dem 1. Lebenstag über die Mundhöhle oder auch schon in der Gebärmutter. Als Vorbeugung wird die Entwurmung der Hündin nach dem 40. Trächtigkeitstag empfohlen. Vor diesem Zeitpunkt werden die Wurmlarven nicht erfasst, die erst bei einem bestimmten Hormonspiegel der Hündin aktiviert werden. Stark betroffene Welpen röcheln, blähen auf und erbrechen oft Würmer. Sie entwickeln häufig eine Anämie. Im Kot müssen keine Würmer sichtbar sein!

7. Wochenbett

Das Wochenbett beginnt mit dem Abschluss der Geburt und dauert etwa 6 Wochen. Bis ca. 1 Woche nach der Geburt ist die Körpertemperatur der Hündin physiologisch erhöht, sollte jedoch 39,5°C nicht übersteigen. Bei höherer Körpertemperatur kann Verdacht auf eine Blutvergiftung bzw. Infektion bestehen – Lebensgefahr für die Hündin und durch Aufnahme der Toxine (Gifte) über die Milch auch für die Welpen. Der Ausfluss ist blutig/schleimig bis grünlich, jedoch nicht übelriechend. In den ersten 14 Tagen stärker dann abnehmend bis zur 6. Woche. In der Wurfkiste muss Ruhe sein, typisch ist ein leises singendes Geräusch der Welpen. Sind sie unruhig oder schreien, haben sie entweder Hunger (Milchleistung der Hündin nicht ausreichend: Zufütterung bei großen Würfen bzw. Fütterung der Hündin mit mehr Eiweiß



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



(Fleisch) oder die Temperatur ist nicht optimal oder der Tierarzt muss konsultiert werden. Die Körpertemperatur des Welpen wird durch rektale Messung bestimmt. Normalwerte:

Alter	Körpertemperatur (°C)
Geburt bis 7. Tag	34,4 – 37,2
2. Lebenswoche	35,0 – 37,8
3. – 4. Lebenswoche	36,1 – 37,8
Nach 4. Woche	38,3 – 38,8

Sobald die Krallen der Welpen härter werden (ca. ab 8. Lebenstag) und nach dem Saugen evtl. Rötungen oder sogar Kratzer am Gesäuge der Hündin auftreten, müssen den Welpen die Krallen stumpf gekürzt werden. Das kann mehrfach erforderlich sein. Ansonsten kann es zur Säugeunlust der Hündin und auch zu Gesäugeverletzungen bzw. –infektionen (z.B. Mastitis) kommen, die für Welpen und Hündin schwerwiegende Folgen haben. Zur Vorbeugung kann das Gesäuge mit Neoballistol (Apotheke, kein Ballistol animal!) eingerieben werden.

Die Wurfkiste muss während der ersten 3 Wochen vom Züchter sauber und trocken gehalten werden. Danach lösen die Welpen sich außerhalb der Wurfkiste. Es eignen sich z. B. waschbare Leinentücher (Bettlaken u. ä.) auf einer weichen Unterlage, die gewechselt werden sobald sie feucht oder verunreinigt sind. Das ist in einer Wurfkiste einfacher machbar als in einer Hütte. Zusätzlich kann der Züchter besser kontrollieren, ob alle Welpen gut saugen und ggf. kleinere Welpen an ergiebige Zitzen legen. Nach 2 bis 3 Wochen wollen die Welpen sich in der Regel nicht mehr in der Wurfkiste lösen bzw. nässen. Sie versuchen den Rand zu überwinden bzw. sitzen protestierend in der Kiste. Es hat sich bewährt, die Welpen in dieser Phase nach dem Säugen zum Lösen aus der Kiste zu nehmen und sie z. B. auf Kunstrasen außerhalb der Wurfkiste zu setzen, oder aber freie Bewegungsmöglichkeiten zum Verlassen der Wurfkiste zu schaffen. Kunstrasen hat den Vorteil, dass Flüssigkeit abläuft, die Welpen trocken bleiben und er leicht gereinigt werden kann. Ab der 3. Lebenswoche verlassen die Welpen die Wurfkiste und sollten dann je nach Jahreszeit schrittweise (z. B. für 2 Tage tagsüber nach draußen, in der Nacht drinnen) in eine Aufzuchtanlage mit freier Bewegungsmöglichkeit (Auslauf) umgesiedelt werden. Es beginnt jetzt auch die Prägung der Welpen auf den Untergrund, den sie ein Leben lang zum Lösen bevorzugen. Gras oder Sand sollten jetzt zur Verfügung stehen.

8. Zufütterung der Welpen: was, wann, wie viel

Nach einer normalen Geburt mit Einschießen der Milch säugt die Hündin die Welpen ausreichend. Bei Komplikationen oder großen Würfen kann jedoch eine Unterstützung von Anfang an notwendig werden, im schlimmsten Fall eine mutterlose Aufzucht. Die Energiereserven des neugeborenen Welpen sind sehr gering. Er muss spätestens 8-12 h nach der Geburt Nahrung aufnehmen. Neben käuflicher Welpenmilch kann auch folgende Notmischung verabreicht werden:

Kuhmilch	400 ml
Eidotter	80 g
Maiskeimöl	50 g
Magerquark	450 g
Afarom	20 g

Der Welpen erhält in der 1. Lebenswoche etwa 20% seines aktuellen Körpergewichtes verteilt auf 24h als Ersatznahrung (bei 400g Körpergewicht also 80g Nahrung). Die Gewichtskontrolle



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



erfolgt täglich in der 1. Lebenswoche, das Geburtsgewicht muss sich bis zum 7.-8. Tag verdoppelt haben (siehe Tabelle, Auswertung von 16 DK-Welpen aus verschiedenen Würfen). Ein DK-Welpe sollte zur Geburt zwischen 400 und 500 g wiegen. Bei Abnahme oder gleichbleibendem Gewicht muss zugefüttert werden (Welpenmilch, z. B. Mammilac) oder Muttermilch mit Flasche bzw. Unterstützung einzelner Welpen beim Ansetzen an die hinteren ergiebigen Zitzen. Zufütterung kleiner Mengen per Flasche alle 2h. Das Geburtsgewicht normal entwickelter DK-Welpen sollte zwischen 400 und 500 g liegen. Die durchschnittliche Gewichtszunahme bis zum Alter von 8 Wochen kann in der Anlage nachgelesen werden.

Alter (Tage)	Gewicht (kg) ± SD		Gewichtszunahme (%)	
	Rüden	Hündinnen	Rüden	Hündinnen
n=16				
0	0,45 ± 0,08	0,43 ± 0,04		
2	0,51 ± 0,08	0,42 ± 0,05	62	50
4	0,60 ± 0,09	0,48 ± 0,06	73	58
6	0,73 ± 0,12	0,58 ± 0,05	89	69
8	0,91 ± 0,19	0,84 ± 0,14	107	99
11	1,12 ± 0,23	0,90 ± 0,20	140	108
14	1,43 ± 0,28	1,25 ± 0,21	168	149
18	1,93 ± 0,46	1,86 ± 0,41	230	221
25	2,66 ± 0,66	1,98 ± 0,37	343	236
28	3,20 ± 0,46	2,86 ± 0,42	356	329
35	4,52 ± 0,66	3,80 ± 0,41	502	444
43	5,73 ± 0,88	4,81 ± 0,43	637	565
53	7,33 ± 0,94	6,22 ± 0,56	815	732
56	8,24 ± 1,13	7,43 ± 0,63	916	866

Fütterung der Welpen

Die Prägung auf das bevorzugte Futter erfolgt vor allem im 1. bis 3. Lebensmonat durch den Futtergeruch, der auch schon von der Mutterhündin beim Belecken an die Welpen weiter gegeben wird.

Normal ist ab 2,5 – 3 Wochen die Zufütterung breiiger Nahrung (z.B. durchgedrehtes Fleisch mit eingeweichem Welpen-Trockenfutter oder eine Mischung aus Quark mit Wasser (breiig) und Eigelb, Traubenzucker, Afarom (Mineralstoffmischung) und Öl). Das ist leicht verdauliches Futter, das die Umstellung von Muttermilch auf festes Futter erleichtert und das Auftreten von Durchfall verhindert. Später wird z. B. Fleisch mit Haferflocken und Afarom im Wechsel mit Welpenaufzuchtfutter verabreicht. Vorsicht bei der Fütterung mit rohem Pansen – dieser bindet das für die Skelettentwicklung wichtige Kalzium. Nicht mehr als 1/3 der Mahlzeit verabreichen. Es ist günstig, die Welpen an viele verschiedene Futterarten zu gewöhnen, so dass sie später problemlos ernährt werden können. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Futter zu zerkleinern. Das kann mit Stücken vom Blättermagen und großen Kalbsknochen zum Abnagen geübt werden. Die Futtergabe wird bis auf 5-6 Mahlzeiten in der 8. Woche gesteigert und die Menge so bemessen, dass kein Rest bleibt. Das heißt nicht, dass die Welpen unzureichend ernährt werden sollen. Die Welpen müssen agil sein und Kondition haben. Der Züchter muss sicher stellen, dass die Futtermenge ausreichend ist, ohne zur Verfettung zu führen. Ist man sich unsicher, helfen Futtertabellen weiter. Die Welpen sollen nicht zu viel Futter auf einmal aufnehmen, um das Verdauungs- und Skelettsystem nicht zu überlasten. Besonders positiv ist das Vorwürgen von Futter durch die Mutterhündin. Die Welpen erhalten auf diese Weise unverdautes Futter, das für sie besonders bekömmlich ist, weil die Verdauungsenzyme der Welpen noch nicht ausgereift sind. Allerdings muss die Hündin dann erneut gefüttert werden.....



9. Entwurmungen, Impfungen, Kupieren

Ab dem 10. – 14. Lebenstag (je nach Präparat) erfolgt die erste Entwurmung, die nachfolgend alle 10 bis 14 Tage wiederholt wird. Es hat sich bewährt, die Wirkstoffe zu wechseln und als letztes in der 7. Lebenswoche Drontal Plus zu verabreichen.

Impfungen nach der Impfpflicht der Stiko Vet sind Pflicht. Verbleiben Welpen länger beim Züchter (über 12 Wochen), so ist der Züchter für die Nachimpfungen bzw. Erstimpfung gegen Tollwut verantwortlich. Auch später abgegebene Welpen müssen über einen intakten Impfschutz verfügen. Die Grundimmunisierung ist im Alter von 15 Monaten abgeschlossen. Ohne Nachimpfung ist das nicht gewährleistet und der neue Eigentümer müsste mit dem Impfschema von vorn beginnen. Die Impfung in der 16. Lebenswoche wird empfohlen, weil die Welpen durch den noch vorhandenen, jedoch abnehmenden mütterlichen Antikörperspiegel unterschiedlich intensiv mit der Bildung eigener Antikörper nach der Erst- und Zweitimpfung reagieren. Ein Teil der Welpen könnte also trotz dieser Impfungen ungeschützt bleiben (20-30%) und könnte sich ohne Impfung in der 16. Lebenswoche infizieren.

Impfregime:

8 Lebenswochen: Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose

12 Lebenswochen: Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose, Tollwut

16 Lebenswochen: Staupe, HCC, Parvovirose

15. Lebensmonat: Staupe, HCC, Parvovirose, Leptospirose, Tollwut

Die Impfung gegen Zwingerhusten (Parainfluenza) ist ebenfalls zu empfehlen, vor allem ist sie wichtig für den Schutz von Teilnehmern der Welpengruppen (siehe unten).

Kupieren ausschließlich durch den Tierarzt in den ersten 3 Lebenstagen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Nervensystem des Welpen noch in der Entwicklung und die Schmerzbelastung für die Welpen minimiert. Die Entwicklung des Nervensystems vollzieht sich vom Kopf beginnend abwärts. Die Rute wird ca. um die Hälfte gekürzt. Eine detaillierte Anleitung zum Kupieren finden Sie in der Anlage. Das Kupieren der für den Jagdgebrauch vorgesehenen Welpen ist vom Tierarzt auf der entsprechenden Bescheinigung (vom Klub oder DK-Verband (siehe Homepage) zu bestätigen und jeder Welpenkäufer erhält eine Kopie.



10. Ausgewählte Erkrankungen des älteren Welpen

Atmungsorgane

Angeborene Defekte können z. B. Einengungen der Luftröhre oder ein überlanges Gaumensegel sein. Beides kann zu Atemproblemen mit Spätfolgen (Herz) führen.

Bei den erworbenen Erkrankungen steht die **Infektiöse Tracheobronchitis (Zwingerhusten, Parainfluenza PI)** im Vordergrund. Die Erkrankung wird ausgelöst durch Parainfluenza-Viren. Bordetellen und Mycoplasmen verursachen nicht zu unterschätzende Sekundärinfektionen. Es tritt trockener Husten, Augen- und Nasenausfluss, Fieber und Störung des Allgemeinbefindens auf. Auch ältere Hunde (Mutterhündin!) können betroffen sein und tragen mitunter schwere Langzeitfolgen davon (Lungen- und Herzfunktion). Die Impfung gegen Zwingerhusten (PI) und auch gegen Bordetellen (über die Nasenschleimhaut) beugt dem wirkungsvoll vor.

Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Hier ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen angeborenen und erworbenen Erkrankungen. Angeboren sind z. B.

- Einengung (Stenose) von Gefäßen (Aortenstenose, Pulmonalstenose)
bei Aorta: oft plötzlicher Herztod ohne Anzeichen, ansonsten Husten, Atemnot oder Ohnmachtsanfälle.
Lungenarterie (A. Pulmonalis): ohne Symptome über lange Zeit, dann Rechtsherzversagen, Koma, Ohnmacht.
- Herzklappenfehler
- Gefäßanomalien (z. B. Rechtsaorta mit Einengung der Speiseröhre, fällt auf, sobald festes Futter verabreicht wird – Erbrechen von unverdaulichem Futter)
- Ventrikel-Septum-Defekt (Loch in der Trennwand zwischen rechter und linker Herzkammer), auffällig ab 1 Jahr: Husten, mangelnde Belastbarkeit, blaue Schleimhäute, schlechtes Wachstum.
- Defekt bei der Rückbildung des Ductus arteriosus Botalli (Bestandteil des fetalen Blutkreislaufs zur Umgehung der Lunge), es fallen Herzgeräusche auf und die Leistungsfähigkeit kann vermindert sein.
- Dilatative Kardiomyopathie (Erweiterung der Herzkammer mit verringerter Kontraktionsleistung)

Die Korrektur erfolgt für die meisten dieser Erkrankungen im Frühstadium chirurgisch.

Erworben sind z. B.

- Herzmuskelentzündung (z. B. nach Parvovirose oder Staupe oder durch bakteriellen Herd im Körper)
- Mangel bestimmter Enzyme
- Verletzungen, Stromschlag

Verdauungssystem

Angeboren sind z. B.

- Missbildungen der Speiseröhre
- Verengung des Mageneingangs

Es kommt zum Erbrechen unverdaulichem Nahrung und zu Entwicklungsstörungen.

Erworbene Störungen können sein:

- Fremdkörper im Magen (sollten nach 48 h ausgeschieden sein)
Nadeln, Nägel: rohfasereiches Futter verabreichen, Kontrolle durch Röntgen
Erbrechen nur bei weichen Fremdkörpern auslösen;



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



Vorsicht bei der Gabe von Ölen, gelangen sie durch Verschlucken in die Lunge, kann eine schwere Pneumonie ausgelöst werden

- Durchfall (Viren, Bakterien, Parasiten, allergisch....)
- Funktionsstörungen von Leber und Bauspeicheldrüse, die häufig nach der Fütterung beobachtet werden. Es kann zu Krämpfen, Aggressivität, Ohnmachtsanfällen und Drehen im Kreis kommen (z. B. bei Lebershunts = Blutkreislauf umgeht die Leber).

Knochen und Muskulatur

Während des Wachstums und auch später können verschiedene Erkrankungen auftreten, die genetisch (HD, ED, OCD) oder erworben (Panosteitis, Muskelerkrankungen) sein können. Bei der **Panosteitis** beobachtet man besonders bei schnell wachsenden, großen Hunden

- wechselnde Lahmheit
- liegen viel, spielen nicht
- reduzierter Appetit, Druckschmerz

Im Röntgenbild fällt die Dichte im Knochenmarkkanal auf. Therapeutisch wird Ruhe empfohlen und zusätzlich Analgetika verordnet. Nach 4-6 Wochen tritt in der Regel eine Besserung ein.

Muskelerkrankungen (Myopathien) werden sichtbar z. B. bei sogenannten Schwimmer-Welpen. Es wird ein Eindellen des Brustkorbes beobachtet, die Muskulatur ist schlecht entwickelt, die Welpen können sich nicht aufrichten. Mit Bewegungsübungen und gezielter Ernährung kann man eine Heilung erreichen.

Geschlechtssystem

Jeder Züchter achtet darauf, dass der Hodenabstieg bei den Rüdenwelpen möglichst schon bei der Wurfabnahme abgeschlossen ist. Er beginnt nach der Geburt und ist in der Regel mit 8-10 Wochen abgeschlossen. Im Extremfall kann er bis zu 6 Monaten dauern. Die Ursache ist in erster Linie eine erbliche Störung des Abstiegs (rezessiv, d. h. Vater und Mutter müssen ein defektes Gen besitzen). Bei Hündinnen wird mitunter eine juvenile (jugendliche) Vaginitis mit eitrigem Scheidensekret beobachtet. Das ist in der Regel völlig unbedenklich und heilt meist von selbst ab, spätestens nach der ersten Läufigkeit. Bei starker Ausprägung ist jedoch eine Behandlung angezeigt.

Parasiten

Milben spielen neben Würmern und Flöhen die größte Rolle. Schon beim Welpen können sie auftreten und besonders in Form der **Demodikose** lebenslänglich Schaden anrichten. Demodex-Milben parasitieren in den Haarbälgen bzw. Talgdrüsen und sind deshalb nur in tiefen Hautgeschabseln nachweisbar. Die Demodikose wird in den ersten Lebenstagen von der Mutterhündin (beim Säugen) auf die Welpen übertragen. Die Hündin selbst muss keine Symptome aufweisen. Symptome bei den Welpen treten erst später auf, wenn die Milben sich stark vermehren. Es beginnt mit kahlen Stellen, meist im Gesichtsbereich („Brillenbildung“) oder an den Läufen, ohne Juckreiz, die sich über den ganzen Körper ausbreiten können und nach bakterieller Infektion entzündlich sind. Die Erkrankung heilt oft spontan ab, mitunter ist jedoch eine Behandlung (Waschung mit Amitraz) nötig, um die Ausbreitung über den Körper zu verhindern. Erkrankte erwachsene Tiere, muss von einer Immunschwäche ausgegangen werden (Vorsicht bei Zuchtverwendung!).

Vorsicht bei der Gabe von Antibiotika!

Bei der Gabe von Antibiotika muss bedacht werden, dass der Welpen noch keine so effektiven Entgiftungs- und Ausscheidungssysteme hat wie ein erwachsener Hund. Die Niere erreicht z. B. erst im Alter von 6-8 Monaten ihre volle Funktionsfähigkeit. Die Verabreichung von Sulfonamiden (z. B. Cotrimoxazol), Aminoglykosiden (z. B. Streptomycin, Gentamicin, Neomycin), Tetracyclinen (z. B. Doxycyclin, Tetracyclin) und Chloramphenicol sollte möglichst gemieden werden.



Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Informationen für Züchter

zusammengestellt von Dr. Dagmar Heydeck und Anne Baumgarten



11. Wurfmeldung, Kennzeichnung, Wurfabnahme, Abgabe der Welpen

Ist eine Hündin belegt worden, so müssen Zuchtwart und Zuchtbuchstelle zeitnah informiert werden, ebenso wenn der Wurf gefallen ist.

Die Wurfmeldung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach dem Wurf **über den Zuchtwart oder Vorsitzenden des betreuenden DK-Klubs** auf dem Formular des DK-Verbandes (Homepage). Zusammen mit der Wurfmeldung muss der Deckschein (Homepage) und ggf. ein Zuchtmietvertrag (Anlage) eingereicht werden. Dieser wird von der Homepage des DK-Verbandes heruntergeladen und vollständig ausgefüllt. Die Ahnentafeln werden vom DK-Verband ausgestellt und an den Zuchtwart (oder Wurfabnehmer) übersandt. Die Transponder (Chip) erhält der Züchter. Der Zuchtwart prüft die Zahlung der Kostenrechnung durch den Züchter (Vorlage des Beleges). Kosten: Grundgebühr 15 €, Einschreibgebühr und Ahnentafel/Welpe 22,50 €, + Porto/Spesen und 7% MWSt. Die Welpen werden im Alter zwischen 7 und 8 Wochen durch Implantation eines Transponders (Chip) gekennzeichnet, das kann z. B. zusammen mit der Impfung durch den Tierarzt erfolgen. Die Gebühr für einen Transponder (Chip) beträgt zurzeit 4,50 €/Welpe+19% MWSt.

Die Wurfabnahme (Formulare siehe Homepage) erfolgt durch den Zuchtwart (Fahrtkosten nach Gebührenordnung des Klubs trägt der Züchter) nach dem Zeitpunkt der Impfung und Kennzeichnung der Welpen. Der Zuchtwart kontrolliert die Transpondernummern und klebt den entsprechenden Label unten links auf die Ahnentafel des Welpen. Eine Kopie der Anlage zur Wurfabnahme kann dem jeweiligen Welpenkäufer zusammen mit der Ahnentafel des Hundes und der Kupierbescheinigung übergeben werden.

Bei der Abgabe der Welpen **trägt der Züchter den neuen Eigentümer** mit Datum und Adresse auf der Rückseite der Ahnentafel ein und unterschreibt. Der Abschluss eines Kaufvertrages mit zumindest handschriftlichen Anteilen wird empfohlen (Muster siehe Anlage, keine Vordrucke, sonst gelten AGB!). Nach dem aktuellen Kaufrecht muss bei Verkäufen von privat an privat mindestens ein Haftungszeitraum von 3 Monaten, bei Verkäufen von Unternehmer (gewerbliche Züchter) an Privat mindestens 1 Jahr Haftungszeitraum gegeben werden. Anders abgefasste Verträge sind ungültig. Gehaftet werden muss für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abgabe bestanden (z.B. Infektionskrankheiten, Würmer, genetisch bedingte Erkrankungen).

Anzeige auf der Webseite des DK-Verbandes: Eine Anzeige kostet pauschal 30,00 €, maximal 4 Bilder und Text. Die Anzeige bleibt 3 Monate (Welpen) bzw. 2 Jahre (Deckrüden, Zuchthündinnen) bzw. 6 Monate (Hundemarkt) auf der Homepage. Gewünschten Text und Fotos per Email an insetate@dk-verband.de.

Literatur

Hundezucht

Hrg. Dr. Helga Eichelberg, Kosmos Verlag 2. Auflage 2022, ISBN 3-440-09724-2

Fortpflanzung der Hündin

Dr. Andrea Münnich, Liebeskind Druck GmbH 2000, ISBN: 3000068155

Jan	März	Febr	April	März	Mai	April	Juni	Mai	Juli	Juni	Aug	Juli	Sept	Aug	Okt	Sept	Nov	Okt	Dez	Nov	Jan	Dez	Febr
belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf	belegt	Wurf
1	5	1	5	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2	1	3	1	3	1	3	1	3	1	2
2	6	2	6	2	4	2	4	2	4	2	4	2	3	2	4	2	4	2	4	2	4	2	3
3	7	3	7	3	5	3	5	3	5	3	5	3	4	3	5	3	5	3	5	3	5	3	4
4	8	4	8	4	6	4	6	4	6	4	6	4	5	4	6	4	6	4	6	4	6	4	5
5	9	5	9	5	7	5	7	5	7	5	7	5	6	5	7	5	7	5	7	5	7	5	6
6	10	6	10	6	8	6	8	6	8	6	8	6	7	6	8	6	8	6	8	6	8	6	7
7	11	7	11	7	9	7	9	7	9	7	9	7	8	7	9	7	9	7	9	7	9	7	8
8	12	8	12	8	10	8	10	8	10	8	10	8	9	8	10	8	10	8	10	8	10	8	9
9	13	9	13	9	11	9	11	9	11	9	11	9	10	9	11	9	11	9	11	9	11	9	10
10	14	10	14	10	12	10	12	10	12	10	12	10	11	10	12	10	12	10	12	10	12	10	11
11	15	11	15	11	13	11	13	11	13	11	13	11	12	11	13	11	13	11	13	11	13	11	12
12	16	12	16	12	14	12	14	12	14	12	14	12	13	12	14	12	14	12	14	12	14	12	13
13	17	13	17	13	15	13	15	13	15	13	15	13	14	13	15	13	15	13	15	13	15	13	14
14	18	14	18	14	16	14	16	14	16	14	16	14	15	14	16	14	16	14	16	14	16	14	15
15	19	15	19	15	17	15	17	15	17	15	17	15	16	15	17	15	17	15	17	15	17	15	16
16	20	16	20	16	18	16	18	16	18	16	18	16	17	16	18	16	18	16	18	16	18	16	17
17	21	17	21	17	19	17	19	17	19	17	19	17	18	17	19	17	19	17	19	17	19	17	18
18	22	18	22	18	20	18	20	18	20	18	20	18	19	18	20	18	20	18	20	18	20	18	19
19	23	19	23	19	21	19	21	19	21	19	21	19	20	19	21	19	21	19	21	19	21	19	20
20	24	20	24	20	22	20	22	20	22	20	22	20	21	20	22	20	22	20	22	20	22	20	21
21	25	21	25	21	23	21	23	21	23	21	23	21	22	21	23	21	23	21	23	21	23	21	22
22	26	22	26	22	24	22	24	22	24	22	24	22	23	22	24	22	24	22	24	22	24	22	23
23	27	23	27	23	25	23	25	23	25	23	25	23	24	23	25	23	25	23	25	23	25	23	24
24	28	24	28	24	26	24	26	24	26	24	26	24	25	24	26	24	26	24	26	24	26	24	25
25	29	25	29	25	27	25	27	25	27	25	27	25	26	25	27	25	27	25	27	25	27	25	26
26	30	26	30	26	28	26	28	26	28	26	28	26	27	26	28	26	28	26	28	26	28	26	27
			Mai																				
27	31	27	1	27	29	27	29	27	29	27	29	27	28	27	29	27	29	27	29	27	29	27	28
	April																						März
28	1	28	2	28	30	28	30	28	30	28	30	28	29	28	30	28	30	28	30	28	30	28	1
							Juli										Dez						
29	2			29	31	29	1	29	31	29	31	29	30	29	31	29	1	29	31	29	31	29	2
					Juni				Aug		Sept		Okt		Nov				Jan		Febr		
30	3			30	1	30	2	30	1	30	1	30	1	30	1	30	2	30	1	30	1	30	3
31	4			31	2			31	2			31	2	31	2			31	2			31	4

Hilfestellung beim Kupieren eines DK – Welpen

Diese Tabelle ist aufgebaut für das kupieren der Welpen am **dritten Lebenstag**.

Rutenlänge	Kupierstelle
5 cm	2,9 cm
6 cm	3,6 cm
7 cm	4,2 cm
8 cm	5,0 cm
9 cm	5,7 cm

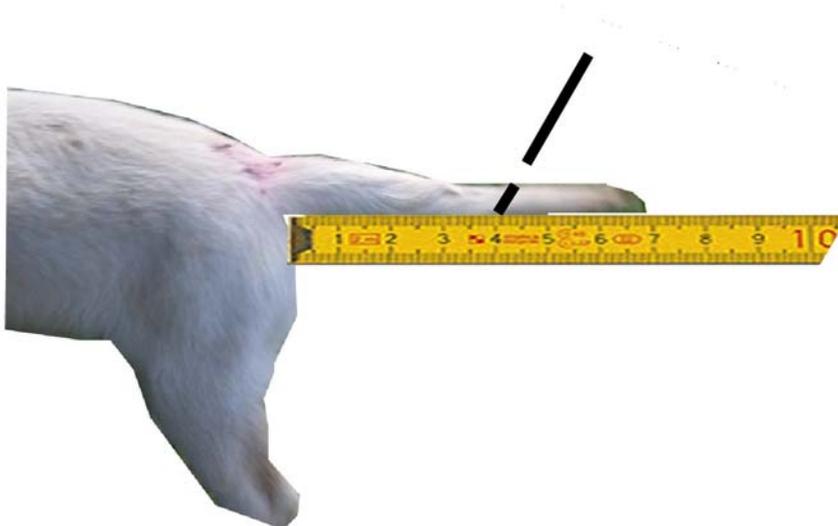
Zum Kupieren benötigt man zwei Personen. Die eine Person ist zuständig den Welpen längs in beide Hände zu fixieren, wobei die beiden Hinterläufe gut festgehalten werden müssen. Zuerst wird die Rutenlänge des Welpen bestimmt, hierzu den Maßstab unter die **gestreckte Rute** halten und den Abstand von Rutenansatz bis Ende messen. Jetzt den Wert aus der Tabelle evtl. interpolieren.

Zum Beispiel.: Länge der Rute 7,5 cm

d. H. bei 4,6 cm die Rute markieren, nochmals kontrollieren und dann den Tierarzt die Schere ansetzen und kupieren lassen.

Um sich die Kupierstelle besser merken zu können, nutzt man einen Filzschreiber und **markiert diese Stelle** mit einem kleinen Punkt. Bei einfarbigen Welpen entfernt man lediglich ein paar Haare an der Kupierstelle mit der Schere. Ist jetzt das Kupiermaß genau kontrolliert kann der Welpe kupiert werden.

Beim Kupieren wird die Rutenhaut ganz leicht mit zwei Fingern Richtung Welpen geschoben. Der Schnitt erfolgt wie in der Zeichnung angedeutet **von oben in Richtung Welpen**, damit die Wunde später optisch wieder schön zuwächst. Also nicht gerade oder gar von der Seite.



Grundsätzliches:

- Das Kupieren darf nur von einem Tierarzt bei Welpen, die an Jäger abgegeben werden, vorgenommen werden. Diesen darf man aber als Züchter unterstützen und bei der Längenvorgabe mitentscheiden.
- Man sollte sich die Zeit nehmen und mehrfach kontrollieren, denn schließlich ist es eine relativ endgültige Sache.
- Es gilt in der Regel: Besser zu lang als zu Kurz

A. Impfempfehlung Hund

Core-Komponenten gegen:

HCC, Leptospirose, Parvovirose, Staupe, (Tollwut)²

Grundimmunisierung

Als Grundimmunisierung von **Welpen** gelten alle Impfungen in den ersten beiden Lebensjahren.³

Im Alter von

- 8 Lebenswochen: HCC⁴, Leptospirose, Parvovirose⁵, Staupe
- 12 Lebenswochen: HCC⁴, Leptospirose, Parvovirose, Staupe, Tollwut⁶
- 16 Lebenswochen: HCC⁴, Parvovirose, Staupe, Tollwut⁷
- 15 Lebensmonaten: HCC⁴, Leptospirose, Parvovirose, Staupe, Tollwut

In einem höheren Alter vorgestellte Tiere erhalten ihre Impfungen in denselben Abständen. Ab einem Alter von 16 Lebenswochen ist eine einmalige Impfung bei Verwendung von Lebendimpfstoffen und eine zweimalige Impfung bei inaktivierten Impfstoffen im Abstand von 3 bis 4 Wochen, gefolgt von einer weiteren Impfung nach 1 Jahr für eine erfolgreiche Grundimmunisierung ausreichend.

Wiederholungsimpfungen

Wiederholungsimpfungen sind alle Impfungen, die nach abgeschlossener Grundimmunisierung erfolgen.³

Leptospirose

Jährliche Wiederholungsimpfungen (in Endemiegebieten häufiger) sind zu empfehlen.

Heute werden Erkrankungen vor allem durch die Serovare Grippotyphosa, Bratislava, Pomona, Saxkoebing, Sejroe und Australis ausgelöst. Neue Impfstoffe schützen nicht nur gegen die Serovare Canicola und Icterohaemorrhagiae, sondern auch gegen die Serovare Grippotyphosa und Bratislava (Serogruppe Australis). Zudem schützen sie nicht nur vor der Krankheit Leptospirose, sie verhindern auch die Ausscheidung der Leptospiren mit dem Urin.

HCC, Parvovirose, Staupe

Wiederholungsimpfungen ab dem 2. Lebensjahr in dreijährigem Rhythmus sind nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausreichend.

² Gegen Tollwut geimpfte Tiere sind gemäß der derzeit gültigen Tollwutverordnung (Tollwut-VO) nach einer Exposition mit einem an Tollwut erkrankten Tier besser gestellt als nicht geimpfte Tiere (Details s. Fachinformationen Abschnitt A Seite 19 und Tollwut-VO).

³ Definition im Sinne der Leitlinie zur Impfung von Kleintieren; weicht z. T. von der Produktliteratur ab.

⁴ Die konsequente Impfung gegen Hepatitis contagiosa canis (HCC), verursacht durch canines Adenovirus Typ 1 (CAV-1), hat dazu geführt, dass diese Erkrankung in der westeuropäischen Hundepopulation nur noch sehr selten beobachtet wird. Eine Umfrage in Untersuchungslabors ergab, dass der Erreger nur sporadisch nachgewiesen werden konnte. Die auf dem Markt verfügbaren Impfstoffe enthalten als Impfvirus CAV-2, welches aufgrund seiner antigenetischen Verwandtschaft eine Kreuzimmunität gegenüber CAV-1 induziert. Eine ausreichende Schutzwirkung gegen HCC ist zu erwarten. CAV-2 selbst ist als Krankheitserreger hauptsächlich dem Zwingerhustenkomplex zuzuordnen. CAV-2 kann post vacc. ausgeschieden und auch auf ungeimpfte Tiere übertragen werden, allerdings ohne klinische Symptome zu verursachen. (s. Packungsbeilagen).

⁵ In gefährdeten Beständen ist eine zusätzliche Impfung im Alter von 6 Wochen empfehlenswert. Die weitere Impfempfehlung wird dadurch nicht verändert.

⁶ In den Einreisebestimmungen und in der Tollwut-VO wird nicht ein Alter von 12 Wochen, sondern von 3 Monaten gefordert.

⁷ Die im Alter von 16 Lebenswochen empfohlene zweite Impfung geht über die gesetzliche Anforderung hinaus, ist aber aus immunologischen Aspekten sinnvoll.

Canines Parvovirus (CPV) kann post vacc. ausgeschieden und auch auf nicht geimpfte Tiere übertragen werden, ohne klinische Symptome zu verursachen (s. Packungsbeilagen).

Tollwut

In Deutschland gelten seit Änderung der Tollwutverordnung vom 20. Dezember 2005 die in den Packungsbeilagen genannten Wiederholungsimpftermine.

Non-Core-Komponenten gegen:

Bordetella bronchiseptica

Zurzeit sind zwei Lebendimpfstoffe zur intranasalen Applikation für *B. bronchiseptica* sowie in Kombination mit caninem Parainfluenzavirus (CPiV) erhältlich. Die nachgewiesene Wirksamkeit dieser Impfstoffe besteht in einer Reduktion der klinischen Symptomatik.

- Die Erstimpfung ist je nach Impfstoff ab einem Lebensalter von 3 bzw. 8 Wochen möglich.
- Die Impfung erfolgt mindestens 1 Woche vor einer zu erwartenden Exposition.

Die Impfung findet bei Hunden in Phasen mit erhöhter Infektionsgefahr Anwendung (viel Kontakt zu Artgenossen z. B. in Welpengruppen, Tierpensionen, Tierheimen, auf dem Hundeplatz etc. oder bei Kontakt zu anderen für *B. bronchiseptica* empfänglichen Tierspezies wie Katzen). Während der zu erwartende Schutz gegen *B. bronchiseptica* schon ca. 72 Stunden nach der Impfung eintritt, ist der Beginn der Immunität gegen CPiV 3 Wochen nach der Impfung zu erwarten. Geimpfte Tiere können den *B.-bronchiseptica*-Impfstamm über mehrere Wochen und bei Verwendung von Kombinationsimpfstoff auch den CPiV-Impfstamm über einige Tage post vacc. ausscheiden (ohne klinische Relevanz).

Canines Herpesvirus (CHV-1)

Die Seroprävalenz der caninen Herpesvirusinfektion liegt in deutschen Hundezuchten bei 20 bis 30 Prozent. Sie korreliert in Hundezuchten mit dem so genannten „Welpensterben“.

- Der verfügbare Subunit-Impfstoff wird entweder während der Läufigkeit oder 7 bis 10 Tage nach dem angenommenen Decktermin verabreicht, gefolgt von einer zweiten Impfung 1 bis 2 Wochen vor dem zu erwartenden Geburtstermin.

Mortalität sowie klinische Erkrankungen durch CHV-1 werden bei den Welpen geimpfter oder seropositiver Mütter in den ersten Lebensstagen verhindert.

Canines Parainfluenzavirus (CPiV)

Parainfluenza-Impfantigen ist sowohl in Kombination mit Core-Komponenten als auch als monovalenter Impfstoff zur subkutanen Applikation oder in Kombination mit *B. bronchiseptica* zur intranasalen Applikation erhältlich. Die nachgewiesene Wirksamkeit besteht in einer Reduktion der durch CPiV verursachten klinischen Symptomatik und Virusausscheidung.

- Die Erstimpfung ist ab einem Alter von 8 Wochen möglich, gefolgt von einer zweiten Impfung 3 bis 4 Wochen später.
- Die Impfung sollte 4 Wochen vor einer zu erwartenden Exposition erfolgen.

Die Impfung findet bei Hunden in Phasen mit erhöhter Infektionsgefahr Anwendung (viel Kontakt zu Artgenossen z. B. in Welpengruppen,

Tierpensionen, Tierheimen, auf dem Hundepplatz). Geimpfte Tiere können den CPiV-Impfstamm nach intranasaler Applikation über einige Tage post vacc. ausscheiden ohne zu erkranken.

Dermatophytose, Mikrosporie, Trichophytie

Zurzeit sind inaktivierte Impfstoffe zugelassen, die entweder Mikrokokidien verschiedener *Trichophyton*- und *Microsporum*-Pilzstämme oder ausschließlich *Microsporum canis* enthalten. Laut Herstellerangaben kommt es bei prophylaktischer Anwendung zu einer Reduktion der durch die entsprechenden Pilzarten verursachten klinischen Symptome. Bei therapeutischer Anwendung kann die Abheilung klinisch sichtbarer Hautveränderungen beschleunigt werden.

- Das Mindestimpfalter variiert zwischen 6 und 12 Wochen (s. Packungsbeilagen).
- Die Dauer der Immunität variiert zwischen 9 Monaten und 1 Jahr nach einer zweimaligen Impfung im Abstand von 2 bis 3 Wochen an wechselnden Körperseiten.

Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Impfung im Inkubationsstadium befinden, können erkranken. Die Hautveränderungen heilen jedoch innerhalb von 2 bis 4 Wochen nach der zweiten Impfung ab.

Leishmaniose

Ein auf sezernierten Proteinen von *Leishmania infantum* basierender Impfstoff ist zugelassen. Eine Indikation ist nur für Hunde gegeben, die in endemischen Regionen leben und gegebenenfalls für Hunde, die in solche Regionen verbracht werden sollen. Eine Infektion geimpfter Hunde wird nicht sicher verhindert. Daten aus den Zulassungsstudien zeigen, dass in einer exponierten Population die Inzidenz um das 3,6- bis 4-fache gesunken ist. Eine optimale Sandmückenprophylaxe ist unverzichtbar.

Grundimmunisierung:

- Erste Impfung ab einem Alter von 6 Monaten.
- Zweite Impfung 3 Wochen später.
- Dritte Impfung 3 Wochen nach der zweiten Injektion.

Wiederholungsimpfung:

Eine Booster-Impfung sollte 1 Jahr nach der dritten Impfung und danach jährlich verabreicht werden.

Lyme-Borreliose

Die verfügbaren Impfstoffe enthalten derzeit Antigenaufbereitungen entweder von einem in Europa isolierten Stamm von der Art *Borrelia burgdorferi* sensu stricto oder ein Gemisch aus *Borrelia afzelii* und *Borrelia garinii*. Eine ausreichend schützende Immunität (Kreuzimmunität), die über die homologe Borrelienart hinausgeht, ist für die zurzeit erhältlichen Impfstoffe nicht zu erwarten. Eine optimale Zeckenprophylaxe ist unerlässlich.

Grundimmunisierung:

- Erstimpfung ab einem Alter von 12 Wochen.
- Zweite Impfung 3 bis 5 Wochen später.
- Dritte Impfung 6 Monate nach Beginn der Grundimmunisierung.
- Vierte Impfung 1 Jahr nach Beginn der Grundimmunisierung.

Wiederholungsimpfung:

Einmal jährlich vor dem Höhepunkt der Zeckenaktivität (März/April).

Tetanus

Es ist ein Toxoid-Impfstoff für den Hund zugelassen. Aufgrund der Seltenheit einer klinischen Erkrankung wird eine Impfung nicht empfohlen.

⁸ s. Fußnote 2 Seite 6

⁹ Definition im Sinne der Leitlinie zur Impfung von Kleintieren; weicht z. T. von der Produktliteratur ab.

¹⁰ s. Fußnote 6 Seite 6

¹¹ Die im Alter von 16 Lebenswochen empfohlene zweite Impfung geht über die gesetzliche Anforderung hinaus, ist aber aus immunologischen Aspekten sinnvoll.

Vertrag über den Kauf eines Hundes

§ 1 Vertragsparteien, Kaufgegenstand

Frau/Herr

Verkäufer/in

verkauft als *privater/gewerblicher* Verkäufer an privaten Erwerber

Frau/Herr:

(Vorname, Name, bei Minderjährigen Geburtsdatum sowie Vorname der gesetzl. Vertreter, Straße, Haus-Nr.,
PLZ, Wohnort)

Käufer/in

den Deutsch-Kurzhaar:

Name:

ZB-Nr.

Täto-Nr.

Gewölft am:

Geschlecht:

Farbe:

Der Verkäufer/in ist Alleineigentümer.

§ 2 Beschaffenheit

Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit bezieht sich auf

- Geburtsdatum
- Rasse/Herkunftsland
- Abstammung gemäß Ahnentafel
- Weiteres:

Darüber hinaus wird eine Beschaffenheit nicht vereinbart.

§ 3 Kaufpreis, Fälligkeit

Der Kaufpreis beträgt..... €

(i. W.: €)

Er wird bezahlt: in bar per Scheck

bei Vertragsabschluss bei Übergabe

§ 4 Übergabe, Übereignung, Gefahrübergang

Die Übergabe des Hundes ist am derzeitigen Standort des Hundes erfolgt.

Die Gefahr geht mit Vertragsabschluss auf den Käufer über.

Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises beim Verkäufer.

Es sind mit dem Hund bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises
alle zu dem Hund gehörenden Papiere an den Käufer zu übergeben worden, insbesondere

Einzelabnahmebericht durch den Zuchtwart

Der Inhalt des Berichts ist nicht Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, begründet keine
Sachmängelansprüche.

Ahnentafel Impfpass Infoblatt für Welpenkäufer

Sonstiges:

§ 6 Gewährleistung/Rechte des Käufers

Über die Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 2 hinaus wird vom Verkäufer eine Gewährleistung nicht übernommen.

Im Falle eines Vertragsrücktritts hat der Käufer dem Verkäufer auf eigene Kosten den H und zurückzubringen. Der Käufer verzichtet für diesen Fall auf die Erstattung von Aufwendungen (z.B. Fütterung, Unterbringung, tierärztliche Untersuchung und Behandlung), der Verkäufer auf Erstattung gezogener Nutzungen.

Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche des Käufers beträgt *(drei Monate/ 1 Jahr bei gewerblicher Zucht)*.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Bestimmung, die der unwirksamen Regelung inhaltlich am nächsten kommt.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Der Welpen wurde 4 x entwurmt (*Angabe der Präparate*) und 1 Mal gegen SHPL geimpft. Der Käufer hat sich vom einwandfreien Zustand des Hundes überzeugt. **(hier evtl. Mängel eintragen)**

Der Käufer verpflichtet sich, den Hund artgerecht und rassegemäß zu halten (Tierschutz Hundeverordnung vom 2. Mai 2001). Der Käufer darf den Hund nicht an Versuchsanstalten, Tierheime oder gewerbliche Händler weiter geben.

Eine etwaige Zuchtverwendung des Hundes darf nur innerhalb des VDH erfolgen.

Der Verkäufer/in behält sich ausdrücklich das Recht auf Rückkauf des Hundes maximal zum Welpenpreis vor bei

- schwerwiegenden Verstößen des Käufers gegen die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen
- tierschutzwidriger Haltung oder Ausbildung des Hundes
- Weitergabe des Hundes an Dritte

Der Käufer verpflichtet sich, den/die Züchter/in rechtzeitig über eine geplante Weitergabe des Hundes an Dritte zu informieren.

.....
(Verkäufer/in)

.....,den.....

.....
(Käufer/in)



Vorschlag für die Gestaltung eines Vertrags über die Miete einer Hündin zur Zucht

Hinweis:

Die Parteien eines Vertrages über die Miete einer Hündin zur Zucht müssen auf Grundlage des VDH-Regelwerks der Bestimmungen des jeweiligen Vereins und unter Beachtung des Tierschutzgesetzes den Vertrag frei aushandeln. Auf keinen Fall sollten sie dieses Muster, welches als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen soll, ohne individuelle Anpassung als Vertragsformular nutzen oder nur die Lücken ausfüllen. Dies würde dazu führen, dass das so genutzte Vertragsmuster als Formularvertrag gewertet werden könnten und die darin enthaltenen Bestimmungen und Klauseln als Allgemeine Geschäftsbedingungen einer erhöhten Inhaltskontrolle des BGB unterliegen würden. Die individuelle Gestaltungsfreiheit der Vertragsparteien würde stark eingeschränkt.

Der Gesetzgeber sieht es vor, dass die Vorschriften über Sachen auf Tiere entsprechend anzuwenden sind (§ 90 a BGB). Der Vertrag über die Miete einer Hündin zur Zucht ist daher ein Vertrag, durch den sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die Hündin für bestimmte Zeit zu Zuchtzwecken zu überlassen. Der Mieter verpflichtet sich zu einer entsprechenden Vergütung. Die FCI schreiben die Schriftform für Mietvereinbarungen über Überlassung einer Hündin zur Zucht vor. Die Recht und Pflichten der Parteien sind detailliert darzulegen (vgl. hierzu die Vorgaben der FCI).

Vertrag über die Miete einer Hündin zur Zucht

zwischen

Name und Anschrift – nachfolgend Eigentümer genannt -

und

Name und Anschrift – nachfolgend Zuchtmietter genannt -

Anmerkungen:

Die Parteien sollten so genau wie möglich bezeichnet werden. Postfachadressen sind zu vermeiden. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung bedarf es ladungsfähiger Anschriften. Sämtliche Vertragsparteien sollten im Vertragskopf aufgeführt werden, sämtliche Vertragsparteien sollten unterzeichnen. Bevollmächtigte sollten ihr Zeichnungsrecht durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde nachweisen.

1.

Der Eigentümer verpflichtet sich, dem Mieter die Hündin

Name: _____

Rasse: _____

Zuchtbuch-Nr.: _____

Täto-/Chip-Nr.: _____

zu Zuchtzwecken in Miete zu überlassen.

Anmerkungen:

Die überlassene Hündin und Zweck der Gebrauchsüberlassung sollten so genau wie möglich bezeichnet werden. Der Hinweis auf das VDH/FCI Regelwerk und auf das Regelwerk des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins muß zwingend erfolgen

Der Zuchtmietler versichert, die ihm überlassene Hündin ausschließlich gemäß den gültigen Bestimmungen des VDH/FCI Regelwerks und des

zuständigen VDH-Mitgliedsvereins

zur VDH/FCI kontrollierten Zucht zu verwenden.
Dies gilt insbesondere auch für die Aufzucht der Welpen.

Die überlassene Hündin besitzt eine gültige Zuchtzulassung des

Name des VDH-Mitgliedsvereins

Anmerkung:

Diese Vertragspunkte sind zwar schon in dem Erfordernis der Beachtung des VDH-Regelwerks berücksichtigt, sollten aber klarstellend nochmals aufgenommen werden.

Trotz bestehender Zuchtzulassung vorhandene zuchtausschließende Gründe liegen nicht vor bzw. sind dem Eigentümer nicht bekannt.

Anmerkung:

Diese Regelung schützt den Eigentümer, der die nur ihm bekannten zuchtausschließende Gründe nennen muss und der Mieter, der so darauf vertrauen kann, dass ihm nichts verschwiegen wird.

2.

Der Eigentümer überlässt dem Mieter die unter Ziffer 1 genannte Hündin

- auf unbestimmte Zeit
- von _____ bis _____
- für den am _____ geplanten Deckakt mit dem Rüden

Daten des Hundes, mit dem der Deckakt geplant ist.

Anmerkungen:

Die Mietzeit ist schriftlich zu fixieren und kann von den Parteien frei gestaltet werden.

Die Hündin darf nicht vor Ablauf der achtens Lebenswoche der Welpen zurückgegeben werden.

Anmerkungen:

Der Verein kann weitergehende Bestimmungen haben

Nimmt die Hündin nicht auf und ist innerhalb des vereinbarten Mietzeitraums auch keine Läufigkeit dieser Hündin mehr zu erwarten, ist der Eigentümer dazu verpflichtet, die Hündin auf Wunsch des Zuchtmietlers auch vor Beendigung des Mietzeitraums zurückzunehmen.

Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken verpflichtet sich der Zuchtmietter an den Eigentümer

- _____

zu zahlen

- _____ Welpen

zu überlassen.

3.

Für die Dauer der Mietzeit gilt der Zuchtmietter als Halter der Hündin und hat alle anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Tierarztkosten zu tragen. Im Falle einer Erkrankung oder des Todes der Hündin hat der Zuchtmietter den Eigentümer unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle einer Erkrankung der Hündin hat der Eigentümer hat einen Anspruch auf die Hinzuziehung eines von ihm zu benennenden Tierarztes auf Kosten des Zuchtmietters

Anmerkungen:

Dass der Mieter als Eigentümer des Hündin gilt, ist FCI-Reglement, nach deutschem Recht ist aber vom Halter zu sprechen. Die Vereinbarung zur Kostenübernahme unterliegt dem Verhandlungsspielraum der Parteien (optional). Die Pflicht zur Benachrichtigung über den Tod der Hündin ergibt sich aus dem Mietrecht. Das Recht auf Hinzuziehung eines Tierarztes auf Kosten des Mieters ist ratsam und im Interesse des Eigentümers.

4.

Dem Zuchtmietter ist es nicht erlaubt, die Hündin Dritten zu überlassen. Die Mitangehörigen einer Zuchtgemeinschaft sind nicht Dritte in diesem Sinne.

5.

Der Zuchtmietter haftet dem Eigentümer für den vom Zuchtmietter zu vertretenen Untergang der Hündin nach Maßgaben des bürgerlichen Rechts.

6.

Der Zuchtmietter verpflichtet sich, den Eigentümer über das Zucht- und Wurfgeschehen zeitnah und umfassend zu unterrichten und ihm alle maßgebliche Korrespondenz mit dem jeweils zuständigen Zuchtbuchamt in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Anmerkungen:

Zwar optional, aber aus Gründen der Transparenz eigentlich zwingend. Gegebenenfalls sind weitere Vorschriften des zuständigen Rassehund-Zuchtvereins zu beachten.

7.

Die Nichtigkeit von Teilen dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des Gesamtvertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Nichtigkeit der einzelnen Bestimmungen, eine dem Vertragswerk entsprechende neue Vereinbarung zu treffen.

Anmerkungen:

Gegebenenfalls haben Vermieter und Mieter noch Bestimmungen des jeweils für die zuständigen VDH-Rassehundezuchtvereine zu beachten.

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter



Sie haben nun nicht nur ein Tier gekauft sondern einen zukünftigen Jagdgefährten, der Aufmerksamkeit, Erziehung, Abrichtung und Konsequenz verlangt. Wenden Sie sich bitte an den Deutsch-Kurzhaar-Klub in Ihrer Nähe, der Ihnen bei allen Fragen, sowie meist mit Welpentagen und Ausbildungslehrgängen behilflich sein wird.

Wir möchten Ihnen für die erste Zeit einige Hinweise mit auf den Weg geben, die aus allgemeinen Erfahrungen resultieren. Nehmen Sie sich Zeit für die Eingewöhnung des Welpen, am besten den Jahresurlaub. Beschäftigen Sie sich viel mit ihm, so entsteht die später so wichtige Führerbindung. Üben Sie auch das allein bleiben für zunehmend längere Zeitperioden. Beachten Sie für die Haltung die Tierschutz-Hundeverordnung von 202H

Die Welpen haben bereits andere Menschen, auch Kinder kennen gelernt. Die Welpen haben mehrmals täglich Futter erhalten, und zwar

um _____

Diese Zeiten sollten Sie zu Beginn möglichst einhalten und ab dem 6. Lebensmonat auf zwei Mahlzeiten (morgens und abends) reduzieren. Für den erwachsenen Hund (ab 18 Monate) ist eine Mahlzeit täglich ausreichend. Gerade die Fütterung des jungen Hundes sollte ausgewogen und vielseitig sein. Bitte verwenden Sie das vom Züchter empfohlene Futter und nicht ausschließlich Dosen- oder Trockenfutter, sondern auch Fleisch in Kombination mit Trockenfutter. Bis zum Alter von 1 Jahr verwenden Sie bitte Junior-Futter, das auf die Bedürfnisse des wachsenden Organismus zugeschnitten ist.

Lassen Sie Ihren Hund **unbedingt** jährlich impfen. Bei der Abholung hat der Welpen bereits die Erstimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose (SHP-L) erhalten und ist dreiermal entwurmt worden. Die nächste Wurmkur soll vor der nächsten Immunisierung, d.h. im Alter von 12 Wochen vorgenommen werden. Diese Wiederholungsimpfung erfolgt gegen SHP-L und Tollwut. Die folgende Booster-Impfung im Alter von 16 Wochen erfolgt gegen SHP-L. Von dort an wird weiter im Abstand von 12 Monaten geimpft. Zusätzliche Impfungen, z.B. gegen Zwingerhusten, können je nach lokalen Erfordernissen geboten sein.

Hier noch einige Ratschläge für den Umgang mit dem Welpen und für die Ausbildung:

- den Welpen beim Hochnehmen immer gleichzeitig hinten und unter der Brust anfassen, nicht ausschließlich an den Vorderläufen oder unter den Ellenbogen
- möglichst eine Bezugsperson die auch füttert und ausbildet
- nach dem Schlafen bzw. Füttern zum Lösen an den dafür vorgesehenen Platz bringen (Stubenreinheit!)
- Pflege des Hundes: Ohren regelmäßig säubern (Reinigungslösung vom Tierarzt), Fell mit Gummistriegel pflegen, Zahnstein vorbeugen bzw. entfernen lassen, Augen dürfen nicht tränen (falls ja Tierarzt), Krallen bei Bedarf kürzen.
- überallhin mitnehmen (Auto!), positive Kontakte mit Menschen, Erlebnisse im Revier, Wassergewöhnung
- Hund niemals nass ins Auto oder den Zwinger – Abreiben trocken laufen lassen.
- Fortsetzung der Sozialisierung durch Kontakt zu anderen Hunden im Spiel (Sozialverhalten), Welpengruppen nutzen – wichtig!
- Arbeit mit der Dressurangel, am Ende des Spiels das „Spielzeug“ abgeben lassen
- erste Übungen für Sitz, Platz, Herankommen, Leinenführigkeit, Gebisskontrolle
- keine aktive Teilnahme an Drückjagden vor der Herbstzuchtprüfung
- nicht „Schuss los - Hund los“, das fördert die Schusshitze
- Förderung der Anlagenfächer wie systematische Suche und Vorstehen, Wasserfreude

Bei allen Begebenheiten den Hund gut beobachten, Schwächen erkennen und entsprechend arbeiten. **Der junge Hund muss immer die Arbeit *erfolgreich* beenden!!**

Die Entwicklungsphasen des Welpen

von Dr. Dagmar Heydeck

Die Mutterhündin sollte die Trächtigkeit stressfrei und sozial gesichert durchleben. Ist das nicht der Fall, steigt das Hormon Cortisol im Blut an, das über die Plazenta zum Welpen gelangt und dort ein Wachstum des Stresszentrums im Gehirn verursacht. Solche Welpen sind lebenslang anfälliger für Stress. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge wirkt es sich sehr positiv aus, wenn die Welpen in den ersten Lebenstagen vom Menschen aufgenommen und gestreichelt werden. Solche Welpen öffnen früher die Augen, das Fellwachstum setzt früher ein, sie können früher geradeaus kriechen, sie bekommen ein widerstandsfähigeres Immunsystem, werden in der Folge weniger krank und sind stressresistenter. Ebenso wichtig ist die gute Versorgung durch die Mutterhündin, die Säugen, Körperpflege (Belecken) und Umsorgung wie z. B. Körperkontakt zum Wärmen der Welpen einschließt. Durch diese Umsorgung wird die Zellteilung im Stresszentrum des Gehirns unterdrückt, d. h. es bleibt kleiner und weniger ansprechbar. Zusätzlich wird bei den Welpen das Hormon Oxytocin (Bindungs- und Vertrauenshormon) ausgeschüttet, was eine lebenslange höhere Empfindlichkeit des Gehirns für dieses Hormon zur Folge hat und damit die Bereitschaft zur Bindung (auch an den Menschen) erhöht.

1. Neonatale Phase (1. bis 2. Lebenswoche) = Neugeborenenphase

Der neugeborene Welpe ist ein Nesthocker und bedarf der Fürsorge der Mutterhündin. Er kann Wärme empfinden und durch Pendelbewegungen mit dem Kopf das Gesäuge der Mutterhündin orten. Ansonsten beschränken sich seine Aktivitäten auf die Milchaufnahme und das Schlafen. Er kann nicht sehen, hören, die Körpertemperatur regulieren oder Kot und Urin willkürlich absetzen.

2. Transitorische Phase (3. Lebenswoche) = Übergangsphase

Das Nervensystem des Welpen ist nun ausgebildet und er kann sehen, hören und riechen sowie selbständig Kot und Urin absetzen. Auch seine Körpertemperatur kann er weitgehend selbst regulieren und die Koordination der Muskulatur nimmt ständig zu.

Auch in dieser Phase hat der Züchter schon Aufgaben. Das beginnt mit der Überwachung des Säugens und reicht bis zur Schaffung optimaler Umweltbedingungen. Dabei ist die übermäßig behütete Aufzucht ebenso falsch wie gar keine Fürsorge. Die Welpen müssen lernen, sich einen Platz am Gesäuge zu erkämpfen, wobei der Züchter schon steuern kann dass die größten Welpen nicht ausschließlich an den ergiebigsten Zitzen saugen.

Der Einsatz einer Rotlichtlampe als Wärmequelle hat ausschließlich negative Folgen. Die Welpen trocknen aus, die Mutterhündin meidet diesen Ort weil es zu warm ist, das wichtige Kontaktliegen entfällt und die so aufgezogenen Welpen bleiben hinsichtlich ihrer Möglichkeiten zur Regulation der Körpertemperatur lebenslanglich unter dem Optimum. Ein Raum, der sich nicht auf 20°C heizen lässt, ist als Standort für eine Wurfkiste ungeeignet!

3. Sozialisierungsphase (3. – 16. Lebenswoche)

In dieser Phase erlernt der Welpe den Umgang mit Sozialpartnern, d. h. anderen Hunden und auch den Umgang mit uns, dem Menschen. Erhält er keine Gelegenheit dazu, bleibt er immer ein Einzelgänger, der nur schwer integrierbar ist. Es kommt darauf an, in Form von Welpenspielen Sozialverhalten zu üben und eigene Strategien zu entwickeln. Werden in dieser Phase keine entsprechenden Reize angeboten, bleibt die „Festplatte“ leer und kann noch etwa bis zum 4. Lebensmonat gefüllt werden. Dann schließt sich dieses Fenster zunehmend.

Jetzt sollten die Welpen unter der Aufsicht des Züchters möglichst viele, unterschiedliche Menschen (Geschlecht, Alter) kennen lernen. Auch die Begegnung mit anderen (verhaltenssicheren) Hunden und anderen Tieren (auch Jagdbeute) ist wichtig. Die Begegnung mit Kindern sollte kontrolliert erfolgen, um negative Erlebnisse auf beiden Seiten und ihre Langzeitfolgen zu vermeiden.



Besuch einer DD-Hündin bei DK-Welpen



Kennenlernen von Sauenwitterung

Von herausragender Bedeutung ist die Rolle der Mutterhündin. Ihr Verhalten setzt Maßstäbe für das Verhalten ihrer Kinder (Angst vor fremden Menschen, vor Gewitter, Unruhe im Zwinger usw.). Die Autorität der Hündin darf nicht angetastet werden, ihre Erziehungsmaßnahmen sind für das spätere Sozialverhalten der Welpen sehr wichtig. Wird die Hündin zu früh und permanent von ihren Welpen getrennt, kann sie diese Aufgaben nicht wahrnehmen.



Über den Fang fassen durch die Mutterhündin als Erziehungsmaßnahme

Der Züchter ist gut beraten, die Stärken der Mutterhündin auszunutzen und sie in den Prozess der Verhaltensentwicklung einzubinden. Dazu gehört z. B. der Ausflug ins Revier ab etwa der 6. Lebenswoche – Autofahren in Begleitung der sicheren Mutterhündin. Die Hündin führt die Welpen im Revier an Unbekanntes heran und prägt sie. Unterschiedlicher Bewuchs, Wasser, Wetterlagen etc. werden zur natürlichsten Sache der Welt.



Fahrt mit der Mutterhündin ins Revier



Das erste Mal am Wasser

Die Gewöhnung an die unbelebte Natur bezeichnet man als Habituation. Im Zusammenhang damit entwickelt sich das Gefühl der Angst. Bis zur 6. Lebenswoche sind die Welpen neugierig, erst ab dem 49. Lebenstag tritt Angst (Gefahrmeideverhalten) hinzu. Die 8. Lebenswoche ist aus verhaltensbiologischer Sicht ein geeigneter Zeitpunkt zum Wechsel des Welpen in sein neues zu Hause. Jetzt ist der neue Besitzer gefordert, die Verhaltensentwicklung fortzusetzen. Der Besuch von Welpengruppen hat sich dabei sehr bewährt.

Damit der Welpen sich gut einlebt, sollte ihm etwas gewohntes Futter und eine Decke aus der Hütte mitgegeben werden. Die Fütterungszeiten sollte der neue Besitzer kennen und zunächst einhalten. Die Umgewöhnung erfolgt umso reibungsloser, desto mehr sich die neuen Menschen mit dem Welpen beschäftigen können. Der Urlaub ist eine gute Gelegenheit dazu.

Sensible Phase (21. Lebenstag bis 15./16. Lebenswoche)

Jetzt wird die Umwelt für das zukünftige Verhalten des Hundes wichtig. Es wird der Grundstein für spätere Verhaltensmuster gelegt. Sozial- und Umwelterfahrungen, die der Welpen jetzt nicht machen kann, führen zu so genannten Deprivationsschäden, die durch Entzug oder Vorenthaltung von Erfahrungen entstehen und den Hund lebenslang begleiten. Dazu gehört auch die soziale Unsicherheit, die sich in Angst oder Aggression gegenüber Menschen oder anderen Hunden äußern kann, oder Schreckhaftigkeit und Angst gegenüber normalen Umweltreizen.

Bei der Verhaltensentwicklung in dieser Phase ist der Züchter, aber auch der neue Eigentümer gefordert. Die Entwicklung erfolgt in rasantem Tempo, ist unwiederbringlich und unumkehrbar. Der Welpen durchlebt eine Phase besonderer Lernbereitschaft, die in seinem Leben einmalig ist. Alle Eindrücke, die der Welpen in dieser Phase hat, werden gleich ins Langzeitgedächtnis aufgenommen. Verpasste Verhaltensentwicklung ist nicht nachholbar und spätere Bemühungen sind langsam und mühselig. Der Welpen sollte viele Situationen kennen lernen, möglichst oft mitgenommen werden und unter der Kontrolle des Züchters bzw. neuen Eigentümers Erfahrungen machen.

Negative Begegnungen mit Menschen führen zu einer lebenslangen Zurückhaltung, positive Erfahrungen mit Umweltsituationen (z. B. Wasser) führen zu einem lebenslanglich wasserfreudigen Hund.

Die Verhaltenentwicklung ist eng gekoppelt an die Entwicklung des Gehirns. Vernetzungen entstehen, die lebenslanglich erhalten bleiben. Aber sie entstehen nur, wenn die Umwelt ein Verhalten herausfordert. Das bedeutet für den Züchter, dass er die Welpen einer Vielzahl unterschiedlicher Umweltreize aussetzen muss. Das ist besonders bei Winterwürfen nicht leicht, da die Aufzucht in geschlossenen Räumen naturgemäß besonders reizarm ist.

Dass der zukünftige Eigentümer des Welpen ab der 3. Lebenswoche Zugang zu Welpen und Mutterhündin in der Aufzuchtanlage haben sollte, ist eigentlich selbstverständlich. Zum einen kann der Welpenkäufer sich ein Urteil über die Qualität der Aufzucht machen, zum anderen kann der Züchter erkennen, wie der Betreffende mit den Hunden umgeht, wie intensiv er sich um das neue Familienmitglied bemüht und kann entsprechend beratend eingreifen.

Zur Vererbung der Fellfarbe bei DK

Von Dr. Dagmar Heydeck

Einige grundsätzliche Dinge zum Verständnis möchte ich voranstellen.

Dominant vererbte Merkmale werden mit Großbuchstaben gekennzeichnet, rezessive Merkmale mit Kleinbuchstaben z. B. AA oder aa. Bsp. Vererbung der Haarlänge: Kurzhaarigkeit AA ist dominant über Langhaarigkeit aa. Die Welpen aus einer Verpaarung bei der ein Elternteil homozygot kurzhaarig (AA) und ein Elternteil homozygot langhaarig (aa) ist, werden also Aa haben, weil sie je 1 A Allel von jedem Elterntier bekommen, und in der 1. Generation alle kurzhaarig sein.

Jedes Gen kommt in zwei Erscheinungsformen (Allele) vor, die gleich oder verschieden sein können z. B. BB oder Bb. Man unterscheidet zwischen homozygoten (reinerbigen, BB oder bb) oder heterozygoten (mischerbigen, Bb).

Die Farbformeln sind kein starres Gebilde, sondern unterliegen Veränderungen ebenso wie alle anderen Merkmale – das nennt man Evolution!

Für die Vererbung der Fellfarbe hat man sich auf sogenannte Serien festgelegt, die bestimmte Farben und Modifizierungen bewirken. Es gibt folgende Grundfarben: schwarz, braun, rot und gelb. Weiß ist der Verlust der Bildung von Farbpigmenten.

Interessant ist auch die Verknüpfung bestimmter Farbmuster mit dem Risiko für Erkrankungen. So ist bekannt, dass z. B. Dalmatiner und Englisch Setter von Taubheit betroffen sein können. Das Risiko zentralnervöser Störungen besteht vor allem für Rassen, die einen hohen Anteil weißer Farbe besitzen, die sich gleichmäßig über den Körper, einschließlich des Kopfes erstreckt und durch die S-Serie bedingt ist (s^w oder s^p). Bei Rassen mit pigmentiertem Kopf wurde das trotz eines hohen Anteils weiß am Körper bisher nicht beobachtet. Die Ursache für diese Verknüpfung liegt in der Tatsache, dass während der Embryonalentwicklung aus Zellen der Neuralleiste sowohl Sinneszellen als auch Farbzellen entstehen. Defekte dieser Zellen wirken sich also sowohl auf Sinnesleistungen als auch auf die Farbe aus. Wie die Vererbung der Kopfzeichnung unabhängig von der Körperzeichnung erfolgt, ist bisher nicht geklärt. Der Zusammenhang zwischen Haarfarbe, Nasenfarbe und Augenfarbe ist zumindest für die Nasenfarbe beschrieben, die Augenfarbe unterliegt wohl keiner vollständigen Kopplung an die Fellfarbe. Man ist sich jedoch einig, dass eine gewisse Anbindung besteht, was dazu führt dass z. B. bei einfarbig braunen Hunden die Augenfarbe nicht dunkler als die Fellfarbe sein kann. Vor diesem Hintergrund muss den braunen Hunden eine mittelbraune Augenfarbe zugebilligt werden. Je dunkler der Hund ist, desto heller erscheint ohnehin subjektiv dem Betrachter die Augenfarbe.

A-Serie

A	vorherrschendes Schwarz (gleichmäßige Färbung des Einzelhaares, ein Elternteil muss schwarzfarbig sein)
a^g (a^w)	Wolfsgrau (Einzelhaar ist farblich gebändert)
a^y	Zobelfarbe (schwarze Haarspitzen oder einzelne schwarze Haare zwischen gelben)
a^s	Sattelmuster mit ausgedehnter lohbrauner Zeichnung an Kopf und Beinen (Deutscher Schäferhund)
a^t	Sattelmuster mit begrenzter lohbrauner Zeichnung (Brand) an Kopf und Beinen (Brandlbracke)

B-Serie

B	Schwarz
b	Braun

C-Serie

C	volle Fähigkeit zur Bildung von Farbpigment (Melanin)
---	---

c ^{ch}	Chinchilla oder Silber (auch Aufhellung brauner Bereiche, schwarz wird nicht beeinflusst)
c ^d	weiß mit schwarzer Nase und dunklen Augen
c ^b	grau mit blauen Augen
c	Albino

D-Serie

D	intensive Pigmentierung (Farbtiefe)
d	Schwächung des Pigments

E-Serie

E ^m	starke Farbausdehnung, dunkle Maske
E	starke Farbausdehnung ohne Maske
e ^{br}	gestromt
e	eingeschränkte Farbausdehnung (verhindert schwarz)

G-Serie

G	Ergrauen von schwarz zu blau (nicht altersbedingt)
g	kein Ergrauen

M-Serie

M	Marmorierung (Merle)
m	keine Marmorierung

S-Serie

S	Einfarbigkeit, voll pigmentierte Oberfläche
s ⁱ	rein weiße Bereiche an definierten Körperstellen (irische Fleckung)
s ^p	gescheckte Fleckung
s ^w	extrem weiße Scheckung

T-Serie

T	Tüpfelung, die sich erst nach der Geburt ausbildet
t	keine Tüpfelung

Was bedeutet das speziell für DK? Die Rasse ist insgesamt hauptsächlich homozygot zu

AA

gleichmäßige Färbung des Einzelhaares in der jeweiligen Grundfarbe, schwarz kann nur auftreten, wenn ein Elternteil schwarzfarbig ist. Aa^t mit lohfarbenem Brand ist nach Rassestandard möglich (Brackenerbe), wird aber kaum noch auftreten. Aus mündlicher Überlieferung ist mir bekannt, dass solche Welpen vor langer Zeit schon gemerzt wurden und diese Variante damit wohl eliminiert worden ist.

CC

Volle Ausbildung des Farbpigmentes, keine Aufhellungen.

DD

Intensive Pigmentierung, keine Schwächung wie z. B. durch dd beim Weimaraner mit Aufhellung des Auges.

EE

Farbausdehnung ohne Maske. Aufgrund der Einkreuzung des Pointers könnte jedoch ee auftreten. Dadurch würde ein Hund mit der Fähigkeit schwarzes Pigment zu bilden (BB oder Bb) trotzdem bräunlich/orange erscheinen, müsste aber eine schwarze Nase haben. In der Literatur berichtet Herr Fritz von Döhn über die Verpaarung seiner braunen DK Hündin Werra Schellenturm mit dem braunen DK-Rüden Vero Schellenturm im Jahr 1921, bei der ein Schwarzschiimmel Welpe im Wurf war. Vero brachte auch mit einer anderen Hündin schwarzfarbige Welpen. Das spricht durchaus für das Vorhandensein dieses rezessiven Allels bei Vero.

gg

Kein Ergrauen.

mm

Keine Marmorierung (Merle).

Wo sind nun Unterschiede zwischen den Individuen möglich?

Grundfarbe Schwarz durch	BB oder Bb
Grundfarbe Braun durch	bb
Einfarbigkeit durch	SS oder Ss
Scheckung durch	s ^p , s ^f oder s ^w
Tüpfelung durch	TT oder Tt
Keine Tüpfelung durch	tt

Wie würden solche Hunde nun aussehen? Hier einige Beispiele, alle Kombinationen aufzuführen, wäre zu umfangreich:

bbSS	Einfarbig Braun ohne Abzeichen (Tüpfelung nicht sichtbar)
bbSs	Einfarbig Braun mit Abzeichen (Tüpfelung nicht sichtbar)
bbs ^p s ^p TT	Dunkler Braunschimmel mit Platten und Tupfen
bbs ^p s ^p Tt	Heller Braunschimmel mit Platten und Tupfen
bbs ^p s ^w Tt	sehr Heller Braunschimmel mit Platten und Tupfen
bbs ^p s ^w tt	Weiß mit Platten und geringer Schimmelung ohne Tupfen (Schecken)
bbs ^w s ^w Tt	Weiß mit Tupfen ohne Platten (Extremschecken)
bbs ^w s ^w tt	Weiß ohne Tupfen und Platten (Extremschecken)
bbs ^f s ^f tt	Weiß mit angeborenen großen Tupfen ohne Platten (Forellenschimmel)

Hunde mit schwarzer Grundfarbe haben an stelle von bb ein Bb oder BB (entstanden nach Einkreuzung schwarzer Pointer und wurden früher als Preußisch Kurzhaar separat gezüchtet und eingetragen).

Bei den meisten Schimmelwelpen bilden sich die Tupfen erst nach der Geburt heraus, während Platten schon vorhanden sind.



Abbildung 1: 3 Tage alte DK Welpen, vorderer Welpe schon Tupfen erkennbar (später s. Abb. 4), hinterer Welpe noch ohne Tupfen, später s. Abb. 5)

Es gibt jedoch auch Welpen, die außer an Kopf und Rutenansatz keine Platten haben und deren Tupfen größer und angeboren sind und sich mit zunehmendem Alter nicht weiter verändern. Bis 1970 wurden diese Hunde als Forellenschimmel eingetragen. Frau Dr. Eder hat für diese Farbgebung die Formel $s^f s^{tt}$ vorgeschlagen.

Aus der obigen Aufstellung sieht man, dass es mehr Kombinationen gibt, die den Anteil weißer Bereiche fördern. Die Zucht mit hellen Hunden untereinander wird auf lange Sicht immer hellere Hunde hervorbringen.

Leider ist unser Zuchtbuch, was die Eintragung der Farben betrifft, ab 1970 nicht mehr bei allen Würfen so genau (die Beschreibung der Hunde war mit Einführung der Tätowierung für die Identifizierung nicht mehr so bedeutsam), so dass man aus der Eintragung nicht immer entnehmen kann, um welche Farbe es sich genau handelt und ob der Kopf einfarbig ist oder der Hund Platten hat oder nicht. Man liest dann Brschl. ohne weitere Angaben, obwohl der Braunschimmel im Rassestandard gar nicht beschrieben ist. Der Standard kennt nur DBrschl. oder HBrschl. Vermutlich sind die Forellenschimmel in den HBrschl. untergegangen.

Mit der Kenntnis der oben genannten Formeln fällt es nicht schwer, bestimmte Vorhersagen zur Farbgebung der Welpen zu machen bzw. bestimmte Farbgebungen auszuschließen. Bei einer Verpaarung ist es möglich, dass jeder Buchstabe einer Serie mit jedem anderen des Partners aus derselben Serie kombiniert werden kann.

Verpaart man zwei Schimmel miteinander, so können daraus nur Schimmel entstehen, da beiden Elterntieren das S fehlt, um Einfarbigkeit zu bewirken. Besitzt ein Elterntier SS, werden alle Nachkommen einfarbig sein, unabhängig vom Partner.

Ist ein Elterntier ein Scheck (mit tt), so kann es keinen Dunklen Schimmel hervorbringen, da dieser immer TT benötigt. Bei der Verpaarung eines Dunklen Schimmels (TT) mit einem Scheck (tt) sind alle Welpen Helle Schimmel, da sie nur Tt besitzen können.

Die Verpaarung von Hunden mit brauner Grundfarbe (bb) kann keinen Welpen mit schwarzer Grundfarbe hervorbringen, da beiden Elterntieren das B fehlt (Ausnahme wenn ee vorhanden ist s.o.).

Hier nun einige Vorschläge für Farbformeln, wobei die Richtigkeit nur anhand der Nachzucht überprüft werden kann.

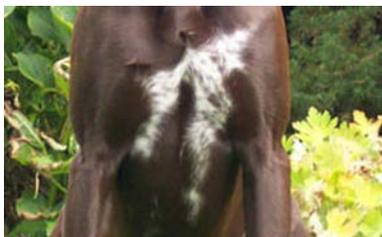


Abbildung 2

$bbSs^w Tt$

bb = braune Grundfarbe

Ss = er ist einfarbig, hat aber Abzeichen - hätte der Hund keine Abzeichen, wäre er SS

s^w = das Abzeichen ist sehr hell, wäre es dunkler hätte er s^p (Abbildung 3)

Tt = wenig Tüpfelung im Abzeichen, Abbildung 2 TT: stärkere Durchmischung brauner und weißer Haare



Abbildung 3



Abbildung 4

$bbs^p s^p TT$

bb = braune Grundfarbe

$s^p s^p$ = Schimmelung mit Platten, hoher Anteil dunkler Haare

TT = Tüpfelung mit intensiver Durchmischung



Abbildung 5

$bbs^p s^p Tt$

bb = braune Grundfarbe

$s^p s^p$ = Schimmelung mit Platten, hoher Anteil dunkler Haare

Tt = Tüpfelung mit weniger intensiver Durchmischung der braunen und weißen Bereiche



Abbildung 6

$bbs^p s^w Tt$

bb = braune Grundfarbe

$s^p s^w$ = Schimmelung mit Platten, geringerer Anteil dunkler Haare in der Schimmelung

Tt = Tüpfelung mit weniger intensiver Durchmischung der braunen und weißen Bereiche



Abbildung 7

$bbs^w s^w Tt$

bb = braune Grundfarbe

$s^w s^w$ = Schimmelung ohne Platten, sehr geringerer Anteil dunkler Haare in der Schimmelung

Tt = Tüpfelung, aber große rein weiße Bereiche

Tierschutz-Hundeverordnung

TierSchHuV

Ausfertigungsdatum: 02.05.2001

Vollzitat:

"Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 3 V v. 12.12.2013 I 4145

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 25.11.2021 I 4970 (Nr. 80) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.9.2001 +++)

Eingangsformel

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 2a Abs. 1, des § 11b Abs. 5 sowie des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, jeweils in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 Nr. 5, § 11b Abs. 5 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) geändert worden sind, nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (*Canis lupus f. familiaris*).
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden
 1. während des Transportes,
 2. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an die Haltung notwendig sind,
 3. bei einer Haltung zu Versuchszwecken im Sinne des § 7 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes, soweit für den verfolgten wissenschaftlichen Zweck andere Anforderungen an die Haltung unerlässlich sind.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

- (1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3
 1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
 2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
 3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe

- a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
- b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und

2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

(4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

§ 3 Anforderungen an das Halten beim Züchten

(1) Wer mit Hunden züchtet, hat einer Hündin spätestens drei Tage vor der zu erwartenden Geburt bis zum Absetzen der Welpen eine Wurfkiste nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung zu stellen. Die Wurfkiste muss

1. der Größe der Hündin und der zu erwartenden Zahl und Größe der Welpen angemessen sein; insbesondere muss die Hündin in Seitenlage ausgestreckt in der Wurfkiste liegen können,
2. so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Hündin und der Welpen sowie die Lufttemperatur kontrolliert werden können,
3. an der Innenseite der Seitenwände mit Abstandshaltern ausgestattet sein und
4. Oberflächen haben, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Eine Wurfkiste muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn die Hündin und die Welpen im Freien gehalten werden und die Schutzhütte nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den dort in Absatz 2 genannten Anforderungen genügt und zusätzlich den Anforderungen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht.

(2) Eine Hündin mit Welpen muss so gehalten werden, dass sie sich von ihren Welpen zurückziehen kann.

(3) Innerhalb einer Wurfkiste oder einer Schutzhütte ist vom Züchter im Liegebereich der Welpen eine Lufttemperatur zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung rassespezifischer Besonderheiten eine Unterkühlung oder Überhitzung der Welpen verhindert. Von einer Unterkühlung der Welpen ist in der Regel bei einer Lufttemperatur von unter 18 Grad Celsius während der ersten zwei Lebenswochen auszugehen.

(4) Werden Welpen in Räumen gehalten, muss ihnen vom Züchter ab einem Alter von fünf Wochen mindestens einmal täglich für eine angemessene Dauer Auslauf im Freien gewährt werden. Der Auslauf muss so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr oder sonstige Gesundheitsgefahr für die Welpen ausgeht. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Welpen nicht mit Strom führenden Vorrichtungen oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, in Berührung kommen können. Die benutzbare Bodenfläche des Auslaufs muss der Zahl und der Größe der Welpen angemessen sein. Die Maße der benutzbaren Bodenfläche müssen mindestens die in § 6 Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zwingermaße betragen. Die Einfriedung des Auslaufs muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass die Welpen sie nicht überwinden können und sich nicht daran verletzen können.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen.

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger und wärmegeprägter Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der so beschaffen ist, dass der Hund in Seitenlage ausgestreckt liegen kann,

zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und ausgestreckt hinlegen kann sowie
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Herdenschutz Hunde während ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Beutegreifern im Freien gehalten werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass jedem Herdenschutz Hund ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen zur Verfügung steht, und
2. zeitweilig oder dauerhaft umzäunte Flächen, die mit Strom führenden Vorrichtungen zur Abwehr von Beutegreifern versehen sind, so bemessen sind, dass ein Herdenschutz Hund mindestens sechs Meter Abstand zu diesen Vorrichtungen halten kann.

Sofern die örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nummer 2 nicht zulassen, genügt abweichend davon ein Abstand von vier Metern.

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen und Raumeinheiten

(1) Ein Hund darf nur in Räumen oder Raumeinheiten gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten. In den Räumen oder Raumeinheiten muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(2) Ein Hund darf in Räumen oder Raumeinheiten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn

1. die benutzbare Bodenfläche die Anforderungen an die Maße nach § 6 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,
2. für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude oder der Raumeinheit heraus gewährleistet ist und
3. bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sind.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn dem Hund tagsüber ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.

(3) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen oder Raumeinheiten nur gehalten werden, wenn

1. diese mit einer Schutzhütte nach § 4 Absatz 2 oder einem trockenen Liegeplatz, der weich oder elastisch verformbar ist und der einen ausreichenden Schutz vor Luftzug und Kälte bietet, ausgestattet sind sowie
2. außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich zur Verfügung steht, der weich oder elastisch verformbar ist.

§ 6 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Ein Hund darf in einem Zwinger nur gehalten werden, der den Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 entspricht.

(2) In einem Zwinger muss

1. dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf:

Widerristhöhe cm	Bodenfläche mindestens qm
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10,

2. für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund zusätzlich die Hälfte der für einen Hund nach Nummer 1 vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen,
3. für jede Hündin mit Welpen das Doppelte der benutzbaren Bodenfläche nach Nummer 1 zur Verfügung stehen,
4. die Höhe der Einfriedung so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 muss für einen Hund, der regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, die uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche mindestens sechs Quadratmeter betragen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig beißen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, muss für den Hund der freie Blick aus dem Gebäude heraus gewährleistet sein.

(4) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, keine Strom führenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, vorhanden sein.

(5) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in Zwingern gehalten, so sollen die Zwinger so angeordnet sein, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Satz 1 gilt nicht für Zwinger, in denen sozial unverträgliche Hunde gehalten werden.

(6) (weggefallen)

§ 7 Anbindehaltung

(1) Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anbindehaltung eines Hundes bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, zulässig, wenn

1. die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert ist,
2. das Anbindematerial von geringem Eigengewicht und so beschaffen ist, dass sich der Hund nicht verletzen kann, sowie
3. breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

§ 8 Fütterung und Pflege

(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechendem Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;

2. die Unterbringung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;
3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht verbleibt; dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Fahrzeugen oder Wintergärten sowie sonstigen abgegrenzten Bereichen, in denen die Lufttemperatur schnell ansteigen kann;
4. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten; Kot ist täglich zu entfernen.

§ 9 Ausnahmen für das vorübergehende Halten

Die zuständige Behörde kann von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 für das vorübergehende Halten von Hunden in Einrichtungen, die Fundhunde oder durch Behörden eingezogene Hunde aufnehmen, befristete Ausnahmen zulassen, wenn sonst die weitere Aufnahme solcher Hunde gefährdet ist.

§ 10 Ausstellungsverbot

Es ist verboten, Hunde auszustellen oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere Ohren oder Rute, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise amputiert worden sind oder
2. bei denen erblich bedingt
 - a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
 - b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
 - c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

§ 11 (weggefallen)

-

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 einen Welpen vom Muttertier trennt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 eine Wurfkiste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine dort genannte Betreuungsperson zur Verfügung steht,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 nicht dafür sorgt, dass dem Hund eine Schutzhütte oder ein Liegeplatz zur Verfügung steht,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 einen Hund hält oder
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen Mangel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einen Hund ausstellt oder eine Ausstellung veranstaltet.

§ 13 Anwendungsbestimmungen

(1) § 2 Absatz 2 und die §§ 3 und 7 in der sich jeweils aus Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 und 6 der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25.

November 2021 (BGBl. I S. 4970) ergebenden Fassung sind erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind die am 30. November 2021 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) § 6 Absatz 2 in der sich aus Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) ergebenden Fassung ist erst ab dem 1. Januar 2024 anzuwenden. Bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die am 30. November 2021 geltende Vorschrift weiter anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309), außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.



Zuchtordnung



des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

beschlossen in der Hauptversammlung 2016 am 19. März 2016 in Dipperz
geändert in der HV 2021 am 21.08.2021 in Bremen und in der HV 2023 am 18.03.2023 in Dipperz

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundezuchtvereine.
- (2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht und Festlegung der rassespezifischen Zuchtziele ist der Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. (DK-Verband). Das schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrollen sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
- (3) Zuchtziel des DK-Verbandes ist ein wesensfester, gesunder, leistungsfähiger Jagdgebrauchshund, der dem FCI Standard Nr. 119 entspricht. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft.
- (4) Das Zuchtjahr reicht vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September.
- (5) Die Zucht des Deutsch-Kurzhaar beruht auf dem Grundsatz der Rassereinheit und auf dem der züchterischen Freiheit, soweit diese Ordnung Einschränkungen nicht vorschreibt.
- (6) Die Zuchtordnung ist verbindlich für alle dem DK-Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.
- (7) Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch das Präsidium des DK-Verbandes nach Anhörung der Zuchtkommission festgelegt/geändert. Sie treten durch Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine in Kraft. Zum Fortbestehen bedürfen sie der Zustimmung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 2 Züchter/Zuchtrecht

- (1) **Züchter**
 - a) Züchter im Deutsch-Kurzhaar-Verband kann nur sein, wer zur Lösung eines Jagdscheins berechtigt ist, seit mindestens 6 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins und geschäftsfähig ist, sowie seine Sachkunde gegenüber dem Vereinszüchtwart oder Beauftragten des Vereins nachgewiesen hat (rechtliche Grundlagen der Hundehaltung, Grundkenntnisse der Fortpflanzungsbiologie und Welpenaufzucht).
 - b) Ausnahmen sind gestattet für DK-Züchter, die in einem Lande leben, das kein von der FCI

anerkanntes Zuchtbuch führt. Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen, wenn alle Voraussetzungen der ZO vorliegen.

- c) Kommerzielle Züchter und Hundehändler sind ausgeschlossen.
- d) Der Züchter hat einen ortszuständigen Klub, der ihn betreut. Ein Wechsel muss begründet und bei der Zuchtbuchstelle angemeldet und von dieser genehmigt werden.
- e) Der Züchter muss dem Züchtwart und/oder einer vom Präsidium benannten Person jederzeit Zugang zur Zuchtstätte gewähren.
- f) Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit des Belegens. Dies kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein.
- g) Mit Zuchtvertrag können bis zu zwei Würfe/Jahr in einer Zuchtstätte, die sich max. 100 km vom Wohnort des Züchters befindet, aufgezogen werden. Voraussetzungen hierfür sind: Ein Elternteil muss den Zwingernamen des Züchters tragen und die vorgesehene Zuchtstätte muss rechtzeitig vor dem Deckakt durch den Züchtwart oder eine vom Verein beauftragte, entsprechend qualifizierte Person besichtigt und abgenommen werden. Die Betreuungsperson (welche den Wurf aufzieht) hat die Qualifikation entsprechend des §2 (1) a) zu erfüllen. Hierüber ist ein Bericht zu fertigen, mit Durchschrift an die Zuchtbuchstelle.
- h) Wer das Zuchtrecht einer Hündin temporär übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieser Zuchtordnung als Eigentümer der Hündin.

(2) Zwingerbuch

Jeder Züchter muss ein Zwingerbuch führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln.

§ 3 Züchtwarte

- (1) Jeder dem Deutsch-Kurzhaar-Verband angeschlossene Verein muss einen Züchtwart und ggf. einen Stellvertreter benennen, der für die Zuchtberatung, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten, die Wurfabnahme und die Kontrolle der Kennzeichnung der Welpen zuständig ist.
- (2) Der Züchtwart hat die gesetzlichen Vorschriften zur Haltung von Hunden, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen, die

- Vorschriften der FCI/des VDH sowie des DK-Verbandes zu beachten und bei den Züchtern für ihre Einhaltung zu sorgen.
- (3) Der Zuchtwart muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Mitgliedschaft in einem DK-Klub
 - Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

Eigene Zuchterfahrung ist erwünscht. Die Sachkunde ist durch eine Teilnahmebescheinigung an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen.

- (4) Einmal jährlich findet am Rande der Jahreshauptversammlung des DK-Verbandes eine Beratung und Schulung der Zuchtwarte und Züchter statt.

§ 4 Zuchthunde/Zuchtzulassung

- (1) Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- a) Eine bestandene Solms, AZP, HZP oder VGP mit kompletter Wasserarbeit nach den Prüfungsordnungen des DK-Verbandes bzw. des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) unter Beachtung von (§ 4 Abs. 7b) und der Richtlinien des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes für das VBR-Ente bzw. des JGHV für den „Nachweis der Nachsuche auf eine lebende Ente“. Für ausländische Hunde gilt § 4 Abs.9.
 - b) Ein Formwert von mindestens „gut“, festgestellt anlässlich einer von einem Deutsch-Kurzhaar Klub veranstalteten Zuchtschau/Spezialrassehundausstellung nach der Zuchtschauordnung des DK-Verbandes bzw. Ordnung des VDH für Spezialrassehundausstellungen oder durch eine Einzelbewertung von einem Spezialzuchtrichter oder Formwertrichter Deutsch-Kurzhaar.
 - c) Die nach den Bestimmungen des JGHV in der Jagdpraxis nachgewiesene Härte. Der Rüde muss, die Hündin soll diesen Nachweis erbracht haben.
 - d) Befundung auf Hüftgelenks-Dysplasie mit den Ergebnissen HD A1, A2, B1, B2. Nachweis und Dokumentation erfolgen nach den Richtlinien des DK-Verbandes (Durchführungsbestimmung Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten und Defekte).
 - e) Ab 01.10.2021 (Zuchtjahr 2022) ist eine OCD (Osteochondrosis dissecans) Untersuchung des Schultergelenks mit der Diagnose „OCD frei“ als Zucht Voraussetzung zusätzlich erforderlich. Es gilt Bestandsschutz, d.h. bisher zuchttaugliche Hunde ohne OCD-Untersuchung bleiben weiterhin zuchttauglich.
 - f) Einsendung einer Blutprobe zur DNA-Einlagerung (Durchführungsbestimmung Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten und Defekte).

- g) Abstammungsnachweis (Gentest, gilt sobald die DNA der Elterntiere in der Biobank verfügbar ist).
- (2) Zur Zucht zugelassene Hündinnen dürfen erst zur Zucht verwendet werden, wenn sie das Mindestalter von 18 Monaten, Rüden wenn sie das Mindestalter von 12 Monaten überschritten haben. Ausnahmen von dieser Altersbestimmung werden nicht erteilt. Mit Vollendung des 8. Lebensjahres oder nach 4 Würfen scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Eine Ausnahmegenehmigung für züchterisch besonders wertvolle Hündinnen kann der Verbandszuchtwart in Abstimmung mit der Kommission für das Zuchtwesen erteilen. Der Decktag gilt jeweils als Stichtag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt.
- (3) Eine Hündin darf maximal 2 Würfe in 24 Monaten haben (Stichtag ist der Wurfstag).
- (4) Nach zweimaliger Schnittenbindung darf eine Hündin nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
- (5) Rüden dürfen in den ersten 2 Jahren der Zuchtverwendung nur vier Deckakte pro Kalenderjahr durchführen, dann ohne Begrenzung, wenn bei den Nachkommen keine erblich bedingten Krankheiten aufgetreten sind, welche die jagdliche Verwendbarkeit beeinträchtigen. Sind solche Krankheiten beobachtet worden, entscheidet die Kommission für das Zuchtwesen über die weitere Anzahl von Deckakten.
- (6) Inzestverpaarungen (Verwandte ersten Grades, z.B. Tochter/Vater; Mutter/Sohn) sind verboten.

(7) Zuchtausschließende Fehler:

- a) Körperliche Mängel
 - alle im FCI Standard Deutsch-Kurzhaar unter der Überschrift „ausschließende Fehler“ festgehaltenen Mängel
- b) Jede Art von Wesensschwäche:
 - einfache und starke Schussempfindlichkeit, Schussscheue, Milieuscheue, Nervosität, Angst vor lebendem Wild, Angstbeißer, Waidlaut.
- c) Hunde mit epileptiformen Anfallsleiden (Krampfanfälle), im Übrigen gilt § 4 (1).

(8) Verlust der Zuchtzulassung

- a) Zeigen sich bei Hunden, die zur Zucht zugelassen worden sind nachträglich zuchtausschließende Fehler, oder erbliche Krankheiten, welche die jagdliche Verwendbarkeit beeinträchtigen, so ist der Zuchtzulassungsvermerk zu löschen. Dazu gehören insbesondere Epileptiker und Hunde mit epileptiformen Anfällen.
- b) Zeigen Nachkommen eines Hundes Symptome einer Erbkrankheit, kann der Zuchtzulassungsvermerk schon bei einmaliger Vererbung gelöscht werden. Das gilt insbesondere für Hunde, deren Eltern/Geschwister bereits mit einer erblichen Krankheit belastet sind.

- c) Der Zuchtzulassungsvermerk ist insbesondere zu löschen bei Hündinnen und Rüden, wenn diese mit zwei verschiedenen Partnern Nachkommen gebracht haben, die nicht HD-frei sind (HDC, D, E) und OCD-frei sind oder die epileptiforme Anfälle (Krampfanfälle) mit anzunehmend erblicher Ursache haben
- d) (Durchführungsbestimmung Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten und Defekte).
- e) Die Löschung des Zuchtzulassungsvermerks wird auf Antrag des Verbandszuchtwartes von der Zuchtkommission ausgesprochen. Der Verbandszuchtwart hat dies dem Eigentümer des Hundes und dem Zuchtbuchführer schriftlich mitzuteilen. Es wird vom Verbandszuchtwart umgehend in der Ahnentafel des Hundes vermerkt. Eine Veröffentlichung im KH-Blatt erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Hundes die Ahnentafel nicht herausgibt. Die erfolgte Löschung des Zuchtzulassungsvermerks wird in der DK-Datenbank vermerkt und im Zuchtbuch veröffentlicht.
- f) Schadenersatzansprüche aus solchen Maßnahmen gegen den Verein bzw. Verband sind ausgeschlossen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Verbandszuchtwart eine gründliche Überprüfung durch einen Vertrauens-tierarzt hat vornehmen lassen oder der Eigentümer des betreffenden Hundes der Löschung des Zuchtzulassungsvermerks freiwillig zustimmt. Während der Dauer der Überprüfung darf der Hund nicht zur Zucht benutzt werden. Die Überprüfung beginnt mit der Zustellung des Berichtes des örtlichen Zuchtwartes an den Eigentümer des Hundes und den Verbandszuchtwart. Wird der Zuchtzulassungsvermerk nicht binnen drei Monaten vom Verbandszuchtwart gelöscht, so endet das vorläufige Zuchtverbot.

(9) Ausländische Hunde

- a) DK-Hunde, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland gezüchtet wurden und die von der FCI anerkannte Export-Ahnentafeln haben (FCI-Mitgliedsländer und FCI-Vertragspartner), können, sobald sie in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, in das Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes übernommen werden. Züchter aus diesen Ländern erhalten keine deutschen Ahnentafeln.
- b) Sie können zur Zucht zugelassen werden, wenn sie und ihre Eltern und Großeltern alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes erfüllen. Hierbei werden vergleichbare ausländische Prüfungen anerkannt. Die HD-Freiheit des importierten Hundes muss vom HD-Gutachter des DK-Verbandes bestätigt werden. Die Reinzucht ist über 5 Generationen nachzuweisen.
- c) Können die Anforderungen der ZO nicht erfüllt werden, ist die Übernahmescheinigung mit dem Aufdruck „Nicht nach den Bestimmungen

des DK-Verbandes gezüchtet – Zuchtverbot“ zu versehen.

- d) Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register übernommen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.
 - e) Die von der FCI anerkannte Ahnentafel darf nicht eingezogen werden. Es wird lediglich die vom Deutsch-Kurzhaar-Verband neu erteilte Verwaltungs-Nummer (9000er Nummer) in dieser Ahnentafel vermerkt und eine Übernahmescheinigung ausgestellt, die mit der Ahnentafel zu verbinden ist.
 - f) Der Verbandszuchtwart hat vor jeder Verpaarung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuchtzulassung ausländischer Hunde vorliegen. Das gilt sowohl für Hündinnen als auch für Rüden.
- (10) Hunde ohne VDH/FCI Ahnentafel**
- a) Hunde ohne FCI anerkannte Ahnentafel (Eigentümer muss Hauptwohnsitz in Deutschland haben) können nach den Regelungen der VDH-Zuchtordnung und der festgelegten Verfahrensweise im DK-Verband (Durchführungsbestimmungen Registrierung) nach einer Phänotypbegutachtung in das Register zum Zuchtbuch eingetragen werden. Sie erhalten eine Registrierbescheinigung nach den Vorgaben des VDH. Die Registriernummer wird zur Unterscheidung von einer Zuchtbuchnummer durch den Zusatz „R“ gekennzeichnet.
 - b) Registerhunde sind nicht zur Teilnahme an verbandsinternen Zuchtschauen oder Anlagenprüfungen berechtigt.
- (11)** Die Einkreuzung anderer Rassen und Schläge ist unzulässig.

§ 5 Zwingernamenschutz/Zuchtstätte

- (1) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird für die betreffende Person über den DK-Verband international über den VDH bei der FCI weltweit für alle Rassen geschützt.
- (2) Die Eintragung eines Zwingernamens erfolgt aufgrund eines Antrags des Züchters (Formblatt) und eines befürwortenden Berichtes nach Besichtigung der Zuchtstätte durch den zuständigen Zuchtwart. Die Besichtigung der Zuchtstätte ist auf dem entsprechenden Formblatt (Anlage) zu dokumentieren und vom Züchter zu unterzeichnen. Verteiler: Zuchtwart, Zuchtbuchstelle, Züchter.

- (3) Jede Zuchtstätte muss vor Erteilung des Zwingerschutzes besichtigt werden (Formblatt) und die Qualifikation der Betreuungsperson muss sichergestellt sein.
- (4) Der Antrag auf Zwingernamenschutz muss drei Namensvorschläge in der angestrebten Reihenfolge enthalten. Der Zwingername wird für den Antragsteller persönlich auf Lebenszeit und nur für die von ihm gezüchteten Hunde geschützt. Bereits vergebene Zwingernamen sind unter www.fci.be/de einsehbar und können nicht beantragt werden.
- (5) Ein Züchter kann nicht gleichzeitig einen eigenen Zwingerschutz haben und einer Zwingergemeinschaft angehören.
- (6) Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle bzw. dem VDH verzichtet werden.
- (7) Zuchtgemeinschaften sind vom Deutsch-Kurzhaar-Verband bzw. VDH/FCI zu genehmigende Zusammenschlüsse von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine Aufstellung aller Beteiligten, die ebenfalls Mitglied eines dem DK-Verband angeschlossenen Klubs sein müssen, erforderlich. Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Der Verzicht auf den Zwingernamen ist von der ausscheidenden Person schriftlich beim Zuchtbuchführer zu erklären.
- (8) Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg ist nicht genehmigungsfähig.
- (9) Der Zwingernamenschutz entfällt
- a) mit dem Tod des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines dem DK-Verband, dem VDH oder der FCI entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des DK-Verbandes, des VDH oder der FCI verstoßen wird.
- (10) die Löschung international geschützter Zwingernamen erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.
- (11) Die Übertragung eines Zwingernamens unter Lebenden ist dann zulässig, wenn in der Person des Übernehmers alle Voraussetzungen vorliegen, die zur Ersteintragung eines Zwingernamens erforderlich sind und wenn die Erhaltung der Zucht unter jenem Namen im Interesse der Kurzhaarzucht liegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die bisherigen Mutterlinien fortgeführt und das im Zwinger vorhandene Zuchtmaterial übernommen wird. Bloße Namensübertragung ist unzulässig.
- (12) Die Namen von Zwingern, die für die DK-Zucht eine besondere Bedeutung gewonnen haben, dürfen nicht neu vergeben werden. Über eine Neuvergabe des Namens eines Zwingers, in dem mehr als 20 Würfe gezüchtet wurden, entscheidet die Zuchtkommission.
- (13) Alle Zwingereintragungen und Änderungen zu bestehenden Zwingern werden im Zuchtbuch veröffentlicht.
- (14) Das Tierschutzgesetz, die Verordnung zur Haltung von Hunden und die Bestimmungen des DK-Verbandes für Zuchtstätten in der jeweils gültigen Fassung müssen eingehalten werden.

§ 6 Deckakt

- (1) Rüdeneigentümer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.
- (2) Die Formulare der Deckbescheinigungen können unter www.deutsch-kurzhaar.de heruntergeladen werden.
- (3) Aus der Deckbescheinigung müssen die Zuchtbuchnummer, Name und Leistungskennzeichen des Rüden und der Name sowie die Zuchtbuchnummer der Hündin, der Deckzeitpunkt sowie Name und Anschrift des Eigentümers ersichtlich sein. Die Deckbescheinigung muss mit den Unterschriften des Eigentümers des Rüden und des Eigentümers der Hündin versehen sein.
- (4) Die Deckbescheinigung hat eine Erklärung des Rüdeneigentümers darüber zu enthalten, ob er Kenntnis hat, dass nach seinem Rüden Nachkommen mit Krampfanfällen gefallen sind.
- (5) **Von dem vollzogenen Deckakt muss der Züchter der Zuchtbuchstelle** und dem zuständigen Vereinszuchtwart **unverzüglich Mitteilung machen** (auch wenn die Hündin nicht aufgenommen hat).
- (6) Die vom Rüdeneigentümer unterschriebene Deckbescheinigung ist dem Eigentümer der Hündin zu übergeben, sobald die Trächtigkeit festgestellt ist, spätestens jedoch nach dem Werfen und vollständiger Bezahlung der Deckvergütung.
- (7) Werden Hündinnen während der Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt (siehe Durchführungsbestimmung Künstliche Befruchtung).
- (8) Über die Höhe der Deckvergütung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen. Als übliche Deckvergütung soll der Preis eines Welpen im Alter von zwei Monaten unverbindlich gelten. Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden wird eine schriftliche Vereinbarung empfohlen.

3(9) Der Rüdeneigentümer kann die Aushändigung der Deckbescheinigung von der Zahlung der vereinbarten Deckvergütung abhängig machen.

(10) Künstliche Befruchtung
Die künstliche Befruchtung darf nur eingesetzt werden, wenn beide Elterntiere sich bereits früher auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. In Sonderfällen (wenn nur der Rüde oder nur die Hündin sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt hat) kann der Verbandszuchtwart Ausnahmen gestatten. Sämtliche Kosten werden von den Eigentümern der Elterntiere getragen (Durchführungsbestimmung Künstliche Befruchtung).

§ 7 Würfe

(1) Die in dieser Zuchtordnung beschriebenen Zuchtvoraussetzungen müssen für beide Zuchttiere vor dem Deckakt bereits vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, beide Elterntiere jedoch VDH/FCI anerkannte Ahnentafeln ohne Zuchtverbot besitzen und die weiteren Vorschriften des DK-Verbandes eingehalten werden (Zwingerbesichtigung, Wurfabnahme etc.), werden für die Eintragung des Wurfes und die Ausstellung der Ahnentafeln die dreifachen Gebühren erhoben.

(2) Falls die Eltern oder ein Elternteil nicht nach den Regeln dieser Zuchtordnung zur Zucht zugelassen sind, erhalten die Ahnentafeln den Aufdruck „nicht nach den Regularien des DK-Verbandes gezüchtet – Zuchtverbot“. Die Welpen erhalten 6000er Zuchtbuchnummern. Auch hierbei werden die dreifachen Gebühren erhoben.

(3) Es werden pro Züchter bzw. pro Zuchtstätte (wenn mehrere Züchter eine gemeinsame Zuchtstätte nutzen) und Zuchtjahr drei Würfe eingetragen. Weitere Würfe werden nach § 7 (2) behandelt.

(4) Verpaarungen, aus denen Hunde mit Erbkrankheiten gefallen sind, dürfen nicht wiederholt werden.

(5) Die Wurfmeldung

a) Der leserlich ausgefüllte „Antrag auf Eintragung eines Wurfes“ (ff Eintragungsantrag) in das Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes muss innerhalb von 4 Wochen nach dem Wurfstag auf dem Formular des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes in einfacher Ausfertigung an den örtlich zuständigen Klubvorsitzenden oder Vereinszuchtwart eingereicht werden. Dieser, der Zuchtbuchstelle zuzuleitende Eintragungsantrag, muss die Unterschrift des zuständigen Vereinsvorsitzenden oder Vereinszuchtwartes enthalten, mit der auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein bestätigt wird. Der Züchter hat auf dem Eintragungsantrag eine Erklärung abzugeben, ob er Kenntnis hat von epileptiformen Anfallsleiden (Krampfanfällen) bei Nachkommen aus der Mutterhündin des Wurfes.

b) Jeder Hund wird auf den Vor- und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Vorname, Zwingername, Zuchtbuch-Nummer und Ausbildungskennzeichen der Eltern sind im Eintragungsformular anzugeben.

c) Alle in einem Wurf im Zwinger des Züchters gefallenen Welpen erhalten Vornamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Das Geschlecht muss aus dem Vornamen erkennbar sein.

d) Für Welpen des ersten Wurfes ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden, für nachfolgende Würfe ist bei Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Wenn ein Züchter einen Vornamen mehrfach verwendet (z.B. wenn er bereits im zweiten oder dritten Alphabet ist), dann ist diesem Namen ein II bzw. III usw., zuzufügen.

e) Auf dem Eintragungsantrag sind zuerst die Namen der Rüden und dann die der Hündinnen einzutragen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

f) Auf dem Eintragungsantrag werden auch die Farben und Abzeichen der Welpen eingetragen. Folgende Farben und Zeichnungen sind zulässig:

1. Braun ohne Abzeichen

2. Braun mit geringen weißen oder gesprenkelten Abzeichen an Brust und Läufen.

3. Braunschimmel mit einfarbig braunem Kopf, braunen Platten und Tupfen.

Die Grundfarbe eines derartig gezeichneten Hundes ist nicht Braun mit Weiß oder Weiß mit Braun, sondern das Haar zeigt ein so inniges Gemisch von Braun und Weiß, dass hieraus jenes für den praktischen Jagdgebrauch so wertvolle unauffällige Äußere entsteht. An der Innenseite der Hinterläufe sowie an der Rutenspitze ist die Färbung häufig heller.

4. Heller Braunschimmel mit einfarbig braunem Kopf, braunen Platten, Tupfen oder ohne Platten. Bei dieser Färbung sind braune Haare in geringem Maße vorhanden, es herrschen die weißen Haare vor.

5. Weiß mit einfarbig braunem Kopf, braunen Platten oder Tupfen.

6. Schwarze Farbe in denselben Nuancen wie die Braune bzw. Braunschimmelfarbe.

7. Gelber Brand ist zugelassen.

8. Blesse, Schnippe und gesprenkelte Lefzen sind zulässig.

Hunde mit einer solchen Kopfzeichnung erhalten bei der Eintragung den Zusatz m. br. K. nicht.

g) Folgende Abkürzungen sind in entsprechender Kombination zu verwenden:

Braun

Braunschimmel

Heller Braunschimmel

Dunkler Braunschimmel

Schwarzschimmel

Heller Schwarzschimmel

Schwarz

Br.

Brschl.

HBrschl.

DBrschl.

SchwSchl

HSchwSchl

Schw.

Weiß	Weiß
mit einfarbig braunem Kopf	m.br.K.
mit einfarbig schwarzem Kopf	m.schw.K.
mit Brand	m.Brd.
mit Brustfleck	m.Brfl.
mit Bruststrich	m.Brst.
mit Abzeichen	m.Abz.
mit einer Platte	m.Pl.
mit mehreren Platten	m.Pln.

- h) Für die Beantragung der Eintragung der Welpen in das Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Eintragungsantrag
 - Deckbescheinigung
 - Vermerk des zuständigen Vereins über die Mitgliedschaft des Züchters
 - ggf. Zuchtmietvertrag
- i) Jeder Wurf eines Züchters ist vollständig zur Eintragung anzumelden, auch Würfe mit ausschließlich totgeborenen oder später verendeten Welpen.

(6) Ausschluss der Eintragung

- In Würfen aus Schimmel Eltern (Schwarzschimmel und/oder Braunschimmel) dürfen keine einfarbigen Welpen liegen (Schwarz und/oder Braun, mit oder ohne Abzeichen).
- Liegt in einem Wurf ein einfarbiger Welpe, so muss ein Elternteil einfarbig sein.
- Liegt in einem Wurf ein schwarzhaariger Welpe, so muss ein Elternteil schwarzgrundfarbig sein.
- Bei Zweifeln an der Elternschaft ist die tatsächliche Elternschaft durch eine Genanalyse (siehe Durchführungsbestimmung Künstliche Befruchtung) zu klären. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Züchter.

(7) Rutenkupieren

Das Kupieren unterliegt den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Es darf nach der Ausnahmeregelung im Tierschutzgesetz für jagdlich zu führende Hunde (Welpen aus jagdlicher Anlagen- oder Leistungszucht) nur bis zum 4. Lebensstag der Welpen ausschließlich von einem Tierarzt vorgenommen werden.

§ 8 Wurfabnahme/Kennzeichnung

- Die Wurfabnahme des vollständigen Wurfes durch den zuständigen Vereinszuchtwart hat nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters zu erfolgen. Der Zuchtwart darf eigene Würfe nicht selbst abnehmen.
- Der Züchter ist verpflichtet, dem vom zuständigen DK-Klub beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

- Der Wurfabnehmer muss die gleiche Sachkunde, wie der Vereinszuchtwart nachweisen.
- Entwurmung und Schutzimpfung der Welpen nach der Leitlinie der Stiko Vet zur Grundimmunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose sind Pflicht, die Impfbescheinigungen sind vorzulegen. Später vom Züchter abgegebene Hunde müssen ebenfalls einen gültigen Impfschutz nach den Empfehlungen der Stiko vet aufweisen.
- Nach der Wurfabnahme übergibt der Zuchtwart bzw. Wurfabnehmer die durch Aufkleben der Chipnummern aktivierten Ahnentafeln an den Züchter.
- Es wird ein schriftlicher Wurfabnahmebericht (Anlage Formblatt) erstellt, von dem der Züchter, der Zuchtwart und die Zuchtbuchstelle ein Exemplar erhalten.
- Alle eingetragenen Deutsch-Kurzhaar-Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies erfolgt durch einen Tierarzt oder Beauftragten in der 7. bis 9. Lebenswoche und könnte zusammen mit der Impfung durchgeführt werden. Die Zuchtbuchstelle verschickt die Chips mit der Kostenrechnung inklusive der Kosten für Wurfeintragung und Ahnentafeln gegen Vorkasse an den Züchter.
- Die Zuchtbuchstelle verschickt die Ahnentafeln an die Person, welche die Wurfabnahme durchführt.
- Die Wurfabnahme ist abzulehnen, wenn
 - die Ahnentafeln bei der Zuchtbuchstelle nicht bezahlt wurden (Beleg)
 - zum Zeitpunkt der Wurfabnahme nicht alle lebenden Welpen anwesend und nicht dauerhaft gekennzeichnet sind (die Ahnentafeln der verendeten Welpen werden vom Zuchtwart entwertet und an die Zuchtbuchstelle zurück gesandt)
 - die Zeichnung der Mutter und der Welpen nicht mit den Angaben auf den Ahnentafeln übereinstimmen und dadurch Zweifel an der Identität entstehen. Für die Beschreibung ist § 7 Abs. 5 (g) der Zuchtordnung maßgebend.
 - die Welpen nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurden, der Zuchtwart muss überprüfen, ob die Nr. des Mikrochips mit den Angaben auf der Ahnentafel übereinstimmt.
 - die Haltung oder der Zustand der Hunde dem Tierschutzgesetz, der Verbandsverordnung zur Haltung von Hunden bzw. den Vorschriften des DK-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.
 - die Welpen nicht geimpft (Leitlinie StikoVet) und entwurmt sind.

Einsprüche gegen die Entscheidung des Zuchtwartes werden gemäß § 13 der Zuchtordnung behandelt.

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme und nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

§ 9 Zuchtbuch

- (1) Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.
- (2) Für Eintragungen in das Zuchtbuch gelten die Regelungen unter § 4, 5 und 7.
- (3) Im Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes, der Fortsetzung des im Jahre 1897 begründeten Stammbuches Deutsch-Kurzhaar, werden mindestens eingetragen:
 - a) alle im Zuchtjahr neu geschützten Zwingernamen
 - b) Änderungen zu bestehenden Zwingernamen bzw. Zuchtgemeinschaften
 - c) die im Zuchtjahr gefallenen Würfe mit Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen, Zuchtbuchnummern und Prüfungsergebnissen der Eltern, Vorname, Geschlecht, Zuchtbuchnummer und Zeichnung sowie in Abtl. Ostermannsche Statistik. Besonderheiten der Welpen.
 - d) die Ostermann'sche Statistik (Zuchtprüfungsergebnisse Derby, Solms, AZP, VJP, HZP), Ergebnisse der Dr. Kleemann-Zuchtausleseprüfung bzw. IKP und NAKP, Zuchtschauergebnisse, Ausstellungsergebnisse, Leistungszeichen des JGHV, positive Ergebnisse von Leistungsprüfungen des JGHV, HD-Vermerke, zufällig festgestellte Mängel
 - e) Statistiken über das Prüfungs- und Wurfgeschehen
 - f) Statistiken über Zuchtmängel und Erbkrankheiten
- (4) Die Zuchtbuchnummer ist eine vierstellige Zahl folgender Struktur: (VDH/DKV 0000/JJ).
- (5) Das Ergebnis der HD-Befundung wird nach der FCI-Nomenklatur im Zuchtbuch sowie in den Kurzhaarblättern veröffentlicht.
- (6) Zum Zuchtbuch wird ein Register (livre d'attend) geführt.
- (7) Gedruckte Zuchtbücher werden für jedes Zuchtjahr herausgegeben. Je zwei Exemplare werden dem VDH bis zum 01. Juli des Folgejahres zugesandt (auch digital möglich).
- (8) Die Klubs sind verpflichtet, pro 20 Mitglieder ein Zuchtbuch abzunehmen.

§ 10 Ahnentafeln

- (1) Für jeden im Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes eingetragenen Hund wird eine Ahnentafel ausgefertigt, die einen wortgetreuen Auszug aus dem Zuchtbuch wiedergibt.
- (2) Die Ahnentafeln sind mit dem Emblem des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes, des VDH, des JGHV und der FCI gekennzeichnet.
- (3) Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Die

Ahnentafel erhält den Aufdruck „Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne, sie bleibt Eigentum des DK-Verbandes e.V.“

- (4) Die Ahnentafeln sind im Ausland nur mit einer „Anerkennung für das Ausland“ gültig. Diese ist gebührenpflichtig und unter Einsendung der Original-Ahnentafel vom DK-Verband oder dem Züchter oder dem Eigentümer des Hundes beim VDH zu beantragen.
- (5) In der Ahnentafel werden fünf Generationen Elterntiere aufgeführt mit allen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ahnentafel bekannten Leistungszeichen und dem besten erreichten Formwert. Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
- (6) Für abhanden gekommene Ahnentafeln kann die Zuchtbuchstelle gegen Entgelt Ersatz leisten. Solche Ahnentafeln sind deutlich mit dem Hinweis „Zweitschrift“ zu kennzeichnen.
- (7) Ausländische Hunde können nach den Regelungen unter § 4 in das Zuchtbuch übernommen werden.
- (8) Prüfungs- und Formbewertungsergebnisse werden vom Veranstaltungsleiter des ausrichtenden Vereins auf der Ahnentafel eingetragen mit Angabe von Ort und Datum und Unterschrift. Für die Richtigkeit von Prüfungs- und Formbewertungsergebnissen übernimmt der Verband keine Gewähr. Negative Feststellungen sind in die Ahnentafel ebenfalls aufzunehmen (zuchtausschließende Fehler, nicht bestandene Prüfungen etc.).
- (9) Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Name und Adresse des Käufers, Ort, Datum und Unterschrift des vorherigen Eigentümers zu bestätigen.

§ 11 Gebühren

Der Verband erhebt durch die Zuchtbuchstelle Gebühren, die von der Jahreshauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes festzusetzen sind. Änderungen sind in den „Kurzhaar-Blättern“ rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Ordnungs- und Strafbestimmungen

- (1) Auf der Wahrheit des Zuchtbuches und den genauen und unmissverständlichen Angaben in der Ahnentafel beruht der Wert für das gesamte Zuchtgeschehen. Wer zur Erfüllung des hohen Zwecks des Zuchtbuches und der Ahnentafel nicht vorbehaltlos beiträgt, schädigt den Verbandszweck und die Aufgaben der im Verband zusammengeschlossenen Vereine.
- (2) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung werden mit zeitlich begrenztem oder unbegrenztem Zuchtverbot oder einer Zuchtbuchsperrung (Entscheidung durch Verbandszuchtwart) bis zum Ausschluss des Betroffenen

- (Entscheidung durch den Disziplinarausschuss) geahndet. Die ist dem VDH mitzuteilen.
- (3) Wird ein Mitglied aus zuchtrelevanten Gründen ausgeschlossen, sind für ihn alle Zuchtbücher im VDH gesperrt.
- (4) Alle Vereine und der Verband sind in solchen Fällen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche den Verbandszweck sicherstellen; dies kann u.U. von einem zeitlich begrenzten Zuchtverbot oder einer Zuchtbuchsperrung bis zum Ausschluss des Betroffenen reichen, unabhängig von strafrechtlichem Vorgehen unter bestimmten Voraussetzungen.
Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Rüde/Hündin) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:
- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
 - zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen.
- Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:
- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
 - wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde. Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum /Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.
- Eingeschlossen ist insbesondere auch:
- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
 - Deckakte der Rüden
 - ungewollte Deckakte.
- Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind ordnungsgemäß zu Ende zu führen.
- (5) Eintragungen, die aufgrund wissentlich falscher oder grob fahrlässiger Angaben erfolgen, werden auf Antrag des Verbandszuchtwartes im Zuchtbuch gelöscht, die unrichtigen Ahnentafeln eingezogen, die getroffenen Feststellungen werden in den „Kurzhaar-Blättern“ veröffentlicht.
- (6) Angaben, die sich infolge leichter Fahrlässigkeit als unrichtig erweisen, werden auf Kosten des Betroffenen berichtigt. Die Berichtigung wird in den „Kurzhaar-Blättern“ bekannt gemacht.

- (7) Alle Eintragungen, die den Bestimmungen dieser Zuchtordnung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.
- (8) Auf die Zuchtordnung finden die Bestimmungen der Disziplinarordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes Anwendung.
- (9) Wird gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, so gilt folgender Maßnahmenkatalog:
Verstoß gegen:
§ 2 (2) Zwingerbuch wird nicht geführt, bzw. auf Anfrage nicht vorgelegt: 50,00 € / Wurf
§ 4 Zuchtverwendung erstmaliger Verstoß:
3-fache Gebühr für Eintragung und Ahnentafeln, bei weiterem Verstoß 1 Jahr Zuchtbuchsperrung, dann 5 Jahre Zuchtbuchsperrung.
Zuchtverwendung einer über 8 Jahre alten Hündin: 4 Jahre Zuchtbuchsperrung.
§ 6 (5) Deckakt wurde nicht gemeldet: 50,00 €

§ 13 Einspruchsregelung

- (1) Alle Entscheidungen, die Maßnahmen gemäß dieser Zuchtordnung betreffen, erlässt der Verbandszuchtwart nach Anhörung des Betroffenen, evtl. Zeugen, des Zuchtbuchführers, der Zuchtkommission sowie des Vorsitzenden des Vereins, dem der Betroffene angehört.
- (2) Beschwerden über Maßnahmen des Verbandszuchtwartes entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung der Beteiligten und des Verbandszuchtwartes endgültig. Die Anhörung der Beteiligten kann schriftlich erfolgen.
- (3) Beschwerden sind nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Bescheides des Verbandszuchtwartes durch eingeschriebenen Brief an den Verbandspräsidenten zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuchtordnung wurde von der Hauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes am 19.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit Beginn des Zuchtjahres 2017 am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sollten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse, züchterischer Erfahrungen oder Änderungen der VDH-Zuchtordnung Änderungen unerlässlich notwendig werden, können sie durch eine von der Zuchtkommission getroffene Zwischenregelung Berücksichtigung finden.

Durchführungsbestimmungen:

- Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten und Defekte
- Künstliche Befruchtung
- Phänotypbegutachtung zur Prüfung der Registrierung

Deutsch-Kurzhaar Verband E.V.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung Bekämpfung genetisch bedingter Krankheiten und Defekte

Die Mitgliedsvereine des VDH sind verpflichtet, zur Bekämpfung genetisch bedingter Defekte Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen.

Besteht die Möglichkeit zur molekulargenetischen Überprüfung des Genotyps bezüglich genetischer Defekte (DNA-Test), so ist diese Methode anzuwenden. Mit diesem Verfahren ermittelte Anlageträger (Heterozygote) müssen nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Sie dürfen allerdings nur mit homozygot gesunden Tieren verpaart werden.

1. Hüftgelenkdysplasie (HD)

Alle Zuchthunde müssen auf HD untersucht werden. Dabei ist die modernste verfügbare, zuverlässige und für den Hund am wenigsten belastende Methode anzuwenden.

Das Mindestalter für die Röntgendiagnostik beträgt 12 Monate.

Hunde mit dem Befund HD-B sollten mit Hunden mit dem Befund HD-A verpaart werden.

Röntgendiagnostik:

Der HD-Gutachter muss zugelassener Gutachter bei der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK) sein. Ist der Gutachter selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, darf er seine eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.

Die Benennung bzw. der Wechsel des Gutachters wird als Vorschlag vom DK-Verband an den VDH zur Bestätigung eingereicht. Die DK-Klubs sowie die Mitglieder der Zuchtkommission haben ein Vorschlagsrecht. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung des DK-Verbandes. Das gleiche Verfahren gilt für die Benennung des Obergutachters unter Beachtung der von der GRSK besonders benannten Tierärzte.

Bei einem Tierarzt wird nach Sedierung bzw. Narkose bis zur vollständigen Muskelrelaxation ein Röntgenbild des Hundes angefertigt (digitales Röntgenbild als Ausdruck in Originalgröße bzw. online über die Fa. VetZ nach Anmeldung des Tierarztes unter www.myvetsxl.com, pro Untersuchung werden dem Tierarzt 4€ in Rechnung gestellt).

im Format 30 x 40 cm

Bei der Lagerung und der technischen Qualität ist auf folgende Kriterien zu achten:

- Darstellung des gesamten Beckens und der Oberschenkelknochen mit Knien und Kniescheiben
- symmetrische Lagerung der Hüfte, die Darmbeinschaukeln und die Foramina obturata stellen sich auf beiden Seiten gleich dar
- Die beiden Oberschenkelknochen liegen parallel zueinander, parallel zur Wirbelsäule und zum Röntgengericht
- Die Kniescheiben liegen in der Höhe der Sesambeine, mittig zwischen den beiden Femurkondylen
- Der dorsale Pfannenrand ist durch den Oberschenkelkopf hindurch sichtbar

In das Bild müssen mit eingeröntgt werden

- der vollständige Name des Hundes
- das Geburtsdatum des Hundes (gew. am oder gew.)
- die Transponder-Nummer bzw. die Zuchtbuch-Nummer

Das Bild und das HD-Röntgen-Formular (Formblatt DK-Verband) mit der Bestätigung Ihres Tierarztes ist mit der Original-Ahnentafel (Kopie genügt nicht) an den für die Rasse Deutsch-Kurzhaar zuständigen HD-Gutachter:

Dr. Wolfram Lemmer, Bogenweg 10, 35085 Ebsdorfergrund (Heskem), Tel. 06424/6755 Fax 06424/5898 einzusenden. Die Auswertungsgebühr ist vorab zu überweisen (siehe Formular).

Einspruch gegen das Gutachten ist möglich. Frühestens 6 Monate nach dem Gutachten kann über den Verbandszuchtwart ein Obergutachten bei dem für die Rasse Deutsch-Kurzhaar zuständigen Obergutachter beantragt werden. Dafür sind an einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 anzufertigen. Der Befund des Obergutachters ist verbindlich endgültig.

Der vom DK-Verband benannte Obergutachter für Deutsch-Kurzhaar ist: Dr. Bernd Tellhelm.

2. Osteochondrosis dissecans (OCD) des Schultergelenks und Ellbogendysplasie (ED)

Die Untersuchung und röntgenologische Befundung des Schultergelenks ist Pflicht, die der Ellbogen erfolgt auf freiwilliger Basis durch den auch für die HD-Befundung zuständigen Gutachter. Die Art und Anzahl der erforderlichen Röntgenaufnahmen ist mit dem Gutachter abzustimmen.

3. Idiopathische Epilepsie und epileptiforme Anfallsleiden

Hunde mit wiederkehrenden Krampfanfällen dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, unabhängig von der Ursache für die Krampfanfälle.

Als Grundlage züchterischer Maßnahmen gegen Eltern und Geschwister eines betroffenen Hundes muss für den betreffenden Hund eine tierärztliche Bescheinigung nach sorgfältiger Diagnostik gemäß den Richtlinien der AG Neurologie der TiHO Hannover vorliegen. Es muss ausgeschlossen werden, dass Elterntiere/Geschwister eines erkrankten Hundes von züchterischen Einschränkungen betroffen sind, ohne dass eine erbliche Erkrankung angenommen werden muss, da Krampfanfälle viele andere nicht erbliche Ursachen haben können.

4. Bio-/DNA-Bank und molekularbiologische Diagnostik

Das Biobanking ist Grundvoraussetzung für die Durchführung genomischer Diagnostik sowie für die Entwicklung von Testsystemen für genetisch bedingte Erkrankungen.

Die Teilnahme ist für Zuchthunde Pflicht, ansonsten freiwillig, der DK-Verband hat jedoch ein großes Interesse, dass möglichst viele DK daran teilnehmen. Dabei sollten nicht nur gesunde, sondern auch an evtl. genetisch bedingten oder anderen Erkrankungen leidende Hunde erfasst werden. Nur so ist die spätere Entwicklung von molekularen Testsystemen möglich.

5-10 ml EDTA-Blut werden für die Präparation qualitativ hochwertiger DNA benötigt (EDTA-K Monovetten). Die Entnahme kann z.B. anlässlich der HD-Untersuchung erfolgen.

Das Blut wird mit dem ausgefüllten Blutprobenbegleitschein an das zuständige Institut eingeschickt (s.u.).

Die Kosten betragen 40,00 € (wird dem Hundehalter von Amedes in Rechnung gestellt).

Amedes Genetics
Prof. Dr. med. Jörg Epplen
Georgstr. 50
30159 Hannover

Das Probenmaterial bleibt Eigentum des DK Verbandes und steht für molekulargenetische Untersuchungen zur Verfügung (z.B. Elternschaftsnachweise, molekulare Diagnostik von Erkrankungen etc.).

Durchführungsbestimmung Künstliche Befruchtung

Die Zuchtordnung des DK-Verbandes erlaubt in bestimmten Fällen die Durchführung einer künstlichen Befruchtung. Dabei ist das nachfolgende Verfahren einzuhalten:

1. Rüdeneigentümer

Der Rüdeneigentümer sucht sich einen Tierarzt seiner Wahl, der die Möglichkeit hat, Samen einzufrieren. Anlässlich der Samenentnahme wird, sofern noch keine DNA eingelagert wurde, eine Speichelprobe des Rüden entnommen und zur Anfertigung eines DNA-Fingerprints an die RUB versandt.

Züchter in Nordamerika können die DNA Analyse und den Nachweis der Abstammung von folgendem Institut durchführen lassen: MMI Genomics, Inc., 1756 Picasso Avenue, Davis, CA. 95616, USA. **2.**

Hündinneneigentümer

Der Hündinneneigentümer lässt bei einem Tierarzt seiner Wahl die Besamung vornehmen. Sofern noch keine DNA eingelagert wurde, wird ebenfalls eine Speichelprobe der Hündin entnommen und an die RUB versandt.

3. Verhalten nach dem Wurf

Der Züchter nimmt im Alter von ca. 3 Wochen eine Maulschleimhaut/Speichelprobe von jedem Welpen

und schickt diese mit den entsprechenden Daten der Elterntiere (Name und Zuchtbuch-Nummer) an:

Amedes Genetics
Prof. Dr. med. Jörg Epplen
Georgstr. 50
30159 Hannover

Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Verbandszuchtwart mitgeteilt. Bei Übereinstimmung der Daten und damit Nachweis der korrekten Abstammung gibt der Verbandszuchtwart bei der Zuchtbuchstelle die Ausfertigung der mit der Wurfmeldung beantragten Ahnentafeln frei.

Zur Abklärung unklarer Abstammung (z. B. Bedeckung der Hündin durch mehrere Rüden) werden ebenfalls Speichelproben aller beteiligten Hunde und der Welpen genommen und an die oben genannte Institution versandt. Die Ausstellung der Ahnentafeln folgt den dabei festgestellten Abstammungen. Die Freigabe erteilt der Verbandszuchtwart.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Züchter.

Durchführungsbestimmung Phänotypbegutachtung zur Prüfung der Registrierung

1. Hinweise für Zuchtschauleiter:

Voraussetzungen

Es dürfen zur Phänotypbegutachtung nur dann Hunde angenommen werden, wenn die betreffende Veranstaltung ausdrücklich „mit Phänotypbegutachtung“ ausgeschrieben worden ist oder der Zuchtbuchführer einen Hund zur Begutachtung zuweist. Die Gebühr für eine solche Begutachtung beträgt 80 EUR, die bar zu entrichten sind. Der Richter und der Zuchtschau-Veranstalter erhalten jeweils die Hälfte als Aufwandsentschädigung.

- der Antrag zur Registrierung ist vom Eigentümer des Hundes an den DK-Verband zu stellen (Formblatt).
- Der Hund muss mindestens 15 Monate alt sein; dieses Alter muss mittels eines Abstammungsnachweises oder zumindest des Impfpasses nachgewiesen werden.
- Der Hund muss mit einer Tätowienummer oder einem Microchip dauerhaft gekennzeichnet und auf diese Weise eindeutig zu identifizieren sein.
- Impfpass und ggf. Abstammungsnachweis sind bei der Begutachtung im Original vorzulegen. Für die Anmeldung muss eine Kopie eingereicht werden.

Diese Voraussetzungen müssen bereits bei der Anmeldung des Hundes vom Zuchtschauleiter überprüft werden, da der Hund andernfalls nicht begutachtet werden darf.

2. Hinweise für Zuchtrichter:

- Eine Phänotypbegutachtung darf nur von einem Spezialzuchtrichter durchgeführt werden, der für die betreffende Rasse auch zugelassen ist (VDH-Richterliste).
- Die unter 1. genannten Voraussetzungen sind vom Richter bei der Begutachtung ebenfalls zu überprüfen.
- Nach den Ordnungen des DK-Verbandes dürfen DK, die aufgrund einer Überprüfung ihres phänotypischen Erscheinungsbildes in das Register des DKV übernommen worden sind, nicht zur Zucht, zu verbandsinternen Zuchtschauen sowie zu Anlagen- und Leistungsprüfungen des Deutsch-Kurzhaar Verbandes e.V. zugelassen werden.

Auf dieses Procedere ist der Hundeeigentümer während der Begutachtung unbedingt hinzuweisen.

Bitte weisen Sie den Hundeeigentümer auch ggf. auf Fehler hin, die den Hund von der Teilnahme an VDH-Ausstellungen ausschließen. Sollte der Hundeeigentümer unter diesen Umständen auf die Begutachtung seines Hundes verzichten, so sollte ihm dies freigestellt werden. In diesem Fall entfällt natürlich auch die Gebühr.

Damit die Zuchtkommission über einen Antrag auf Registrierung fundiert beraten und beschließen kann, ist es unumgänglich, dass Ihr Phänotypgutachten äußerst differenziert und individuell abgefasst wird und wirklich aussagefähig ist.

In dem vom DKV ausgegebenen Formblatt ist hierfür ausreichend Platz vorhanden. Der Hund muss genau beschrieben werden; alle Vorzüge und Mängel und ggf. Zucht ausschließende Fehler sowie sein Verhalten müssen aus dem Gutachten klar erkennbar sein.

Sollte der betreffende Hund ausdrücklich deshalb eine Registrierung benötigen, damit er bei Brauchbarkeitsprüfungen, Agility- oder sonstigen Hundesportveranstaltungen teilnehmen kann,

Es ist äußerst ratsam, sich während der Phänotypbegutachtung ausführliche Notizen über alle relevanten Punkte zu machen, und das Gutachten später sorgfältig abzufassen.

Das Original des Gutachtens ist dem Hundeeigentümer zu übersenden; eine Kopie senden Sie bitte an den Zuchtbuchführer.



Antrag zur Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung

Hiermit beantrage ich

(Name des Eigentümers)

(Wohnadresse des Eigentümers)

für meinen Hund

Geschlecht Rüde Hündin

Rasse: _____

Name _____

Wurfdatum/Alter: _____ Chip/Täto-Nr. _____

Farbe _____

die Phänotyp-Beurteilung und für den Fall, dass der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der o. g. Rasse als wahrscheinlich zugehörig eingestuft wird, die Ausstellung einer Registrierbescheinigung.

Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht, zur Teilnahme an verbandsinternen Zuchtschauen oder an Anlagen- und Leistungsprüfungen des Deutsch-Kurzhaar Verbandes e.V. Die vom DK-Verband ausgestellte Registrierbescheinigung ist sofort zurückzugeben, sofern der Hund außerhalb des VDH zur Zucht verwendet werden soll.

Sollte der DK-Verband Kenntnis davon erhalten, dass der o. g. Hund zur Zucht außerhalb des VDH eingesetzt wurde, wird diese Bescheinigung ungültig und zurückgefordert. Der Eigentümer verpflichtet sich, einer entsprechenden Aufforderung zur Rückgabe unverzüglich Folge zu leisten.

Die Gebühren für die Phänotyp-Beurteilung in Höhe von 80,00 € sind in bar zu entrichten.

Datum, Unterschrift des Eigentümers



Vorstellung eines Deutsch-Kurzhaar

zum Zwecke der Registrierung durch den Deutsch-Kurzhaar-Verband

Rüde Hündin:

Name des Hundes: _____
(nur Rufname, kein Zwingername)

Täto-/Chipnummer: _____

Wurfstag/Alter: _____

Farbe: _____

Eigentümer: Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort _____

Beurteilender Zuchtrichter: _____

Der o. g. Hund ist für die o. g. Rasse ausreichend phänotypisch ja nein

Der o. g. Hund wird heute aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der o. g. Rasse als wahrscheinlich zugehörig eingestuft;

er kann in das Register eingetragen werden: ja nein

Ausschließende Merkmale/Besondere Feststellungen/Bemerkungen:

Ort, Datum _____

Unterschriften des/der Zuchtrichter/in



Zucht-Ordnung (VDH-ZO)



Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Rassehunde-Zuchtvereine.....	3
§ 3	Zuchtbuch und Register.....	4
§ 4	Zuchtmaßnahmen	5
§ 5	Zuchtzulassung	5
§ 6	Zuchttiere.....	6
§ 7	Züchter/ Deckrüdenhalter	6
§ 8	Zuchtwarte/Wurfabnahme	7
§ 9	Ergänzende Bestimmungen	8
1.	Versuchszüchtungen.....	8
2.	Paarung von Farbvarianten.....	8
3.	Mindestgewicht	8
4.	Kaiserschnitte	8
5.	Mehrfachbelegung	8
6.	Elternschaftsnachweis	8
§ 10	Zuchtausschuss	8
§ 11	Durch den VDH direkt betreute Rassen	9
§ 12	Ahndung von Verstößen.....	9
§ 13	Zuständigkeit und Verfahren.....	9
§ 14	Rechtsmittel.....	10
§ 15	Gültigkeit und Inkrafttreten.....	10
§ 16	Teilnichtigkeit.....	10

Präambel:

Der VDH steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder des VDH eine Verpflichtung, zum Wohle des Hundes, der Förderung und Erhaltung der einzelnen Rassen sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Dem VDH obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Zucht-Ordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und seiner Mitgliedsvereine an die Zucht von Hunden.

§ 1 Allgemeines

1. Die VDH-Zucht-Ordnung ist eine Rahmenordnung. Sie legt die Mindestanforderungen für die Zucht von Hunden unter Beachtung des Tierschutzgesetzes sowie der Bestimmungen der FCI in der jeweils gültigen Fassung fest, die von den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH eingehalten und rassespezifisch ergänzt werden müssen.
2. Zu dieser Zucht-Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den VDH-Vorstand nach Anhörung der Fachausschüsse festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe an die Mitgliedsvereine per Rundschreiben in Kraft. Sie bedürfen zum Fortbestehen der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
3. Rassehunde-Zuchtverein im Sinne dieser Ordnung ist jeder VDH-Mitgliedsverein, der für die von ihm betreute(n) Rasse(n) ein Zuchtbuch führt. Rassehunde-Zuchtvereine, die ordentliche Mitglieder i.S. des § 4 der VDH-Satzung sind, können die Zucht- und Zuchtbuchhoheit mit Zustimmung des VDH-Vorstands auf den VDH-Vorstand übertragen.

Im Falle des Verzichts oder des befristeten Entzugs der Zuchtbuchhoheit gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für ordentliche Mitglieder analog.

§ 2 Rassehunde-Zuchtvereine

1. Die Rassehunde-Zuchtvereine
 - sind für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches/Registers der von ihnen betreuten Rassen verantwortlich;
 - sind nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Angleichung ihres Regelwerkes verpflichtet.
 - haben dafür Sorge zu tragen, dass kommerziellen Hundehändlern und -züchtern der Zugang zu den Zuchtbüchern verwehrt bleibt;
 - sind für die geeignete Ausbildung, die Ernennung, die Fortbildung und den Einsatz ihrer Zuchtwarte verantwortlich. Dieses haben die Rassehunde-Zuchtvereine durch geeignete Bestimmungen zu regeln;
 - sind für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung ihrer Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich;
 - sind für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zwingernamenschutz“ geregelt;

2. Rechtswirksam gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle Rassehunde-Zuchtvereine des VDH verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Zuchtbuch und Register

1. Jeder Rassehunde-Zuchtverein hat ein Zuchtbuch mit Register zu führen. Ferner sind Ahnentafeln als Auszug aus dem Zuchtbuch bzw. Registrierbescheinigungen als Auszug aus dem Register zu erstellen.

Zuchtbuch:

2. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde.
 - (a) Alle Hunde, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahren-Generationen in VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können, sind im Zuchtbuch einzutragen. Sowohl auf diesem Eintrag als auch auf der korrespondierenden Ahnentafel ist für diese Hunde zu vermerken, dass der Hund gemäß den Regularien von VDH und FCI gezüchtet wurde und durch VDH und FCI anerkannt ist. Dies muss bei Ahnentafeln dadurch geschehen, dass die Logos von VDH und FCI deutlich sichtbar auf dem Papier aufgebracht sind. Eine Ausnahme besteht für national anerkannte Rassen bei denen nur das VDH-Logo zu verwenden ist. Im Zuchtbuch ist bei von der FCI anerkannten Rassen insoweit der Eintrag durch den Zusatz zu ergänzen: „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“.
 - (b) Hunde, die keine von VDH/FCI anerkannte Ahnentafel besitzen, können nach Wahl des Rassehunde-Zuchtvereins ebenfalls im Zuchtbuch geführt und/oder in das Register des Zuchtbuchs eingetragen werden. Der Rassehunde-Zuchtverein hat dafür zu sorgen, dass Verwechslungen mit Hunden, die von VDH/FCI anerkannt sind, ausgeschlossen sind. Soll eine Eintragung im Zuchtbuch erfolgen, gelten insoweit die „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel“.
3. Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.
4. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.
5. Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie eine Zucht mit Registerhunden zulassen.

Allgemeines:

6. Die Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, das vollständige Zuchtbuch nebst Register dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert unentgeltlich bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen. Auf entsprechende

Anfrage der VDH-Geschäftsstelle hat ein Rassehunde-Zuchtverein Kopien von Ahnentafeln und/oder Registrierbescheinigungen konkret benannter Hunde zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vereine haben ihren Mitgliedern Einsicht in das vollständige Zuchtbuch zu gewähren.
8. Die dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereine haben den jeweils anderen Vereinen das vollständige Zuchtbuch in Schrift- oder digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Näheres zur Führung des Zuchtbuches und Registers ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtbuch-/Registerführung“ geregelt.

§ 4 Zuchtmaßnahmen

1. Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
 - rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
 - erbliche-Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.
2. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ und „Zuchtprogramme/Zucht-strategien“ geregelt.
3. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.
4. Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird den Rassehunde-Zuchtvereinen für Rüden eine Begrenzung der Deckakte empfohlen.
5. a) Es wird den Rassehunde-Zuchtvereinen nahegelegt, Zuchttempfehlungen für bestimmte Zuchttiere nur dann auszusprechen, wenn in deren Bewertung die positive Beurteilung von mindestens 60 % der gesamten Nachzucht oder zwei nach abgesichertem Zufallsprinzip ausgewählten Hunden eines jeden Wurfes eingegangen ist.
b) Weiterhin wird den Rassehunde-Zuchtvereinen, die ein und dieselbe Hunderasse züchterisch betreuen, nahegelegt, differenzierte Zucht-zulassungen (zeitlich begrenzte ZZL mit Nachzuchtkontrolle, mit Auflagen versehende ZZL oder eingeschränkte ZZL) der Kollegialvereine zu beachten bzw. sich auszutauschen
6. Künstliche Besamung:
Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die Rassehundezuchtvereine können individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.
7. Die Anforderungen für die Ammenaufzucht inklusive deren Überprüfung regeln die Rassehunde-Zuchtvereine.
8. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
 - a) die vom Verein festzulegenden Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit.
 - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung;
 Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung des Hundes zu bescheinigen.
3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
4. Die Vereine haben eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

§ 6 Zuchttiere

1. Das zuchtfähige Alter des Rüden legen die Rassehunde-Zuchtvereine fest, wobei das Mindestalter von 12 Monaten nicht unterschritten werden darf. Die erste Zuchtverwendung der Hündin darf nicht vor der Vollendung des 15. Lebensmonats erfolgen.
2. Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.
Bei starken Würfen können die Rassehunde-Zuchtvereine Sonderbestimmungen erlassen, z.B. Einsatz von Ammen, Vorschriften für den Zeitpunkt des nächsten Belegens der Hündin und Sonderkontrollen.
Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann im Einzelfall der Rassehunde-Zuchtverein genehmigen. Erscheint eine Verlängerung des maximalen Zuchtalters für alle Hündinnen einer Rasse züchterisch sinnvoll, entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses.

§ 7 Züchter/ Deckrüdenhalter

Züchter:

1. Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist
 - die Sachkunde des Bewerbers,
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Beantragung eines Zwingernamenschutzes
 - Volljährigkeit.
 Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Rassehunde-Zuchtverein verantwortlich.
2. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehunde-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt § 8.1.

3. Die Voraussetzungen für das Mieten einer Hündin zu Zuchtzwecken regelt der Rassehunde-Zuchtverein.
4. Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich ihrem jeweils zuständigen Rassehunde-Zuchtverein zu melden. Sie sind verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
5. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.
6. Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.
7. Die Regelungen zu Zwingergemeinschaften sind der Durchführungsbestimmung „Zwingeramensschutz“ zu entnehmen.
8. Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

Deckrüdenhalter:

9. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

§ 8 Zuchtwarte/Wurfabnahme

1. Für die Abwicklung eines Wurfes ist grundsätzlich der Rassehunde-Zuchtverein zuständig, dem der Züchter den Deckakt unverzüglich gemeldet hat. Bei der Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes. Zuständig ist dann der Rassehunde-Zuchtverein, über den der neue Eigentümer züchtet.
2. Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein,
- Zuchterfahrung,
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen.
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse(n),
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht,

Diese Voraussetzungen sollten anlässlich einer Prüfung durch den Rassehunde-Zuchtverein festgestellt werden.

Der VDH kann einen Pool von VDH-lizenzierten Zuchtwarten schaffen, auf die die Rassehunde-Zuchtvereine und der VDH bei Bedarf zurückgreifen können.

3. Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstättenbesichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.
4. Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen

notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip-/Tätowiernummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet). Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein.

5. Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7., die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

§ 9 Ergänzende Bestimmungen

1. Versuchszüchtungen

Versuchszüchtungen, z. B. Kreuzungen von Rassen oder Rassevarietäten, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Rassehunde-Zuchtvereins und des VDH durchgeführt werden.

2. Paarung von Farbvarianten

Paarungen von Farbvarianten dürfen von den Rassehunde-Zuchtvereinen dann untersagt werden, wenn für die Nachkommen eine erhöhte Gefahr erblicher Erkrankungen besteht oder die Verpaarungen durch Bestimmungen der FCI ausgeschlossen sind. Unter Tierschutzgesichtspunkten risikobehaftete Verpaarungen von Farbvarianten sind untersagt.

3. Mindestgewicht

Das Mindestgewicht von Hunden, die zur Zucht verwendet werden, beträgt 2 kg.

4. Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

5. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

6. Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Rassehunde-Zuchtverein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausstellen.

§ 10 Zuchtausschuss

1. Der VDH-Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen. Sie werden auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds durch den VDH-Vorstand berufen. Vorsitzender des Ausschusses ist das zuständige Vorstandsmitglied oder ein beauftragter Obmann für das Zuchtwesen.

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des VDH ist Mitglied des VDH-Zuchtausschusses.

Der Obmann für das Jagdhundewesen ist Mitglied des VDH-Zuchtausschusses

2. Dem Zuchtausschuss obliegt die Beratung der Rassehunde-Zuchtvereine in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der einzelnen Rassen und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den VDH-Vorstand.
3. Der VDH-Zuchtausschuss wird tätig, wenn
 - a) ein Rassehunde-Zuchtverein sich mit einem konkreten Problem an den VDH wendet,
 - b) ein Rassehunde-Zuchtverein sich mit einem konkreten Problem an den VDH wendet und darlegt, dass ein Konkurrenzverein sich inaktiv verhält oder dem erkannten Problem unzureichend begegnet,
 - c) der VDH selbst Erkenntnisse über die Erfordernisse zur Bekämpfung erblicher Defekte bei einer bestimmten Rasse gewonnen hat.
4. Der VDH-Zuchtausschuss kann für die Betreuung von Zuchtprogrammen einzelner Rassehunde-Zuchtvereine oder insbesondere bei Zuchtprogrammen von mehreren die gleiche Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen Projektbetreuer einsetzen. Hierbei soll es sich um in der Kynologie erfahrene Personen handeln. Sie sind Beobachter für den Fortgang einzelner Programme und Mittler zwischen den Rassehunde-Zuchtvereinen untereinander einerseits und dem VDH-Zuchtausschuss/Wissenschaftlichen Beirat andererseits.

§ 11 Durch den VDH direkt betreute Rassen

1. Wird eine von der FCI anerkannte oder vom VDH national anerkannte Rasse nicht von einem VDH-Mitgliedsverein betreut, so übernimmt der VDH die direkte Betreuung und Zuchtbuchführung.
2. Der VDH schließt mit dem einzelnen Züchter eine entsprechende Vereinbarung, die insbesondere die Zuchtzulassungsbestimmungen für die betreffende Rasse und die einzelnen Zuchtbestimmungen beinhaltet.
Die Zuchtbestimmungen und Zuchtzulassungsbestimmungen werden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Zuchtausschusses festgelegt.

§ 12 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Ordnung und/oder die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind zu verfolgen und insbesondere durch

- a) Verwarnung
 - b) Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro
 - c) ein bis zu drei Jahren befristeter Entzug der Zucht- und Zuchtbuchhoheit
- zu ahnden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auf den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erkannt werden.

§ 13 Zuständigkeit und Verfahren

1. Der VDH führt die Untersuchungen, hört den/die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus. Der VDH-Zuchtausschuss (VDH-ZA) kann beratend hinzugezogen werden.
2. Kommt der VDH nach Abschluss seiner Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß vorliegt, legt er dem VDH-Vorstand seine schriftliche Beschlussempfehlung vor, die neben einem Sanktionsvorschlag die Untersuchungsergebnisse und Entscheidungsgründe wiedergeben soll.
3. Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, ist das Verfahren einzustellen und dies dem/den Betroffenen mitzuteilen.
4. Für die Ahndung von Verstößen gelten die §§ 7 i.V.m. 11 Ziffer 3 und 10 Ziffer 3.11. VDH-Satzung.



5. Der Vorstandsbeschluss ist dem Betroffenen zeitnah, mit einer schriftlichen Begründung versehen, mitzuteilen.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstands steht dem Betroffenen binnen eines Monats ab Zugang des schriftlich abgefassten Vorstandsbeschlusses der Weg zum VDH-Verbandsgericht offen. Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.

§ 16 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zucht-Ordnung

- **Zuchtbuch-/Registerführung**
- **Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel**
- **Zwingernamenschutz**
- **Zuchtzulassung**
- **Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte**
- **Zuchtprogramme/Zuchtstrategien**

I. Allgemeines:

1. Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare ihres Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den vollständigen Zuchtbuchdaten) unaufgefordert der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Gibt ein Rassehund-Zuchtverein nicht jährlich ein Zuchtbuch heraus, so ist dem VDH für jedes Geschäftsjahr ein Auszug zu übersenden.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung auszuführen, dass diese Eigentum des ausstellenden Vereins ist.
3. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen und dürfen nicht eingezogen und durch eigene ersetzt werden.
4. Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom Rassehund-Zuchtverein, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Gebührenliste zu entnehmen.
5. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel-/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist.
Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Eigentumswechsel des Hundes sollen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
7. Die einzelnen Würfe einer Hündin sollten unter Angabe des Wurfdatums und Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen werden. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
8. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe ihrer Züchter auszustellen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
9. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den Rassehund-Zuchtverein nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinanderfolgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
10. Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Registrierbuch eines VDH-Mitgliedsvereins eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren



Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtaus-schließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.

11. Die Mitgliedsvereine des VDH sind verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen, bei nationalen Rassen sind die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen nur mit dem Emblem des VDH zu kennzeichnen. Es wird den Mitgliedsvereinen empfohlen, den von ihnen verwendeten Zuchtbuchnummern die Buchstaben VDH voranzustellen.
12. Im Zuchtbuch/Register müssen alle innerhalb eines Mitgliedsvereins gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.
13. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters sollte in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.
14. Zuchtbücher/Register müssen mindestens folgende Informationen enthalten (sofern für die Rasse relevant):

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varietät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurfstag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer	
	Chip- oder Tätowier-Nummer	
	Farbe	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit
	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des VDH gezüchtet“

15. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Über die einzutragenden Titel entscheidet der Rassehunde-Zuchtverein; FCI-Titel müssen eingetragen werden.

16. **Übernahmen**

In das Zuchtbuch/Register eines VDH-Mitgliedsvereines können, soweit diese Hunde als VDH-/FCI-anerkannt werden sollen, nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von FCI-anerkannten Landesorganisationen übernommen werden. Wird von der jeweiligen Landesorganisation ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des VDH-Mitgliedsvereines.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Entweder wird der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des Vereins hinzugefügt oder eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden. Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen z. B. durch Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

Für Hunde, die im Sinne von § 3 Ziffer 2. b) dieser Zucht-Ordnung in das Zuchtbuch eines Rassehunde-Zuchtvereines übernommen werden, gelten die Regelungen der „Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch-/Registerführung für Hunde ohne VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel“.

17. **Register:**

1. **Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung**

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):

1. **Voraussetzungen:**

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an einen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut (Antragstellung durch einen nicht-anerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig).
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowier-Nummer

2. **Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung**

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.
- Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Zuchtrichter, der für die betreffende Rasse in die VDH-Richterliste eingetragen ist, die Beurteilung vornimmt. Es wird empfohlen, dass zwei bzw. drei Zuchtrichter die Phänotyp-Beurteilung gemeinsam durchführen.

Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung durch den Rassehunde-Zuchtverein ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI-anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz "Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken".

Formulierungsvorschlag für Anträge auf Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung „Nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken – nicht zur Zucht“ beigefügt als Musterformular 1 (Ergänzung durch den jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein möglich).

3. Weitere Voraussetzungen für Vereine, die eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung nicht ausschließen:

- Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), muss dem Hunde-Eigentümer geboten werden.
- Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich.

Formulierungsvorschlag unter Musterformular 2 (Ergänzung durch den jeweiligen Rassehunde-Zuchtverein möglich).

4. Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

Formulierungsvorschlag unter Musterformular 3

5. Formulierungshinweise für Registrierbescheinigungen

Auf der Vorder-(1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

Registrierbescheinigung

Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.

Bei Verwendung der Ahnentafelformulare des Vereins ist unbedingt darauf zu achten, dass das Wort „Ahnentafel“ oder „Abstammungsnachweis“ unkenntlich gemacht wird. Eine Registerahnentafel o. ä. gibt es nicht!

Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz "Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken".

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

„Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des ausstellenden Rassehunde-Zuchtvereins.“



Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen:
Rufname des Hundes (kein Zwingername!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

2. Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH-anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die ZB-Nummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

II. Begriffsbestimmungen

a) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen (abweichende Regelungen des Zuchtvereins bezüglich des Einsatzes ausländischer Deckrüden möglich),
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.



Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehund-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.



Musterformular 1 zur Durchführungsbestimmung „Zuchtbuch/Regis- terführung“

Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung „Nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken – nicht zur Zucht“

Hiermit beantrage ich

_____,
(Name des Eigentümers)

wohnhaft in _____,
(Wohnadresse des Eigentümers),

für meinen Hund

Geschlecht: Rüde Hündin

Rasse: _____

Name: _____

Wurfdatum/Alter: _____ Chip/Tätowier-Nummer: _____

Farbe: _____

die Phänotyp-Beurteilung und für den Fall, dass der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der o. g. Rasse als wahrscheinlich zugehörig eingestuft wird, die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Hinweis: „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

Die Gebühren für die Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung in Höhe von Euro ..., - inkl. MwSt. habe ich per Scheck beigefügt/auf eines der angegebenen Konten überwiesen. (*Nichtzutreffendes bitte streichen*).

Datum, Unterschrift des Eigentümers



Musterformular 2 zur Durchführungsbestimmung „Zuchtbuch-/Registerführung“

Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung zu Zuchtzwecken

Hiermit beantrage ich

_____,
(Name des Eigentümers)

wohnhaft in _____,
(Wohnadresse des Eigentümers),

für meinen Hund

Geschlecht: Rüde Hündin

Rasse: _____

Name: _____

Wurfdatum/Alter: _____ Chip/Tätowier-Nummer: _____

Farbe: _____

die Phänotyp-Beurteilung und für den Fall, dass der Hund aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der nachfolgend genannten Rasse als wahrscheinlich zugehörig eingestuft wird, die Ausstellung einer Registrierbescheinigung, die ggf. - nach erfolgreicher Zuchtzulassung und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen durch den Züchter - im VDH zur Zucht mit diesem Hund berechtigt.

Die Gebühren für die Phänotyp-Beurteilung und ggf. Registrierung in Höhe von Euro ..., - inkl. MwSt. habe ich per Scheck beigefügt/auf eines der angegebenen Konten überwiesen
(Nichtzutreffendes bitte streichen).

Datum, Unterschrift des Eigentümers



Musterformular 3 zur Durchführungsbestimmung „Zuchtbuch-/Registerführung“



Vereinslogo

Vorstellung eines

Rasse: _____

zum Zwecke der Registrierung durch den VDH (bzw. Vereinsname)

Rüde: Hündin:

Name des Hundes: _____
(nur Rufname, kein Zwingername)

Tätowier-/Chipnummer: _____

Wurfstag/Alter: _____

Farbe: _____

Eigentümer: Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Beurteilende(r) Zuchtrichter: _____

<p>Der o. g. Hund ist für die o. g. Rasse ausreichend phänotypisch: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Der o. g. Hund wird heute aufgrund seines phänotypischen Erscheinungsbildes der o. g. Rasse als wahrscheinlich zugehörig eingestuft;</p> <p>er kann in das Register eingetragen werden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>

Ausschließende Merkmale/Besondere Feststellungen/Bemerkungen:

Ort/Datum _____

(Unterschriften des/der Zuchtrichter/in)



Werden Hunde gemäß § 3 Ziffer 2 Buchstabe b) VDH-Zucht-Ordnung im Zuchtbuch eines Rassehunde-Zuchtvereins geführt, ohne dass sie über eine von VDH und/oder FCI anerkannte Ahnentafel verfügen, gelten nachfolgende klarstellende Regelungen:

1. Im Zuchtbuch ohne den Zusatz „dieser Hund/diese Welpen sind VDH/FCI anerkannt“ geführte Hunde und deren Nachfahrgenerationen, die nicht über eine von VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel/Registrierbescheinigung verfügen, werden nicht als VDH-/FCI-konform anerkannt.
2. Für eine Anerkennung ab der vierten Nachfahrgeneration als VDH-/FCI-konform ist eine Registrierung des Hundes gemäß § 3 Ziffer 3ff. VDH-Zucht-Ordnung erforderlich. Diese ist alternativ oder zusätzlich zur Zuchtbucheintragung nach § 3 Ziffer 2 b) VDH-Zucht-Ordnung möglich.
3. Eine Teilnahme an vom VDH anerkannten Ausstellungen ist nur möglich, wenn der Hund zuvor gemäß Ziffer 17 der Durchführungsbestimmung zur VDH-Zucht-Ordnung „Zuchtbuch-/Registerführung“ phänotypisiert und registriert wurde.
4. Nach erfolgter Phänotypisierung und Registrierung gelten die Bestimmungen für registrierte Hunde entsprechend.

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingeramen zu beantragen.

Der Zwingeramen ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingeramen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingeramensschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingeramensschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt).

II. Internationaler Zwingeramensschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingeramensschutz, ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingeramens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingeramen muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingeramen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingeramen für alle von ihm gezüchteten Hunde einer Rasse geschützt werden.
4. Ein geschützter Zwingeramen darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingeramen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

Die Zuteilung des Zwingeramens erfolgt personengebunden. Der Zwingeramen wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

5. Zwingeramen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingeramen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingeramens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingeramen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingeramen nicht gezüchtet werden.

6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingeramens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingeramen zuerkannt werden.
7. Der Zwingeramensschutz entfällt,
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingeramens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingeramens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehunde-Zuchtvereins verstoßen wird.



8. Die Löschung des Zwingeramens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingeramen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingeramen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

III. Nationaler Zwingeramensschutz

Ab dem 01.01.2016 dürfen Zwingeramen nicht mehr national geschützt werden. Bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingeramen genießen Bestandsschutz.

Für nationale Zwingeramen gelten die Bestimmungen zu II. entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingeramen ausschließlich die Mitgliedsvereine zuständig sind.

Betreuen mehrere Vereine eine Rasse, darf nur Zwingeramensschutz erteilt werden, wenn der andere Verein oder die anderen Vereine den Namen noch nicht geschützt haben.

Eine nationale Liste entsprechend der FCI-Bestimmungen zum internationalen Zwingeramensschutz wird nicht geführt.



I. Allgemeines / Grundsätzliches

1. Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestanforderungen:
 - A: Gesundheit
 - B: Verhaltensbeurteilung
 - C: Phänotyp-/Formwert-BeurteilungDiese Mindestanforderungen machen deutlich, dass entsprechende Formwertnoten auf Ausstellungen nicht ausreichen.
2. Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Hunden gestattet. Dies ist durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch die rassespezifischen Leistungsanforderungen von zentraler Bedeutung.
3. Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.
4. Die Vereine haben sicherzustellen, dass befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden können. Auch sind Regelungen bezüglich der Möglichkeit zum Widerruf einer Zuchtzulassung zu treffen.
5. Erfüllt ein Hund alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des Vereins für die Zuchtzulassung, so ist dem Hundehalter eine Bescheinigung über die Zuchtzulassung zu erteilen.
6. Die Vereine haben eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde zu führen.

II. Mindestanforderung A: Gesundheit

1. Die vom Verein festzulegende Mindestanforderung bezüglich Gesundheit ist eindeutig zu regeln. Hierfür sind rassetypische Prioritäten erforderlich.
2. Vor Ausstellung der Bescheinigung über die Zuchtzulassung eines Hundes ist vom Verein zu prüfen, ob insbesondere alle Anforderungen bezüglich Gesundheit erfüllt sind.

III. Mindestanforderung B: Verhaltensbeurteilung

1. Für die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung sollte der Verein rassetypische Verfahren entwickeln.
2. Die Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung kann durch eines der drei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:
 - a) Leistungsüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung (z.B. Vielseitigkeitsprüfungen bei Gebrauchshunden, jagdliche Prüfungen bei Jagdhunden, Hüteprüfungen bei Hütehunden, Begleithundprüfungen o.ä.)
 - b) Gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung.
 - c) Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer Ausstellung
Verhaltensstichproben können am Tag und am Veranstaltungsort einer Ausstellung durchgeführt werden. Die Beurteilung darf jedoch nicht während des Prozesses der Ausstellungsbeurteilung stattfinden, sondern es muss ein separater Zeitabschnitt vorgesehen werden.
3. Empfohlen wird eine Leistungsüberprüfung im Rahmen einer separaten Prüfung entsprechend 2a) oder eine gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung entsprechend 2b).



IV Mindestanforderung C: Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

1. Für die Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sollte der Verein ein Verfahren entwickeln.
2. Die Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung kann durch eines der beiden nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:
 - a) Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung. (Anmerkung: Mit Phänotyp-Beurteilung ist nicht die Registrierung / Phänotypisierung eines Hundes gemeint. Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung – ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, in der Regel aber viel ausführlicher und umfassender).
Die Phänotyp-Beurteilung hat durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter (oder Formwertrichter) zu erfolgen. Erfolgt die Beurteilung durch ein Gremium, so muss diesem unbedingt ein für die Rasse zugelassener Zuchtrichter (oder Formwertrichter) vorstehen.
Es wird empfohlen, als Zugangsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung mindestens eine Teilnahme an einer Rassehunde-Ausstellung vorzusehen.
 - b) Formwert-Beurteilung anlässlich von Rassehunde-Ausstellungen. Einzelheiten hat der Verein zu regeln, z. B. Nachweis von zweimal mindestens „Sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene Zuchtrichter.
3. Empfohlen wird eine Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung entsprechend 3a).



Treten in einer Rasse erbliche Krankheiten und Defekte auf, gehen alle die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine zur Bekämpfung entsprechend folgendem Phasenmodell vor.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung.

Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms.

Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. In dieser Phase ist der Austausch der erfassten Daten zwischen den betroffenen Zuchtvereinen zu gewährleisten; die Daten sind auf Anforderung dem VDH-Zuchtausschuss zur Verfügung zu stellen.

Die betroffenen Mitgliedsvereine können gemeinsame oder jeweils eigene Zuchtprogramme durchführen. In jedem Fall müssen sie wissenschaftlich begleitet werden.

Die Ergebnisse der Zuchtprogramme werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung der Zuchtprogramme
- Modifikation der Zuchtprogramme
- Einstellung der Zuchtprogramme, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung und Durchführung eines neuen Zuchtprogramms

Einige Zuchtprogramme sind in den Durchführungsbestimmungen „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“ festgelegt.

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Rassehunde-Zuchtvereine sind verpflichtet, zur Bekämpfung gehäuft auftretender erblicher Defekte und Krankheiten Zuchtprogramme mit wissenschaftlicher Begleitung aufzustellen und diese mit Hilfe geeigneter Strategien umzusetzen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Zuchtprogramme von ihren Züchtern befolgt werden.
2. Ergreift ein betroffener Rassehunde-Zuchtverein keine geeigneten Bekämpfungsmaßnahmen, so kann der VDH-Vorstand unter Beteiligung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH nach Anhörung des betroffenen Vereins diesem die entsprechenden Weisungen erteilen.
3. Rassehunde-Zuchtvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder und Züchter sich mit der Weitergabe von erhobenen relevanten Daten (Auswertungen) einverstanden erklären.
4. Die Zuchtwertschätzung ist ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung erblicher Defekte, sofern die Informationsdichte ausreichend ist.
5. Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlageträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind. Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.
6. Sind untersuchende oder auswertende Personen (Tierärzte) selbst Züchter oder Deckrüdenbesitzer, dürfen sie ihre eigenen Hunde bzw. von in Hausgemeinschaft lebenden Personen und/oder von ihnen gezüchtete Hunde nicht selbst untersuchen und/oder befunden.
7. Werden einzelne Rassen von mehreren Rassehunde-Zuchtvereinen betreut, sollten sich die einzelnen Vereine bei einer zentralen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Auswertungen möglichst auf dieselbe Auswertungsstelle einigen.
8. Für die Zuchtzulassung erforderliche Untersuchungen sollten den Rassehunde-Zuchtvereinen vor der Zuchtzulassungsprüfung vorliegen. Die Gesundheit eines Hundes ist ein wesentlicher Teil seiner Zuchtzulassung.
9. Soweit sich für einzelne Fachgebiete Vereinigungen innerhalb der Tierärzteschaft gebildet haben, [zum Beispiel das Collegium Cardiologicum (CC e.V.), die Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V. (Dortmunder Kreis – DOK) oder die Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRSK vormals Hohenheimer Kreis)], wird dies vom VDH ausdrücklich begrüßt. Die organisierten, auf Dauer angelegten Fortbildungsmöglichkeiten sind derzeit Garant für eine hohe Aussagekraft von Untersuchungs- und Auswertungsergebnissen sowie deren systematischer Erfassung. Die Prüfung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der einzelnen Vereinigungen führt dauerhaft zur Qualitätssicherung.

Die auf diese Weise innerhalb der jeweiligen Vereinigung gesicherte Vergleichbarkeit von Untersuchungsergebnissen und Gutachten, die systematische Erfassung und Sammlung der relevanten Daten und die daraus

resultierenden Auswertungsmöglichkeiten sind unerlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bekämpfung erblicher Defekte.

Deshalb ist Mitgliedern der genannten Vereinigungen der Vorrang bei Untersuchungen und Auswertungen zu geben.

10. Soweit die Bestellung eines Gutachters durch Beschluss des VDH erfolgt, trägt dieser dafür Sorge, dass der Gutachter oder die Organisation, der er angehört, allgemeine – nicht individuelle – rassespezifische Auswertungsergebnisse (Statistiken) bei Bedarf dem einzelnen Rassehund-Zuchtverein zur Verfügung stellt. Rassehund-Zuchtvereine, die die notwendigen medizinischen Untersuchungen (Augen, Herz, etc.) nicht von Tierärzten, die sich in einer entsprechenden Vereinigung (DOK, CC, etc.) zusammengeschlossen haben, vornehmen lassen, haben dafür Sorge zu tragen, dass die allgemeinen rassespezifischen Auswertungsergebnisse bei Bedarf dem VDH zur wissenschaftlichen Auswertung und Vergleichbarkeit zugänglich sind.

Ist der VDH Sammelstelle für Auswertungsergebnisse, kann er auf entsprechende Anforderung Auswertungen der Untersuchungsergebnisse zu einzelnen Rassen zur Verfügung stellen.

II Bekämpfung erblich bedingter Augenerkrankungen

1. Rassehund-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Augenerkrankungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.
2. Rassehund-Zuchtvereine dürfen hinsichtlich der Hunde aus ihrem Zuchtbestand nur Untersuchungsergebnisse von einem Tierarzt anerkennen, der Mitglied des „Dortmunder Kreis –DOK– Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ ist, oder von vergleichbar qualifizierten Fachtierärzten. Bei den Mitgliedern des DOK erfolgen Ausbildung und Prüfung sowie Untersuchungen anhand festgelegten Kriterien und Qualitätssicherungen nach europäischem Standard und werden entsprechend europaweit vom European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO) anerkannt.
3. Auf dem Untersuchungsbogen ist zu bestätigen, dass der Untersucher die Identität des Hundes anhand der Angaben in der vorzulegenden Original–Ahnentafel überprüft hat und die Kennzeichnung mit den Angaben übereinstimmt. Befunde von DNA–Untersuchungen, Korrekturoperationen an Augen und Augenlidern sowie vorangegangene Untersuchungen auf erbliche Augenerkrankungen sind vom Züchter / Halter mitzuteilen und werden vom Tierarzt eingetragen. Eine gekennzeichnete Durchschrift des ausgefüllten Bewertungsbogens muss vom Untersucher der nationalen Erfassungsstelle des DOK (soweit der Rassehund-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) und dem angegebenen Rassehund-Zuchtverein per Post oder elektronisch übermittelt werden.

DOK-Untersucher führen nach den Vorgaben und Regeln des ECVO vollständige Augenuntersuchungen durch, die standardmäßig Mydriatikum, indirekte Ophthalmoskopie und Spaltlampenmikroskopie beinhalten. Zusatzuntersuchungen können sich aus spezifischen Anforderungen bei einigen Hunderassen ergeben. Befunde, die sich aus den durchzuführenden Untersuchungen ergeben sind zu dokumentieren und zu bewerten.

4. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Augenerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter, der Zuchtverein oder der/die UntersucherIn im Zweifel ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens hat der Rassehunde-Zuchtverein zu regeln.

Der DOK hat eine verbindliche Obergutachtenregelung.

5. Rassehunde-Zuchtvereine können auf Anfrage beim DOK (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den DOK vornehmen lässt) die (anonymisierten – nicht individuellen) Untersuchungsergebnisse der von ihnen betreuten Rassen erhalten.
6. Grundsätzlich sind Hunde von der Zucht auszuschließen, die einen positiven Befund für Katarakt, PRA, Entropium, Ektropium, Glaukom oder andere, die Lebensqualität stark einschränkende, erbliche Augenerkrankungen aufweisen.

III Bekämpfung der Hüftgelenksdysplasie (HD)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Hüftgelenksdysplasie (HD) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet
2. Der Begriff „Hüftgelenksdysplasie“ (HD) umfasst die erbliche Erkrankung des Hüftgelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD–Frei (A), HD–Verdacht (B), HD–Leicht (C), HD–Mittel (D) und HD–Schwer (E). Es wird empfohlen, die internationale Bezeichnung nach Buchstaben – „litera“ – zu verwenden.
4. Die Rassehunde-Zuchtvereine entscheiden, ob bei der Auswertung die Hüfte im Ganzen oder nach den Seiten „links“ – „rechts“ unterschieden erfolgt.
5. Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen.
6. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:

Der vom Züchter / Halter gewählte Röntgentierarzt darf seine Eintragungen nur in den beim VDH erhältlichen oder von der GRSK zur Verfügung gestellten oder in einen inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

 - a) er zugunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
 - b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
 - c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
 - d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.
 - e) Der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die

Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)

7. Das Mindestalter der Hunde für die Erstellung von Röntgenaufnahmen legt der Rassehunde-Zuchtverein fest. Es muss mindestens 12 Monate betragen. Für großwüchsige – spätreife – Rassen wird empfohlen, ein höheres Mindestalter festzulegen. Auf die Empfehlungen der wissenschaftlichen Kommission der F.C.I. wird hingewiesen.
8.
 - a) Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins durch den VDH.
 - b) Für einen Rassehunde-Zuchtverein, der nur eine Rasse betreut, kann immer nur ein Gutachter tätig sein.
 - c) Die Abberufung muss erfolgen, wenn die geforderten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Eine Abberufung kann auf begründeten Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins nach Anhörung der GRSK und des betroffenen Gutachters erfolgen. Zuständig für die Abberufung ist der VDH. Gleiches gilt für einen angestrebten Gutachterwechsel.
 - d) Betreuen mehrere Rassehunde-Zuchtvereine dieselbe Rasse, ist eine Einigung auf einen Gutachter anzustreben.
Betreut ein Rassehunde-Zuchtverein mehrere Rassen mit „Röntgenpflicht“, kann für eine Rasse nur ein Gutachter berufen werden. Allerdings kann ein Gutachter auch alle Rassen beurteilen.
9. Gegen ein Gutachten kann Einspruch erhoben werden.
10. Rassehunde-Zuchtvereine müssen verbindliche Regelungen für die Erstellung eines Obergutachtens treffen.
Es ist festzulegen, dass
 - a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
 - b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und die Obergutachter können zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern (inkl. Position 2).
Alle Röntgenaufnahmen sind mit gleicher Sorgfalt zu bewerten, außer bei Hunden mit lockeren Hüftgelenken, bei denen die FCI fordert, dass die Beurteilung auf der Aufnahme basieren soll, die den höheren Grad an Lockerheit der Gelenke aufweist.
Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein.
Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik sowie von der GRSK besonders benannte Tierärzte benannt werden.
Für jede Rasse sollte nur ein Obergutachter bestellt werden. Für das Bestellungsverfahren gilt III. Absatz 8 analog.
Es wird den Rassehunde-Zuchtvereinen empfohlen, die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen.
11. Rassehunde-Zuchtvereine sollten dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Röntgenbilder nach Auswertung in das Eigentum des Vereins übergehen und dort archiviert werden, und festlegen, dass die Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.
12. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

13. Hunde mit HD-Grad Leicht dürfen nicht mit Hunden, die ebenfalls HD-Grad Leicht aufweisen, verpaart werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des VDH aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags (Zuchtprogramm mit wissenschaftlicher Begleitung und Darstellung der Population/Zuchtbasis) des Rassehunde-Zuchtvereins möglich.

IV. Bekämpfung der Ellenbogendysplasie (ED)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Ellenbogendysplasie (ED) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.
2. Der Begriff „Ellenbogendysplasie“ (ED) umfasst unterschiedliche erbliche Erkrankungen des Ellenbogengelenks.

Den Rassehunde-Zuchtvereinen wird wegen der Komplexität der ellenbogendysplastischen Erkrankungen empfohlen, neben der Begutachtung der Aufnahmen und der vorgegebenen Paarungsbeschränkungen zusätzliche wissenschaftlich abgesicherte Verfahren verbindlich vorzusehen.

3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in ED-frei, ED-I (1), ED-II (2) und ED-III (3).
4. Zur Begutachtung der Ellenbogendysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen.
5. Das Verfahren der Bestellung und Abberufung von Gutachtern und Obergutachtern entspricht dem der Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD) – III. Abs. 8 und 9.
6. Bei der Durchführung des Röntgens gilt III. Abs. 5, 6 und 7 (mit der Ausnahme, dass für die Röntgenaufnahme keine Sedierung des Hundes erforderlich ist) entsprechend.
7. Die Anzahl der einzureichenden Röntgenaufnahmen für die Begutachtung ist zwischen Gutachter und Rassehunde-Zuchtverein abzustimmen. Standardaufnahmen sind eine Projektion in Seitenlage (ML) gebeugt und in Brustlage (CrCd) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation.
8. Für die Erstellung eines Obergutachtens sind die Erstaufnahmen beizufügen. Der Eigentümer kann weitere Aufnahmen vorlegen und die Obergutachter können zusätzliche Röntgenaufnahmen anfordern. Zusätzlich kann die Einbeziehung computertomographischer Untersuchungen erfolgen. Zusätzlich kann die Einbeziehung computertomographischer Untersuchungen (CT) erfolgen.
9. Rassehunde-Zuchtvereine sollten dafür Sorge tragen, dass die einzelnen Röntgenbilder nach Auswertung in das Eigentum des Vereins übergehen und dort archiviert werden und festlegen, dass die Unterlagen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden können.
10. Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-Grad III (3) ist untersagt. Im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, können Hunde mit ED-Grad II (2) mit ED-freien Hunden verpaart werden.

Es wird empfohlen, Hunde mit ED-Grad I (1) nur mit ED-freien Hunden zu verpaaren.

V. Bekämpfung erblich bedingter Herzerkrankungen

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand erbliche, angeborene oder erworbene Herzerkrankungen oder auftretende Herzveränderungen vorkommen, die zuchthygienische Maßnahmen erfordern, sind zur Erstellung eines verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogramm verpflichtet.
2. Zu den Herzerkrankungen gehören u. a. Subaortenstenose (SAS), Pulmonalstenose (PS), Dilatative Kardiomyopathie (DCM), Persistierender Ductus botalli (PDA), AV-Klappen Dysplasie und/oder Mitralklappenprolaps.
3. Der vom Hundehalter in Anspruch genommene Tierarzt sollte Mitglied und zugelassener Untersucher des Collegium Cardiologicums (CC e.V.)“ oder ein im Bereich der Kardiologie vergleichbar qualifizierter Tierarzt sein.
4. Der Umfang einer Untersuchung auf Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems sollte den rassespezifischen Besonderheiten angepasst werden. Basis jeder Untersuchung sind
 - a. die Feststellung der Identität des Hundes und das Vorlegen der Ahnentafel. Die Untersuchung ist, wenn vom jeweiligen Verein gewünscht in der Ahnentafel zu vermerken.
 - b. allgemeine Herz-Kreislauf-Untersuchung (Auskultation, Puls, Schleimhäute),
 - c. Herzultraschall mit parallel aufgezeichnetem EKG,
 - d. Kontrolle aller relevanten Areale mit dem Dopplerverfahren (Farb- und Spektraldoppler). Alle Messungen sind zu dokumentieren und für mindestens 5 Jahre zu sichern.

Speziellere Untersuchungen sind je nach rassespezifischen Besonderheiten bei den auftretenden Erkrankungen (konventionelles 5-Minuten-EKG, 24-Stunden-EKG, Blutuntersuchung) notwendig.

5. Der Untersucher darf seine Bewertung nur in den vom CC herausgegebenen und direkt bei den CC-Untersuchern erhältlichen Befundbogen oder vergleichbaren Bögen eintragen. Auf diesem ist zu bestätigen, dass er die Identität des Hundes geprüft hat. Weiterhin ist zu vermerken, wenn Untersuchungen auf erbliche Herzerkrankungen vorangegangen sind. Eine Durchschrift des ausgefüllten Untersuchungsbogens muss vom Tierarzt an die nationale Erfassungsstelle des CC (soweit der Rassehunde-Zuchtverein die Auswertung über den CC vornehmen lässt) und den angegebenen Rassehunde-Zuchtverein weitergeleitet werden.
6. Wird bei einem Hund eine zuchtausschließende Herzerkrankung festgestellt, kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Das Verfahren für die Anrufung und Durchführung des Obergutachtens hat der Rassehunde-Zuchtverein zu regeln. Es wird empfohlen, als Obergutachter möglichst Angehörige einer Universitätsklinik oder Hochschule vorzusehen.

7. Von der Zucht auszuschließen sind zum einen Hunde, die eine klinisch relevante Herzerkrankung (AV-Klappeninsuffizienz (MD TD MVD, Dilatative-Kardiomyopathie (DCM), ein persistierender Ductus arteriosus (PDA), eine Fallot'sche Tetralogie (FT) oder eine Peritoneo-perikardiale Hernia diaphragmatica oder familiäre Arrhythmien) aufweisen und bei denen eine deutliche Verminderung der Lebensqualität und/oder Lebenserwartung vorliegt.

Wird in einem Zuchtbestand eine Herzerkrankung festgestellt, die auf die Welpen, nachgewiesen oder berechtigt vermutet, vererbt wird, hat der zuständige Zuchtverein nach Beratung mit dem Collegium Cardiologicum e.V. das Dreiphasenmodell des VDH e.V. einzuleiten. Die danach getroffenen Selektionskriterien müssen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen und ggfs. regelmäßig angepasst werden.

VI. Bekämpfung der Patella-Luxation (PL)

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand „Patella-Luxation“ (PL) vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsverfahren verpflichtet.
2. Der Begriff „Patella Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.
3. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in PL-frei, PL-1, PL-2, PL-3 und PL-4.
4. Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.
5. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:
Der Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VDH erhältlichen oder in einem inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen.
Auf dem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass
 - a) er die Identität des Hundes geprüft hat,
 - b) keine Korrekturoperationen im Bereich der Hintergliedmaßen durchgeführt wurden.
6. In den Fällen, in denen der Untersucher einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Stimmt dessen Untersuchungsergebnis mit dem Erstergebnis überein, so gilt der Befund als gesichert. Bei nicht übereinstimmenden Befunden kann der Hundehalter ein Obergutachten beantragen. Verzichtet der Hundehalter auf ein Obergutachten, so sollte das schlechtere Untersuchungsergebnis gelten.
7. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik benannt werden.
8. Werden Hunde einer empfohlenen Nachuntersuchung unterzogen, so hat das zweite Ergebnis Geltung, wenn die Befundung von demselben Tierarzt vorgenommen wurde. Wird ein zweiter Untersucher in Anspruch genommen, gilt Nr. 4 analog.
9. Hunde, die einen PL-Befund von Grad 2 oder schlechter ausweisen, sind von der Zucht ausgeschlossen.

VII. Bekämpfung der Taubheit

1. Rassehunde-Zuchtvereine, in deren Zuchtbestand Taubheit vorkommt, die zuchthygienische Maßnahmen erfordert, sind zur Erstellung von verbindlichen Untersuchungs- und Bekämpfungsprogrammen verpflichtet.

2. Audiometrische Untersuchungsergebnisse zur Taubheit von Hunden und deren Diagnostik werden nur von Tierärzten anerkannt, die über entsprechend ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse verfügen.
3. Rassehunde-Zuchtvereine haben die nachfolgenden Grundregeln zu beachten:
Alle Zuchthunde sind vor der ersten Zuchtverwendung bzw. vor der Zuchtzulassung audiometrisch zu befunden.
Der untersuchende Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VDH erhältlichen oder in einem inhaltsgleichen, vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf dem Bewertungsbogen ist zu bestätigen, dass er die Identität des Hundes geprüft hat. Zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit audiometrischer Untersuchungsergebnisse müssen für die Durchführung der Untersuchung bestimmte Kriterien Beachtung finden. Diese können bei der VDH-Geschäftsstelle angefordert werden.
4. Hunde, die nachgewiesen taub sind oder nur einseitig hören oder nicht zweifelsfrei hören, sind von der Zucht ausgeschlossen.

VIII. Ausnahmegenehmigungen

1. Der VDH-Vorstand kann auf Antrag des zuständigen Rassehunde-Zuchtvereins für Verpaarungen von Hunden, die gemäß der Ziffern II-VII dieser DFB von der Zucht ausgeschlossen sind, oder die demnach nur im Zusammenhang mit einem wissenschaftlich anerkannten Zuchtprogramm, das vom VDH genehmigt wurde, verpaart werden dürfen, nach Anhörung des VDH-Zuchtausschusses und des Wissenschaftlichen Beirates des VDH im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erteilen. Voraussetzung hierfür ist es, dass derartige Verpaarungen kynologisch und wissenschaftlich sinnvoll sind.

Ein solcher Antrag muss entsprechend begründet sein.

2. Die Rassehunde-Zuchtvereine können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen davon absehen, aufgrund von in der Phase 1 (Erfassung der erforderlichen Daten) gewonnenen Erkenntnissen Zuchteinschränkungen auszusprechen. Für den Fall, dass es sich bei der Erkrankung, deren Vorkommen innerhalb der Rasse erforscht wird, um eine Erkrankung handelt, die Tierschutzrelevanz zeigt, ist es erforderlich, dass, sofern diese Erkrankung bei einzelnen Tieren nachgewiesen wird, Konsequenzen bei der weiteren Zuchtverwendung dieser Hunde gezogen werden (z.B. Einschränkung der Zuchtzulassung oder Zuchtverbot).
3. Siehe auch Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“.